338
Ot8d
1920

Aus
Natur und Geisteswelt

14

E. Otto

Das deutsche Handwerk

in seiner kulturgeschichtlichen Entwickelung

Fünfte Auflage

B. G. Teubner · Leipzig · Berlin

Die Sammlung
„Aus Natur und Geisteswelt"

nunmehr über 700 Bändchen umfassend, dient seit ihrem Entstehen (1898) den Gedanken, auf denen die heute sich so mächtig entwickelnde Volkshochschulbewegung beruht. Sie will jedem geistig Mündigen die Möglichkeit schaffen, sich ohne besondere Vorkenntnisse an sicherster Quelle, wie sie die Darstellung durch berufene Vertreter der Wissenschaft bietet, über jedes Gebiet der Wissenschaft, Kunst und Technik zu unterrichten. Sie will ihn dabei zugleich unmittelbar im Beruf fördern, den Gesichtskreis erweiternd, die Einsicht in die Bedingungen der Berufsarbeit vertiefend.

Sie bietet wirkliche „Einführungen" in die Hauptwissensgebiete für den Unterricht oder Selbstunterricht des Laien nach den heutigen methodischen Anforderungen. Diesem Bedürfnis können Skizzen im Charakter von „Auszügen" aus großen Lehrbüchern nie entsprechen, denn solche setzen eine Vertrautheit mit dem Stoffe schon voraus.

Sie bietet aber auch dem Fachmann eine rasche zuverlässige Übersicht über die sich heute von Tag zu Tag weitenden Gebiete des geistigen Lebens in weitestem Umfang und vermag so vor allem auch dem immer stärker werdenden Bedürfnis des Forschers zu dienen, sich auf den Nachbargebieten auf dem laufenden zu erhalten.

In den Dienst dieser Aufgabe haben sich darum auch in dankenswerter Weise von Anfang an die besten Namen gestellt, gern die Gelegenheit benutzend, sich an weiteste Kreise zu wenden, an ihrem Teil bestrebt, an der „Sozialisierung" unserer Kultur mitzuarbeiten.

So konnte der Sammlung auch der Erfolg nicht fehlen. Mehr als die Hälfte der Bändchen liegen, bei jeder Auflage durchaus neu bearbeitet, bereits in 2. bis 7. Auflage vor, insgesamt hat die Sammlung bis jetzt eine Verbreitung von fast 5 Millionen Exemplaren gefunden.

Alles in allem sind die schmucken, gehaltvollen Bände besonders geeignet, die Freude am Buche zu wecken und daran zu gewöhnen, einen kleinen Betrag, den man für Erfüllung körperlicher Bedürfnisse nicht anzusehen pflegt, auch für die Befriedigung geistiger anzuwenden. Durch den billigen Preis ermöglichen sie es tatsächlich jedem, auch dem wenig Begüterten, sich eine Bücherei zu schaffen, die das für ihn Wertvollste „Aus Natur und Geisteswelt" vereinigt.

Jedes der meist reich illustrierten Bändchen
ist in sich abgeschlossen und einzeln käuflich

Leipzig, im September 1920. **B. G. Teubner**

Bisher sind zur Kulturgeschichte erschienen:

Primitive Kultur und allgemeine Volkskunde.

Der Mensch der Urzeit. Vier Vorlesungen aus der Entwicklungsgeschichte des Menschengeschlechts. Von Dr. R. Heilborn. 3. Aufl. Mit 47 Abbildungen. (Bd. 62.)

Die Eiszeit und der vorgeschichtliche Mensch. Von Geh. Bergrat Prof. Dr. G. Steinmann. 2. Aufl. Mit 24 Abbildungen. (Bd. 302.)

Allgemeine Völkerkunde. 3 Bände. I. Bd.: Feuer, Nahrungserwerb, Wohnung, Schmuck und Kleidung. Von Dr. R. Heilborn. Mit 54 Abb. (Bd. 487.) II. Bd.: Waffen und Werkzeuge, Industrie, Handel und Geld, Verkehrsmittel. Von Dr. R. Heilborn. Mit 51 Abb. (Bd. 488.) III. Bd.: Die geistige Kultur der Naturvölker. Von Prof. Dr. K. Th. Preuß. Mit 9 Abb. (Bd. 452.)

*__Vorgeschichte Europas.__ Von Prof. Dr. H. Schmidt. (Bd. 571/72.)

Germanische Kultur in der Urzeit. Von Bibliotheksdirektor Professor Dr. G. Steinhausen. 3. Auflage. Mit 13 Abbildungen. (Bd. 75.)

Antike Kultur.

Palästina und seine Kultur in 5 Jahrtausenden. Nach den neuesten Ausgrabungen und Forschungen dargestellt von Prof. Dr. P. Thomsen. 2., neubearb. Aufl. Mit 37 Abb. (Bd. 260.)

Palästina und seine Geschichte. Sechs volkstümliche Vorträge. Von Prof. Dr. H. Freiherr von Soden. 4. Aufl. Mit 1 Plan von Jerusalem und 3 Ansichten des Heiligen Landes. (Bd. 6.)

Antikes Leben nach den ägypt. Papyri. Von Geh. Postrat Prof. Dr. J. Preisigke. Mit 1 Tafel. (Bd. 565.)

Das Griechentum in seiner geschichtlichen Entwicklung. Von Hofrat Professor Dr. R. v. Scala. Mit 46 Abbildungen. (Bd. 471.)

*__Die griechische Polis.__ Von Direktor Dr. Th. Lenschau. (Bd. 676.)

Kulturbilder aus griechischen Städten. Von Prof. Dr. E. Ziebarth. 2. Auflage. Mit 23 Abbildungen und 2 Tafeln. (Bd. 131.)

Die Religion der Griechen. Von Prof. Dr. E. Samter. Mit Bilderanhang. (Bd. 457.)

Pompeji, eine hellenistische Stadt in Italien. Von Professor Dr. Fr. v. Duhn. 3. Auflage. Mit 62 Abbildungen im Text und auf 1 Tafel, sowie 1 Plan. (Bd. 114.)

Das alte Rom. V. Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. O. Richter. Mit Bilderanh. u. 4 Plän. (Bd. 386.)

*__Die römische Republik.__ Von Privatdozent Dr. R. Rosenberg. (Bd. 719.)

Soziale Kämpfe im alten Rom. Von Privatdozent Dr. L. Bloch. 4. Auflage. (Bd. 22.)

Antike Wirtschaftsgeschichte. Von Dr. O. Neurath. 2. Aufl. (Bd. 258.)

Das Altertum, seine staatliche und geistige Entwicklung und deren Nachwirkungen. Von Oberlehrer H. Preller. (Bd. 642.)

Das Altertum im Leben der Gegenwart. Von Prov.-Schulrat und Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. P. Cauer. 2. Aufl. (Bd. 356.)

Deutsche Kulturgeschichte und Volkskunde.

Deutschtum und Antike in ihrer Verknüpfung. Ein Überblick. Von Prof. Dr. E. Stemplinger und Prof. Dr. H. Lamer. Mit 1 Tafel. (Bd. 689.)

Deutsche Volkskunde im Grundriß. Von Prof. Dr. K. Reuschel. I. Allgemeines. Sprache und Volksdichtung. (Bd. 644.) II. Glaube, Brauch, Kunst und Recht. (Bd. 645.)

Die deutschen Volksstämme und Landschaften. Von Geh. Studienrat Prof. Dr. O. Weise. 5., völlig umgearbeitete Aufl. Mit 30 Abbildungen im Text und auf 20 Tafeln und einer Dialektkarte Deutschlands. (Bd. 16.)

Heimatpflege. (Denkmalpflege und Heimatschutz.) Ihre Aufgaben, Organisation und Gesetzgebung. Von Dr. H. Bartmann. (Bd. 756.)

Kulturgeschichte des deutschen Bauernhauses. Von Baurat Dr.-Ing. Chr. Ranck. 3. Auflage. Mit Abbildungen. (Bd. 121.)

Das deutsche Dorf. Von Prof. R. Mielke. 3. Aufl. Mit Abbildungen. (Bd. 192.)

Deutsche Volkstrachten. Von Pfarrer K. Spieß. Mit 11 Abbildungen. (Bd. 342.)

Deutsche Feste und Volksbräuche. V. Prof. Dr. E. Fehrle. 2. Aufl. Mit Abb. (Bd. 518.)

Das deutsche Volkslied. Von Dr. J. W. Bruinier. 5. Auflage. (Bd. 7.)

Die deutsche Volkssage. Übersichtlich dargestellt von Dr. O. Böckel. 2. Auflage. (Bd. 262.)

Das deutsche Volksmärchen. Von Pfarrer K. Spieß. (Bd. 587.)

Die deutschen Personennamen. V. Geh. Studienrat Dir. R. Bähnisch. 3. Aufl. (Bd. 296.)

Familienforschung. Von Dr. E. Devrient. 2. Aufl. Mit 6 Abb. im Text. (Bd. 350.)

Kultur des Mittelalters.

Mittelalterliche Kulturideale. Von Professor Dr. V. Vedel. 2 Bände. I. Bd.: Heldenleben. (Bd. 292.) II. Bd.: Ritterromantik. (Bd. 293.)

Deutsche Städte und Bürger im Mittelalter. Von Geh. Reg.-Rat Provinzialschulrat Professor Dr. B. Heil. 4. Auflage. (Bd. 43.)

*__Der Zug nach dem Osten.__ Die Kolonialtat des deutschen Volkes im Mittelalter. Von Geh. Hofrat Prof. Dr. K. Hampe. (Bd. 731.)

Politische Kultur. Kriegswesen.

Vom deutschen Volk zum deutschen Staat. Eine Geschichte des deutschen Nationalbewußtseins. Von Professor Dr. P. Joachimsen. 2. veränderte Aufl. (Bd. 511.)
Das Deutschtum im Ausland vor dem Weltkriege. Von Prof. Dr. R. Hoeniger. 2. Aufl. (Bd. 402.)
Die großen Sozialisten. Von Dr. Fr. Muckle. 4. Aufl. 2 Bände. I. Owen, Fourier, Proudhon. II. Saint-Simon, Pecqueur, Buchez, Blanc, Rodbertus, Weitling, Marx, Lassalle. (Bd. 269/70.)
Soziale Bewegungen und Theorien bis zur modernen Arbeiterbewegung. Von G. Maier. 7. Auflage. (Bd. 2.)
Staat und Kirche in ihrem gegenseitigen Verhältnis seit der Reformation. Von Pfarrer Dr. phil. A. Pfannkuche. (Bd. 485.)
Kulturgeschichte des Krieges. Von Prof. Dr. K. Weule, Geh. Hofrat Prof. Dr. E. Bethe, Prof. Dr. B. Schmeidler, Prof. Dr. A. Doren, Prof. Dr. P. Herre. (Bd. 561.)
Große Feldherren. Von Major J. C. Endres. I. Vom Altertum bis um Tode Gustav Adolfs. Mit Karten. II. Von Turenne bis Hindenburg. Mit 1 Titelbild u. Karten. (687/88.)

Wirtschaftliche Kultur.

Deutsches Wirtschaftsleben. Auf geographischer Grundlage geschildert. Von Prof. Dr. Chr. Gruber. Neubearbeitet von Dr. H. Reinlein. 4. Auflage. (Bd. 42.)
Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft. Von Prof. Dr. P. Arndt. 3. Aufl. (179.)
Die Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens im letzten Jahrhundert. Von Geh. Reg.-Rat Professor Dr. L. Pohle. 4. Auflage. (Bd. 57.)
Geschichte des Welthandels. Von Realgymnasial-Dir. Professor Dr. M. G. Schmidt. 3. Auflage. (Bd. 118.)
Geschichte des deutschen Handels seit dem Ausgang des Mittelalters. Von Dir. Prof. Dr. W. Langenbeck. 2. Aufl. Mit 16 Tabellen. (Bd. 237.)
Das deutsche Handwerk in seiner kulturgeschichtlichen Entwicklung. Von Geh. Schulrat Dir. Dr. E. Otto. 5. Auflage. Mit 23 Abbildungen auf 8 Tafeln. (Bd. 14.)
Geschichte des deutschen Bauernstandes. Von Prof. Dr. H. Gerdes. 2., verb. Aufl. Mit 22 Abbildungen. (Bd. 320.)
Grundriß der Münzkunde. 2. Aufl. Bd. I: Die Münze nach Wesen, Gebrauch u. Bedeutung. Von Hofrat Prof. Dr. A. Luschin v. Ebengreuth. Mit 56 Abb. im Text. (Bd. 91.) Bd. II: Die Münze in ihrer geschichtlichen Entwicklung vom Altertum bis zur Gegenwart. Von Prof. Dr. H. Buchenau. (Bd. 657.)
Die Städte. Geographisch betrachtet. Von Prof. Dr. K. Hassert. Mit 21 Abb. (Bd. 163.)

Geistige Kultur.

Mystik in Heidentum und Christentum. Von Prof. Dr. Edv. Lehmann. 2. Aufl. Vom Verfasser durchgesehene Übersetzung von Anna Grundtvig geb. Quittenbaum. (Bd. 217.)
Sternglaube und Sterndeutung. Die Geschichte und das Wesen der Astrologie. Unter Mitwirkung von Geh. Rat Prof. Dr. C. Bezold dargestellt von Geh. Hofrat Prof. Dr. F. Boll. 2. Aufl. Mit 1 Sternkarte und 20 Abbildungen. (Bd. 638.)
Okkultismus, Spiritismus und unterbewußte Seelenzustände. Von Dr. R. Baerwald. (Bd. 560.)
Das deutsche Bildungswesen in seiner geschichtlichen Entwicklung. Von Prof. Dr. Fr. Paulsen. 4. Aufl. von Prof. Dr. W. Münch. Mit 1 Bildnis Paulsens. (Bd. 99/100.)
*Geschichte des deutschen Studententums. Von Dr. W. Bruchmüller. (Bd. 477.)
Der Leipziger Student v. 1409 bis 1909. Von Dr. W. Bruchmüller. Mit 25 Abb. (Bd. 273.)
Deutsches Frauenleben im Wandel der Jahrhunderte. Von Geh. Schulrat Dir. Dr. Ed. Otto. 3. Aufl. Mit 12 Abb. im Text. (Bd. 45.)
Die deutsche Frauenbewegung. Von Dr. Marie Bernays. (Bd. 761.)
Gesellschaft und Geselligkeit in Vergangenheit und Gegenwart. Von Susanne Trautwein. (Bd. 706.)
*Gesellschaftliche Formen. Von Susanne Trautwein. (Bd. 707.)
Schrift- und Buchwesen in alter und neuer Zeit. Von Geh. Studienrat Professor Dr. O. Weise. 4. Auflage. Mit 28 Abbildungen. (Bd. 4.)
Das Zeitungswesen. Von Dr. H. Die. 2., durchgesehene Aufl. (Bd. 328.)
Das Theater. Schauspielhaus und Schauspielkunst vom griechischen Altertum bis auf die Gegenwart. Von Prof. Dr. Chr. Gaehde. 3. Auflage. Mit 17 Abbildungen. (Bd. 230.)
Der Schauspieler. Von Prof. Dr. Ferd. Gregori. (Bd. 692.)
*Deutsche Schauspieler. Von Dr. H. Knudsen. (Bd. 723.)
Das internat. Leben der Gegenwart. Von Dr. h. c. A. H. Fried. Mit 1 Taf. (Bd. 226.)

Die mit * bezeichneten und weitere Bände befinden sich in Vorbereitung.

Aus Natur und Geisteswelt
Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen

14. Band

Das deutsche Handwerk

in seiner kulturgeschichtlichen Entwickelung

Von

Dr. Eduard Otto

Direktor der Viktoriaschule und des
Lehrerinnenseminars in Darmstadt

Fünfte Auflage
22.—26. Tausend

Mit 23 Abbildungen
auf 8 Tafeln

Verlag und Druck von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin 1920

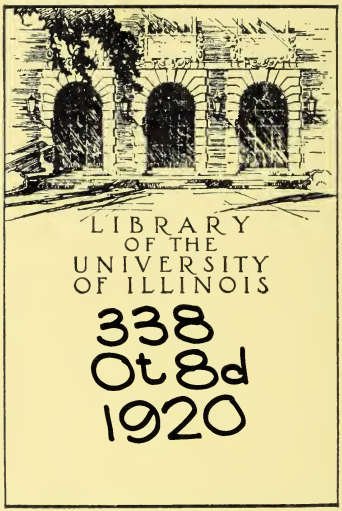

Schutzformel für die Vereinigten Staaten von Amerika:
Copyright 1920 by B. G. Teubner in Leipzig

Alle Rechte, einschließlich des Übersetzungsrechts, vorbehalten

338
Ot8d
1920

ABELL FEB 1 0 1955

Vorwort.

Mein Versuch, weiteren Volkskreisen die Geschichte des deutschen Handwerks zu erzählen, hat, wie die Zahl der Auflagen dieser Schrift beweist, freundliche Aufnahme gefunden. Das kleine Buch beruht z. T. auf eigenen Quellenforschungen zur Geschichte des kleinstädtischen Lebens der deutschen Vergangenheit, hauptsächlich aber auf den grundlegenden Arbeiten unserer Geschichtsforscher und Volkswirtschaftslehrer. Ich nenne die Namen Georg von Below, Karl Bücher, Karl Lamprecht, Gustav Schmoller, Gustav Schönberg und Wilhelm Stieda hier um so lieber, als ich aus Gründen der durch Kriegsnöte bedingten Raumersparnis auch diesmal auf ein Verzeichnis der benutzten Schriften habe verzichten müssen. Die gleichen Gründe haben eine Kürzung des Textes und die Weglassung eines Teils der Abbildungen nötig gemacht. Immerhin hoffe ich, in der verkürzten Fassung nichts Wesentliches beiseite gelassen zu haben. Insbesondere glaubte ich den Zusammenhang der Entwicklung des Handwerks mit dem Werdegang unseres deutschen Kulturlebens festhalten zu sollen.

Dem ehrbaren deutschen Handwerk widme ich mit treuem deutschen Gruße diese Auflage meines Büchleins.

Darmstadt, im Juli 1920. **Dr. Eduard Otto.**

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung: Der Begriff des Handwerks 5
I. Deutsche Urzeit 6
II. Grundherrschaft und Naturalwirtschaft 10
III. Geldwirtschaft und Städteblüte 20
1. Die Anfänge städtischen Lebens 20
2. Zunftwesen und Stadtwirtschaft 30
3. Das innere Leben der Zunft im Mittelalter 43
IV. Die Blüte des deutschen Handwerks 52
V. Entartung des Zunftwesens und Verfall des Handwerks . . . 67
VI. Unumschränkte Landeshoheit und Merkantilsystem 86
VII. Das Zeitalter der vordringenden Gewerbefreiheit, der Dampfmaschinen und Eisenbahnen 92
Schluß: Handwerksleben vergangener Tage 103

Abbildungsverzeichnis der Tafeln.

Tafel 1: Silberne Halskette. — Silberner Pokal. — Intarsiaarbeit, Armbrust. — Gotische Monstranz.
„ 2: Gotischer Schrank. — Schwertgriff. — Eisenbeschlag.
„ 3: Helm Kaiser Karls V. — Harnisch des Markgrafen Johann Georg von Jägerndorf. — Ofen (Renaissance).
„ 4: Gotischer Pokal. — Gebuckelter Renaissancepokal. — Tafelaufsatz von Wenzel Jamnitzer.
„ 5: Sebaldusgrab zu Nürnberg.
„ 6: Peter Vischer, Selbstbildnis. — Jörg Syrlin, Selbstbildnis. — Knochenhauer Amtshaus in Hildesheim.
„ 7: Innungsstube der Loh- und Weißgerber zu Breslau. — Harnischerwerkstatt.
„ 8: Der Bäcker. — Der Schlosser. — Der Schuhmacher — Der Schneider.

Einleitung.

Der Begriff des Handwerks.

Wenn wir vom „Handwerk" sprechen, so verbinden wir mit der Bezeichnung „Handwerk" den Begriff des Kleinbetriebes und stellen es damit in scharfen Gegensatz zu dem fabrikmäßigen Großbetrieb. Ja, mit geschichtswidriger Anknüpfung an die Grundbedeutung des Wortes „Handwerk" versteht man darunter wohl auch diejenige gewerbliche Betriebsweise, die ausschließlich oder doch vorzüglich auf die bloße oder mit Werkzeugen gebesserte Hand des Arbeiters angewiesen ist, im Gegensatze zu derjenigen, die für die Herstellung ihrer Erzeugnisse Maschinen verwendet. „Beim Fabrikbetrieb", sagt Schädler, „ist die Maschine Hauptsache, beim Handwerk die Persönlichkeit. Letztere leistet beim Handwerk die geistige und mechanische Tätigkeit, beim Fabrikbetrieb nur die mechanische Arbeit, die Bedienung und Führung der Maschine." Beide Gegensätze, der zwischen Großindustrie und Kleingewerbe und der zwischen Maschinenarbeit und Handarbeit, fallen für unsere heutige Auffassung in eins zusammen. Der Maschinenbetrieb muß für den Massenabsatz arbeiten, der handwerksmäßige Betrieb hält sich in den engen Schranken des Kleingewerbes.

Eine geschichtliche Betrachtung des Handwerks muß von dem Sinn, in dem das Wort heute gebraucht wird, zunächst absehen; denn in der früheren Zeit war der Gegensatz zwischen Handarbeit und Maschinenarbeit nicht vorhanden, da es Maschinen, die wie die heutigen eine Massenerzeugung bedingen, noch nicht gab, und der Kleinbetrieb war nahezu ausnahmslos die allgemeine gewerbliche Betriebsform.

Vor der großen für den Gewerbebegriff entscheidenden Umwälzung der Wirtschaftsbegriffe im 19. Jahrhundert hatte das Wort

„Handwerk" zweierlei Bedeutung: im wirtschaftlichen Sinne bezeichnete es die Kunst, Rohstoffe oder gebesserte Naturerzeugnisse zu verarbeiten und zu einem gewissen Endzweck brauchbar zu machen, im gesellschaftlichen Sinne die Genossenschaft von Bürgern gleichen oder ähnlichen Gewerbes. Von dem Handwerk als Genossenschaft (Zunft) soll später die Rede sein. Hier kommt zunächst der wirtschaftliche Begriff in Betracht, und dieser deckt sich mit dem, was die neuere Wirtschaftslehre unter dem „Gewerbe" im engeren Sinne versteht, d. h. er umfaßt „die berufsmäßige Erwerbstätigkeit, deren Gegenstand die Bearbeitung von Stoffen zur Herstellung neuer oder Verbesserung schon vorhandener Sachgüter ist" (Schönberg). Mittel und Umfang der Gütererzeugung bleiben dabei unberücksichtigt. Im Mittelalter freilich fand der Name „Handwerk" Anwendung auch auf nicht gütererzeugende Berufe, z. B. solche, die persönliche Dienste zum Gegenstand haben (Sackträger!), oder auch auf Berufe, welche auf die Gewinnung roher Naturerzeugnisse abzielen (Gärtner, Fischer!), während der Bauer nie unter den Begriff des Handwerks fällt. Bei der Betrachtung der älteren Zeit wird das Wort im allgemeinen als berufsmäßige Erwerbstätigkeit aufzufassen sein, welche die Herstellung oder Verbesserung von Sachgütern bezweckt, mitunter werden aber auch Berufe gestreift werden müssen, die wir heute nicht als Gewerbe im engeren Sinne gelten lassen.

I. Deutsche Urzeit.

Das frühe Mittelalter zeigt uns die Germanen als ein nach langen Wanderzügen und kühnen Heerfahrten seßhaft gewordenes Bauernvolk. Der germanische Bauer lebt vom Ertrage seines Feldes und Waldes. Von gewerblichen Dingen gebraucht er noch wenig, und dieses Wenige bezieht er zum Teile im Tauschhandel von fremden Handelsleuten, die Hoffnung auf Gewinn in das noch unwirtliche Land führt, von Römern, Kelten, Juden u. a. m. Der fremde Kaufmann erwirbt von dem Barbaren Bernstein, Pelze und Tierhäute, aber auch Sklaven, die dieser auf seinen Heerfahrten erbeutet hat.

Dieser Tauschverkehr unserer Vorfahren ist wesentlich Passivhandel, d. h. die Germanen treten in diesem Zeitraum noch nicht als selbständige Händler auf, sie empfinden noch kein Bedürfnis

nach regelmäßigem Marktverkehr, nach einer bestimmten Regelung von Angebot und Nachfrage; sie warten, bis der landfremde Handelsmann sie aufsucht, kaufen dann, was ihnen behagt, und geben ab, was ihnen entbehrlich scheint.

Dem Mangel an germanischen Kaufleuten entsprach der Mangel eines germanischen Gewerbestandes. Leute, die um des Erwerbs willen ein bestimmtes Handwerk als Lebensberuf gelernt hätten, fehlten in dieser Frühzeit fast gänzlich. Was man an gewerblichen Dingen brauchte, lieferte im allgemeinen der eigene Haushalt. Aus den Stämmen des reichen heimatlichen Waldes zimmert der germanische Bauer mit seinen Knechten unter freundnachbarlicher Beihilfe seiner Sippen und nächsten Volksgenossen sein rohes Blockhaus, dessen Gebälkspalten er mit Moos verstopft oder mit Strohlehm auskleibt, das er mit Stroh deckt. Die Wände versteht er mit Kalk und anderen erdigen Farbstoffen weiß zu tünchen und bunt zu färben. Er höhlt einen starken Eichenstamm und fertigt so den „Einbaum", mit dem er den Strom befährt. Die hauptsächlichsten Ackergeräte, Waffen und Geschosse weiß er aus verschiedenen Stoffen mit eigener Hand herzustellen. Der freie Germane selbst freilich — wenn wir den Berichten der römischen Schriftsteller volles Vertrauen schenken — zieht die wilde Lust des Weidwerks, die Gefahren und Abenteuer eines kriegerischen Lebens, die Freuden des Mahls und des Gelages der Feldarbeit und geregelter häuslicher Tätigkeit vor. Je mehr aber aus dem Krieger ein Bauer wird, desto mehr muß er sich an die Arbeit gewöhnen, muß er dem Abenteurerleben und dem süßen Nichtstun entsagen. Der Löwenanteil der Arbeit indes fiel noch lange Zeit den Frauen, den minderjährigen Söhnen, den Töchtern, den Knechten und Mägden zu. Die Hausfrau spinnt und webt, sie bereitet aus ihren wollenen und leinenen Geweben, aus selbstbereiteten Tierfellen die einfache Kleidung. Töchter und Mägde gehen ihr dabei an die Hand. Die Spindel ist das Sinnbild des Weibes, wie das Schwert das Wahrzeichen des Mannes ist. Auch für des Leibes Nahrung sorgen die Weiber. Sie brauen das Gerstenbier und den süßen Met, sie mahlen mit der Handmühle das Getreide, bereiten die Hauptspeise, den Haferbrei, und backen das Brot. Schwerere handwerksmäßige Arbeiten verrichten die männlichen Hörigen oder Knechte. Aber auch sie sind keine Handwerker, sondern Landarbeiter. Das Handwerk ist ihnen eben

weiter nichts als ein von der Landwirtschaft untrennbarer Nebenberuf. Die gewerbliche Nebenarbeit der Hausgenossen deckt in der Hauptsache die gewerblichen Bedürfnisse des Haushalts. Die altgermanische Wirtschaftsform ist mithin die der Hauswirtschaft.

Diese Hauswirtschaft des germanischen Bauernhauses ist jedoch in geschichtlicher Zeit keine geschlossene. Nicht alle Lebensbedürfnisse der Familie hat der Hausfleiß befriedigen können. Lange Zeit mußte der Tauschhandel diejenigen Waren liefern, deren Herstellung ein höheres Maß handwerksmäßiger Fertigkeit verlangte, als sie im Kreise der Hausgenossen zu finden war. Gerade der Verkehr mit den feilschenden fremden Landfahrern mag zur Nachahmung der ausländischen Gewerbetätigkeit gereizt und angeregt haben. Hatte man vorher aus Knochen und hartem Gestein mühsam allerlei Waffen und Werkzeuge gefertigt, so lernte man nun allmählich Erz (Bronze) und Eisen zu diesem Zwecke verwenden. Hatte man Metallgeräte seither von den fremden Händlern ertauscht, so begann man jetzt, nur die rohen Metalle von ihnen zu erwerben, um sie selber zu gießen, zu formen und zu schmieden. Man forschte nach den Metalladern des deutschen Heimatlandes, lernte Erze schmelzen und das Gold des Rheinstromes gewinnen, kurz, man erzeugte, wenn auch in unzureichenden Mengen, im eigenen Lande die Rohstoffe, deren man zur Herstellung von Waffen, Schmuck und Werkzeugen bedurfte. Das Verbot römischer Kaiser, den streitlustigen und kriegsgewaltigen Germanenvölkern Waffen und Eisen zu liefern, mag dazu beigetragen haben, den Spürsinn der Germanen auf die Bodenschätze ihres Landes zu lenken, sie zu fleißiger Übung der Gießerei und Schmiederei anzutreiben. Der Germane begann, sein Speereisen, seine Pflugschar und die Eisenteile der übrigen Ackergeräte selbst zu schmieden. Der Bauer ward sein eigener Schmied. Die Schmiede war oft Gemeindeeigen und stand allen Dorfgenossen zur Benutzung offen.

Je mehr sich das Germanenland der Kultur erschloß, desto mehr vervielfachten und verfeinerten sich die gewerblichen Bedürfnisse seiner Bewohner, desto deutlicher empfand man, daß die Herstellung gewisser Metallgegenstände, der Schwerter, der Halsspangen, Gewandnadeln, der Arm- und Fingerringe u. a. Schmuck- und Waffenstücke, eine handwerksmäßige Ausbildung erforderte, die man nicht erlangen konnte, wenn man die Schmiedekunst als landwirtschaftliches Nebengewerbe betrieb. So kann es uns nicht wundern, daß

gerade das Schmiedehandwerk die enge Verbindung mit der Landwirtschaft frühzeitig wenigstens teilweise gelöst hat und zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit, zum Handwerk geworden ist. Der Schmied ist vielleicht der erste, jedenfalls der wichtigste Handwerker des deutschen Altertums.

Wie hoch der Germane die Schmiedekunst wertete, geht aus manchen Zügen der Überlieferung, der Sage, der Volkssitte und des Rechtsbrauches unserer Ahnen deutlich hervor. Knechte, die besondere Übung in der Metallarbeit auszeichnet, stehen höher im Preise als andere. Wer einen hörigen Eisen- oder Goldschmied erschlägt, hat für diese Verletzung des „Friedens", d. h. der Rechtsordnung, mehr als das doppelte Wergeld zu zahlen als derjenige, der einen gewöhnlichen Knecht tötet. Von dem Vandalenkönig Geiserich heißt es, daß er einstmals einen kunstreichen Schmied mit dem Grafenrange beehrt habe. Schmiedearbeit gilt also nicht wie manche andere Handarbeit als Erniedrigung des freien Mannes. Ein altnordisches Gedicht, das die Entstehung der Stände schildert, nennt einen der Söhne des Freien „Schmied". Wer kennt nicht die hochgeborenen halbgöttlichen und fürstlichen Schmiede der deutschen Heldensage? Wieland der Schmied ist ein Königsohn. Jung-Siegfried schmiedet sich selbst sein unvergleichliches Schwert. So erscheint allenthalben auf germanischem Boden die Schmiederei als eine edle Kunst, als eine ehrende Beschäftigung nicht nur des Freigeborenen, sondern sogar des Edelings und des Fürsten. Diese Hochschätzung der Schmiedearbeit erklärt sich vielleicht daraus, daß dieses Handwerk in den älteren Zeiten, bevor es Hausgewerbe ward, von Landfremden als Wandergewerbe geübt worden war, die man wegen ihrer seltenen Kunst als Zauberer und als Inhaber tiefer Geheimnisse angestaunt hatte.

Wer die ehrwürdigen Denkmäler altgermanischer Schmiedekunst, die uns die Gräber der Vorzeit aufbewahrt haben, mit Verständnis beschaut, wird der Kunstfertigkeit der alten Schmiede seine Anerkennung nicht vorenthalten. An Ringen und Gespänge, an Gewandnadeln, Waffenstücken, Beschlägen, in Silber gefaßten Trinkhörnern und anderem Gerät und Zierat offenbaren sich die Anfänge eigenartiger Formgebung. Neben dem Schmiedehandwerk kommen für die Urzeit vielleicht noch zwei andere Gewerbe in Betracht, deren Verbreitung jedoch jedenfalls weit geringer war. In den an das

Römerreich angrenzenden Gebieten scheint unter römischem Einfluß die Töpferei in größerem Umfange betrieben worden zu sein. Bei einem der Germanenstämme wenigstens hat auch die Weberei sehr frühe, vielleicht schon in vorkarolingischer Zeit, die Stufe eines selbständigen, für den Markt arbeitenden Handwerks erreicht, nämlich bei den Friesen. Zu Karls des Großen Zeit wenigstens war der starke friesische Wollenstoff („Fries"!) bereits weithin bekannt und geschätzt. Unter den Gegengeschenken, die dieser Herrscher an den Kalifen Harun al Raschid sandte, befanden sich friesische Gewebe von grauer, roter und bläulicher Farbe. Die Friesen gehören zu denjenigen Germanenstämmen, deren Angehörige zuerst als reisende Kaufleute ihre Erzeugnisse planmäßig absetzen. Als Tuchhändler begegnen sie vielfach im Innern Deutschlands, und mehr als eine deutsche Stadt hat ihre „Friesengasse" gehabt.

Alles in allem zeigt uns die germanische Urzeit nur die Ansätze zur Entwicklung eines selbständigen Gewerbes. In der Hauptsache bewegte sich das gewerbliche Leben noch durchaus auf landwirtschaftlichem Boden, war es in die Formen einer bäuerlichen Wirtschaft gebannt, welche die gewerblichen Bedürfnisse der Haushaltung im allgemeinen durch den Hausfleiß der Familienglieder und der Sklaven zu befriedigen wußte. Erst eine umfassende Umgestaltung der Bodenbesitzverhältnisse konnte jene Arbeitsteilung bewirken, die zur Entfaltung und Befreiung der gewerblichen Arbeit notwendig ist. Entscheidend für die Geschichte des deutschen Handwerks ist mithin die Ausbildung der Grundherrschaft, die sich in der fränkischen Zeit allmählich vollzog.

II. Grundherrschaft und Naturalwirtschaft.

Der germanische Stammesstaat war — von dem etwa vorhandenen Königsgeschlecht und wenig zahlreichen Adelsfamilien abgesehen — in der Hauptsache die Vereinigung kleiner vollfreier Grundbesitzer. Die Gemeinschaft der freien Bauern bildete den Kern des Völkerschaftstaates der Urzeit. Dem Gemeinfreien dienten seine Hörigen, teils als Hausgesinde, teils als Bewirtschafter kleiner Ackergüter zum Nutzen der Herrschaft. Gehoben wurde die Lage der hörigen Bevölkerung durch die Ansiedlung der germanischen Stämme auf dem Boden des zerfallenden Römerreiches. Die von den Ger-

manen unterworfenen Eingeborenen ließen sich nicht wohl auf die Stufe der Knechtschaft herabdrücken, wurden aber von den Siegern naturgemäß nicht als gleichberechtigt anerkannt. So ergab sich für diese Bevölkerung römischen Ursprungs eine Mittelstellung zwischen Vollfreiheit und Hörigkeit, eine Art von Minderfreiheit, und der Verlauf der gesellschaftlichen Entwicklung führte dahin, daß sich die Hörigen dieser Rechtslage mehr und mehr näherten.

Für die weitere Gliederung und Abstufung des Volkes entscheidend wurde sodann die Entwicklung der Staatsgewalt und die hiermit zusammenhängende Veränderung der Bodenbesitzverhältnisse. Ursprünglich hatte die Versammlung aller wehrhaften Freien des germanischen Stammes die staatlichen Hoheitrechte ausgeübt oder durch gewählte Vorsteher ausüben lassen. Nur in Kriegsläuften erfuhr diese demokratische Ordnung der staatlichen Verhältnisse eine Änderung, insofern ein für die Dauer des Feldzuges gewählter Herzog die Führung des Volksheeres übernahm. Aus dem Wahlherzogtum erwuchs nach und nach das erbliche Königtum. Daß die Germanenkönige der unterworfenen Bevölkerung römischer Reichsteile gegenüber in die Rechte der römischen Kaiser eintraten, mußte notwendig dazu beitragen, die Königsgewalt auch den germanischen Untertanen gegenüber zu steigern. Die alte Volksherrschaft ging mehr und mehr in Königsherrschaft über.

Je mehr der Umfang des Staatsgebietes sich ausdehnte, desto mehr bedurfte nun das Königtum geeigneter Kräfte, durch die es jene Hoheitrechte ausüben konnte. Es bildete sich aus den Bedürfnissen des monarchischen Staatswesens heraus ein Gefolgs- und Dienstadel, in dem der alte Geburtsadel aufging, in den aber auch Gemeinfreie, ja selbst Minderfreie eintraten, die der König für seine Zwecke brauchbar erachtete. In einem Zeitalter reiner Naturalwirtschaft war die Belehnung mit Grund und Boden die naturgemäße Belohnung für geleistete Dienste. Der für die königliche Regierung und Verwaltung unentbehrliche Gefolgsadel wurde mit reichem Güterbesitz ausgestattet. Die große Menge herrenlosen Bodens und Ödlandes, welche die germanischen Sieger in den eroberten Gebieten vorfanden, machte es dem Könige möglich, seine Getreuen mit Landbesitz reichlich zu bedenken. So entwickelte sich ein Stand von Großgrundbesitzern, der an Macht und Wohlhäbigkeit über den Stand der Gemeinfreien weit emporragte.

Gleichzeitig schuf der fromme Eifer der Könige, der Edelinge und reicheren Volksgenossen nach Annahme des Christentums neben diesen weltlichen Fronhöfen eine große Menge geistlicher Grundherrschaften. Je gewalttätiger das damalige Geschlecht, je äußerlicher und roher seine Auffassung vom Wesen der Frömmigkeit und gottgefälligem Tun war, desto eifriger suchte es durch reichliche Stiftungen an Kirchen und Klöster sein Seelenheil zu fördern, seine Frevel zu sühnen. Einen ungeheueren Landbesitz sammelten so die Kirchen und Klöster an. Die geistlichen Grundherrschaften überragten die weltlichen an Reichtum und Bedeutung.

Das natürliche Bestreben dieser geistlichen und weltlichen Grundherrschaften ging nun dahin, ihren Machtbereich auf die benachbarten kleinen Grundbesitzer freien Standes mehr und mehr auszudehnen. Die Gunst der Umstände kam ihnen hierbei entgegen. Die große Mehrzahl der Gemeinfreien litt schwer unter der Last der öffentlichen Pflichten. Namentlich die Leistung unentgeltlichen Waffendienstes, auf der die Wehrkraft des altgermanischen Staates beruhte, wurde drückend empfunden, seitdem sich das Staatsgebiet über weite Länderstrecken ausgedehnt hatte und die häufigen Heerzüge der Könige in entlegene Gebiete den Gemeinfreien, der längst nicht mehr vorzugsweise Kriegs- und Weidmann, sondern vor allem Landwirt war, oft Monde und Jahre seiner Wirtschaft entfremdeten und ihm behufs Ausrüstung und Verpflegung schwere Opfer auferlegten. Diesen Umstand, diese Notlage der kleinen bäuerlichen Grundbesitzer freien Standes, wußten die Grundherren zu nutzen. „Sie übernehmen die den kleinen Freien immer schwerer fallenden Lasten des Heerbannes und der Gerichtsfolge, sie bieten ihrer Wirtschaftsführung die fehlende Unterstützung, indem sie die freien Hufen (Landgüter) dem Verbande ihrer eignen größeren Domanialwirtschaft angliedern" (v. Inama-Sternegg). Sie gewähren dem machtlosen Gemeinfreien Schutz gegen Willkür und Unterdrückung und übernehmen seine Vertretung im Gericht. Das alles entspringt kluger Berechnung; denn der kleine freie Grundbesitzer erwirbt diesen Schutz großer Grundherrn nur dadurch, daß er sich ihm „kommendiert", d. h. sich in seinen Dienst begibt, ihm sein freies Eigen hingibt und es, zuweilen durch Güter des Herrn vermehrt, von diesem zur Nutznießung zurückempfängt. Der Freie sinkt dadurch zunächst keineswegs in die Hörigkeit hinab, aber er verzichtet doch auf seine

Vollfreiheit, er wird abhängig, indem er zu dem Grundherrn in ein Schutz-, Leihe- und Dienstverhältnis tritt. So gelingt es den geistlichen und weltlichen Fronhöfen, immer größere Teile der freien Bevölkerung in den grundherrlichen Verband einzubeziehen und ihren wirtschaftlichen Interessen dienstbar zu machen. Nötigenfalls wissen die Grundherren, namentlich die weltlichen, Widerstrebende durch Ränke und Gewalt zum Anschlusse zu zwingen. So schiebt sich zwischen Königsgewalt und Untertanenverband der *Lehensverband der Grundherrschaft* als bedeutsames Mittelglied ein; denn, auf ihre Unterstützung im Kriege wie im Frieden angewiesen, beginnt das Königtum allmählich, öffentlich-rechtliche Befugnisse und Hoheitsrechte auf die Grundherren zu übertragen und damit auf den unmittelbaren Zusammenhang mit den Angehörigen des Fronhofes zu verzichten.

Nach alledem bedarf es kaum der Versicherung, daß der Fronhof eine Menge mannigfaltiger Arbeitskräfte zu einer großen Wirtschaftsgemeinschaft vereinigte. Wie wurden sie für die Wirtschaft nutzbar gemacht? — Die Bedürfnisse hatten sich seit der Urzeit beträchtlich vermehrt und verfeinert. Diese steigende Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse aber mußte dahin führen, daß man den einen Hörigen nur diesen, den anderen nur jenen Gegenstand herstellen ließ, dem einen nur diesen, dem anderen nur jenen Dienst auftrug. Eine gewisse *Arbeitsteilung* wurde mit der Zeit unabweisbar. Man lernte einsehen, daß es nützlich war, den verschiedenen Arbeitskräften diejenigen Arbeiten zuzuweisen, für die sie besonders geschickt und geeignet waren, daß gerade durch die Beschränkung auf bestimmte Arbeitsgebiete diese Kräfte zu höherer Leistungsfähigkeit ausgebildet wurden, daß man bei solcher Teilung der Arbeit viel Zeit und Kraftaufwand ersparte, die verloren gingen, wenn man den Arbeiter abwechselnd bald für die, bald für jene Verrichtung verwandte. Ein Knecht z. B. zeigte besonderes Geschick und besondere Neigung für Schmiedarbeit. Man entband ihn in der Folge von manchen landwirtschaftlichen Diensten, die ihm obgelegen hatten, und beschäftigte ihn vorzugsweise in der Schmiede. Man gewahrte bald, daß er durch anhaltende Übung in der Schmiederei seine Handwerksfertigkeit bedeutend steigerte, daß obenein durch die Abwechslung von gewerblicher mit landwirtschaftlicher Arbeit Zeit vergeudet wurde. Was war natürlicher, als daß man den Knecht von

jenen bäuerlichen Handreichungen gänzlich befreite? — Die Arbeitsteilung schritt weiter. Unter den Schmieden des Fronhofs, die alle Arten von Metallarbeiten besorgten, fand sich vielleicht einer, der für die Herstellung der feineren Erzeugnisse, etwa der Waffenstücke, besonders geeignet war; man ließ ihn vorzugsweise oder ausschließlich Waffen anfertigen. Ein neuer Beruf entstand, der des Waffenschmieds. Auf ähnliche Weise trat aus dem Kreise der Schmiede der Gold- und Silberarbeiter heraus, der schon nach manchen Volksrechten höher im Preise stand als der Eisenschmied.

Diese Beispiele weisen zugleich auf die Verschiedenheit hin, die zwischen der heutigen und der mittelalterlichen Arbeitsteilung besteht. „Die heutige Arbeitsteilung ist wesentlich Arbeitszerlegung: sie läuft darauf hinaus, daß die Zahl der Hände, welche an der Fertigstellung des gleichen Erzeugnisses arbeitet, größer wird.[1]) Sie bedingt also eine zunehmende Vergrößerung der einzelnen Betriebe. Die mittelalterliche Arbeitsteilung dagegen ist Spezialisation oder Berufsteilung: sie beruht darauf, daß aus einem umfangreicheren Produktionsgebiete einzelne Teile ausgeschieden werden, um neue Berufsarten zu bilden" (Bücher). Durch diesen Vorgang wuchs die Zahl der Einzelberufe, und ein jeder, der einen solchen ausübte, vermochte, wenn er sein Handwerk verstand, das Erzeugnis von Anfang bis zu Ende mit seiner Arbeit zu begleiten. Von dem fertigen durfte er behaupten: „Ich habe es gemacht", während unser heutiger Fabrikarbeiter nur sagen kann: „Wir haben es gemacht". Das Erzeugnis der Fabrik ist eben das Erzeugnis einer Vielheit, das des Handwerks ist gleichsam ein Einzelwesen.

Da bei dem Mangel eines völkischen Handels und Verkehrs der Fronhof eine im wesentlichen geschlossene Wirtschaftseinheit bildete und für die Befriedigung der verschiedenartigen Bedürfnisse vorzugsweise auf die Gütererzeugung der Fronhofgenossen angewiesen war, so mußte der Grundherr die Arbeitsteilung im eigenen Interesse fördern, er mußte darauf bedacht sein, möglichst viele oder wenig-

1) Man bedenke, durch wie viele Hände in Maschinenfabriken die einzelnen Stücke der Maschinen gehen, bis das Fabrikat fertig dasteht; man beachte die lange Reihe von Teilarbeitern, die an demselben Gegenstande nacheinander arbeiten: Modellschreiner, Gießer, Anreißer, Bohrer, Stoßer, Hobler, Dreher, Aufreiber, Schlosser, Monteure, Lackierer usw.

stens die mindest entbehrlichen Gewerbe durch Fronhofarbeiter vertreten zu sehen. Am deutlichsten offenbart sich dieses Streben in der Wirtschaftsordnung, die Karl der Große für seine Gutswirtschaften und Pfalzgüter erließ und die für die meisten Grundherrschaften seiner und der folgenden Zeit mustergültig gewesen ist. Hier wird den königlichen Amtleuten, denen die Verwaltung der Königsgüter obliegt, anbefohlen, für das Vorhandensein der nötigen Handwerker zu sorgen. Als solche bezeichnet die Verordnung: Eisen-, Gold- und Silberschmiede, Schuster, Schneider, Sattler, Schreiner, Drechsler, Zimmerleute, Schild- und Harnischmacher, Fischer, Vogelfänger, Seifensieder, Bierbrauer, Mostbereiter, Bäcker und Netzmacher. Man wird freilich nicht vergessen dürfen, daß die zahlreichen kleineren Fronhöfe eine so weitgehende Arbeitsteilung innerhalb der hofhörigen Leute nicht aufzuweisen und infolge einfacherer Bedürfnisse auch nicht nötig hatten. In kleineren Verhältnissen hat die alte Verbindung von Handwerk und bäuerlichem Beruf bei einer verhältnismäßig großen Zahl von Fronhofangehörigen offenbar noch recht lange fortbestanden. Unter den Naturalabgaben, welche die Hüfner, d. h. die auf herrschaftlichen Hufen angesiedelten unfreien Bauern, regelmäßig an ihren Herrenhof abzuliefern hatten, befanden sich nicht nur Naturerzeugnisse wie Getreide, Wolle, Flachs, Honig, Rinder, Schweine, Hühner, Eier u. dgl. und bearbeitete Hölzer (Bauholz, Weinbergpfähle, Schindeln, Faßdauben, Reife), sondern auch Erzeugnisse eines gewerblichen Hausfleißes: Wollen- und Leintuch, Socken, Schuhe, Brot, Bier, Tonnen, Teller, Schüsseln, Becher, Kessel, Messer und andere Dinge.

Hochbedeutsam für die Wirtschaft des Fronhofs war die Frauenarbeit, die vorzugsweise den Bedarf an gröberen Geweben beschaffte. In den größeren Gutswirtschaften gab es besondere Frauenhäuser, in denen hörige Weiber Wolle und Flachs bereiteten, verspannen und verwoben. Karl der Große gebot seinen Amtleuten, in die Frauenhäuser „rechtzeitig alles zur Arbeit Notwendige liefern zu lassen, nämlich Flachs, Wolle, Waid, Scharlach, Krapp, Kämme zum Wollkrempeln, Weberkarden, Seife, Fett, Weberschiffchen und die übrigen Kleinigkeiten, die dort erforderlich sind". In den Frauenhäusern also vollzog sich die gesamte Gütererzeugung von der Zubereitung der Rohstoffe bis zur Fertigstellung der Tuche einschließlich des Färbens. Daraus erklärt sich der auffällige Umstand,

daß in den gleichzeitigen Quellen des Webers als eines Handwerkers niemals gedacht wird.

Für die Ausbildung und Vervollkommnung des Handwerks besonders wichtig waren die Klöster. In diesen geistlichen Grundherrschaften war der Grundherr nicht ein einzelner Vornehmer, den seine erhabene gesellschaftliche Stellung von der Teilnahme an der gewerblichen Arbeit seines Fronhofes gänzlich ausschloß, sondern eine Gemeinschaft von Mönchen, denen ihre Klosterregel die Arbeit vielfach zur Pflicht machte. Die ältesten Insassen der ersten deutschen Klöster waren großenteils Ausländer und als solche die Erben und Vermittler einer älteren Kultur. Ihnen eignete nicht bloß eine höhere geistige Bildung, als sie bei dem deutschen Laien ihrer Zeit zu finden war, sondern auch eine größere Handfertigkeit. Die Vereinigung dieser geistigen und körperlichen Vorzüge machte sie zu Lehrmeistern des Handwerks vorzüglich geeignet. In stetigem Verkehr mit den Laienbrüdern und Hörigen des Klosterhofes verstanden die kunstsinnigen Mönche ihre Handfertigkeit auf jene zu übertragen und nach und nach einen stattlichen Bestand wohlgeschulter Klosterhandwerker zu erziehen. Der uns erhaltene alte Grundriß des Klosters St. Gallen zeigt besondere Werkstätten für Böttcher, Drechsler, Barbiere, Schuster, Sattler, Schwertfeger, Schleifer, Schildmacher, Metalldreher, Gerber, Goldarbeiter, Grobschmiede und Walker.

Große Verdienste haben sich die Klöster namentlich um die Förderung und Ausbildung der Baugewerbe erworben. Die ältesten deutschen Baumeister sind Mönche gewesen. Die ersten Kirchen- und Klosterbauten waren Holzbauten. Man nannte diese Bauart die „schottische", weil sie von den Schottenmönchen, den ersten christlichen Glaubensboten in Deutschland, geübt worden war. Der Steinbau war unseren Altvordern unbekannt gewesen, man bezeichnete ihn noch lange Zeit als die „italische Bauweise". Die ersten, die in Deutschland Steinbauten errichteten und die Steinbaukunst in unserer Heimat einbürgerten, waren wiederum Mönche. Sie erbauten selbst ihre Klöster, sie schufen Kirchen und Kapellen, Pfalzen der Könige und Großen. Unsere herrlichen Kirchen und Dome „romanischen" Stiles sind Denkmäler ihrer Kunst und ihres Geschmackes. Aus den dienenden Arbeitern (Laienhandlangern) erwuchs allmählich unter dem bildenden Einflusse mönchischer Baumeister ein Bestand von Bauhandwerkern, Maurern, Steinmetzen u. dgl.

Die Klosterwerkstatt ist aber auch die Wiege des Kunsthandwerks. Die Silber- und Goldschmiedekunst, die Stickerei und Schmelzmalerei, die Elfenbeinschnitzerei u. a. Kunsthandwerke fanden hier eifrige Pflege. Die Kirchengeräte und -gefäße wurden prächtig und kunstvoll gearbeitet. Zu den ältesten Denkmälern der frühmittelalterlichen Elfenbeinschnitzerei und -Malerei gehören die zierlichen Schreine und Kästchen, in denen Klöster und Kirchen die „Heiltümer" (Reliquien ihrer Heiligen) aufzubewahren pflegten. Herrliche Zeugnisse der klösterlichen Kunst sind die Psalter, die Meß- und Evangelienbücher, die von den Mönchen mit bewundernswerter Sorgfalt und Feinheit auf Pergament geschrieben, mit herrlichen Anfangsbuchstaben (Initialen) und farbenprächtigen Malereien geziert waren. Diese Bücher waren mit Einbänden versehen, deren kunstvolle Elfenbeinschnitzerei, deren schön gestaltete kostbare Beschläge und Schließen, deren Ausschmückung mit edlen Steinen noch heute unser Auge entzückt. Die Mönche, die dergleichen Dinge zu schaffen vermochten und deren Kunsterzeugnisse von ihren Zeitgenossen bewundert wurden, haben ihren Beruf als Lehrmeister des Handwerks und des Kunstgewerbes trefflich erfüllt.

Zum vollen Verständnis der Entwicklung des Handwerks im Zeitalter der Grundherrschaft ist eine Antwort auf die Frage unerläßlich: Hat es damals auch freie Handwerker gegeben? — Wenn auch die Grundherrschaft zur Zeit der Karolinger mächtig um sich griff und ganze Dörfer und Markgenossenschaften in ihren Bereich zog, so ist doch dieser Aufsaugungsvorgang allmählich geschehen. Neben und zwischen den Grundherrschaften haben freie Gemeinden — freilich in stetig schwindender Zahl — fortbestanden. Auch in ihnen mußte die fortschreitende, durch die Berührung mit römischen Verhältnissen gesteigerte Kultur vielfach neue Lebensbedürfnisse erzeugen. Sie völlig zu befriedigen, war die Hauswirtschaft der gewöhnlichen Freien mit ihrer beschränkten Zahl von Arbeitskräften schon bald nicht mehr imstande. Auch außerhalb der Fronhofwirtschaft bedurfte man mehr und mehr des Handwerkers. Daß dieses Bedürfnis Befriedigung gefunden habe, kann im Ernste nicht bestritten werden. Die zunehmende Ungleichheit des Grundbesitzes begünstigte das Aufkommen eines freien Handwerkerstandes. Auf der einen Seite wuchs die Zahl und der Umfang jener Fronhöfe, deren Inhaber nicht mehr ihren gesamten Landbesitz selbst bewirtschaften

und unmittelbar nutzen konnten und ihn daher unter dem Vorbehalte gewisser Gegenleistungen größtenteils an abhängige oder an hörige Leute austaten. Auf der anderen Seite zersplitterte sich das Bauerngut (die Hufe) des Freien durch Erbteilung, Verschuldung u. dgl. immer mehr. Es mußte also bald eine Klasse von kleinen Landwirten entstehen, deren Grundbesitz sie und ihre Familien nicht mehr ernährte. Für solche Leute blieb allerdings die Ausflucht, sich in den Dienst eines Grundherrn zu begeben, ihm sein Gut aufzutragen, um es vermehrt zum Nutzgenusse zurückzuempfangen. Viele haben diesen Ausweg ergriffen. Wer aber das Opfer der Vollfreiheit nicht bringen wollte, für den lag nichts näher als der Entschluß, sich irgendeinem Gewerbe zu widmen und hierdurch seinen Lebensunterhalt zu sichern, ohne seine Freiheit aufzugeben. Er kam damit ohne Zweifel einem dringenden Bedürfnisse seiner Dorf- und Markgenossen entgegen.

Unter den unfreien Arbeitern eines Fronhofes gab es solche, die ihre gesamte Arbeitskraft und Arbeitszeit ihrem Grundherrn zu widmen hatten und denen eine Befugnis zu eigenem Gewerbebetriebe nicht zustand. In einer Wormser Urkunde werden die Hörigen, „welche den täglichen Bedürfnissen dienen", ausdrücklich als solche bezeichnet, „die nicht auf Kaufmannschaft ausgehen, noch sich der Teilnahme am Marktverkehr befleißigen" (Ernst Mayer). Anderen Hörigen hingegen mag man in wirtschaftlichen Dingen größeren Spielraum belassen oder mit der Zeit gewährt haben. Lieferte der Handwerker die ihm auferlegte Stückzahl von Erzeugnissen in gewünschter Güte regelmäßig und pünktlich ab, so gestattete man ihm wohl auch, in seiner freien Zeit für Kunden zu arbeiten, zunächst wohl für die Angehörigen der eigenen Grundherrschaft, die nicht auf dem Herrenhofe selbst wohnten und hier Verpflegung, Kleidung, Arbeitsgerät u. dgl. empfingen, sondern auf besonderen Hufen angesiedelt waren und jene Lebensbedürfnisse selbst zu beschaffen hatten. In der Folge griff dann die Kundenarbeit der Fronhofhandwerker über die Schranken der grundherrlichen Wirtschaft hinaus. Einzelne erreichten wohl gar, daß ihnen Teilnahme am Marktverkehr vergönnt wurde. Wo die gewerbliche Arbeit jener freien Handwerker nicht ausreichte, werden die hofhörigen Handwerker dazu beigetragen haben, den Bedarf der benachbarten freien Bauernbevölkerung zu decken. Für den Grundherrn lag kein Grund vor,

diese zunehmende wirtschaftliche Selbständigkeit seiner Hörigen zu hemmen, wenn nur das rechtliche Abhängigkeitsverhältnis gewahrt blieb und sie ihren Verpflichtungen gegenüber dem Fronhof gewissenhaft nachkamen. Noch pflegten ja die Grundherren keine gewerblichen Erzeugnisse ihrer Wirtschaft auf den Markt zu werfen. Da sie als Verkäufer nur mit dem über ihren Bedarf überschießenden Ertrage ihres Grundes und Bodens, ihrer Viehzucht, ihrer Jagd und Fischerei an dem Marktverkehr sich beteiligten, die Erzielung eines Unternehmergewinnes durch Absatz von gewerblichen Erzeugnissen ihnen damals noch ferne lag, brauchten sie die Arbeitskraft ihrer Fronhandwerker nicht bis aufs äußerste auszunutzen und konnten ihnen also die Kundenarbeit und Teilnahme am Marktverkehr wohl gestatten.

Der Marktverkehr der Karolingerzeit freilich war noch weit davon entfernt, dem sich entwickelnden Gewerbe sicheren und regelmäßigen Absatz seiner Erzeugnisse zu verbürgen. Die karolingischen Verordnungen (Kapitularien) verraten deutlich das Bestreben, durch geeignete Einrichtungen nach römischem Muster ein Marktwesen im Frankenreiche zu begründen; allein es bedurfte einer jahrhundertelangen Entwicklung, bis die Verhältnisse Ostfrankens (d. h. des rechtsrheinischen Deutschlands) für die Entfaltung eines Marktverkehrs großen Stils reif waren.

Das Handwerk hat zwar in dem behandelten Zeitraume entschiedene Fortschritte gemacht. Es hat aufgehört, nur landwirtschaftlicher Nebenberuf zu sein, es hat infolge beginnender Arbeitsteilung neben der Landwirtschaft eine gewisse selbständige Bedeutung gewonnen und sich in technischer Beziehung vervollkommnet. Aber noch immer erscheint es an ländliche Verhältnisse gebunden. Das Gesamtgepräge der damaligen Wirtschaft ist eben noch vorwiegend das der Ackerwirtschaft. Noch immer wird Ware um Ware getauscht. Von einem durch Geld als allgemeinen Wertmesser vermittelten Güteraustausch sind nur die ersten Ansätze zu bemerken. Mithin entbehrte das gewerbliche Leben noch zweier Hauptbedingungen für freiere und reichere Entfaltung: Es fehlte der Geldverkehr, und es gebrach an dauernden und sicheren Mittelpunkten des Handels und Wandels. Erst nach dem Übergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft, erst durch die Entwicklung städtischen Lebens konnte das Handwerk zu voller Blüte gedeihen.

III. Geldwirtschaft und Städteblüte.

1. Die Anfänge städtischen Lebens.

Schon in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung hat es auf deutschem Boden Städte gegeben; allein sie sind keine Schöpfung unserer Vorfahren, sondern der Römer gewesen. Lange Zeit haben ja die römischen Kaiser einen beträchtlichen Teil Süd- und Westdeutschlands besetzt gehalten und diese sog. „Zehntlande" durch eine großartige Grenzbefestigung, den Limes („Pfahlgraben"), von dem freien Germanien geschieden. Um diese Grenze gegen die ungestümen, wilden und kriegslustigen Barbarenstämme zu halten, bedurften die Römer starker Besatzungen, die an wichtigen Punkten in festen Lagern untergebracht wurden. Aus diesen befestigten Standlagern und Kastellen ist im Mosel-, Rhein-, Neckar- und Donaugebiet eine stattliche Zahl von Römerstädten erwachsen: Metz, Trier, Köln, Mainz, Worms, Straßburg, Augsburg, Regensburg, Passau u. a. m.

Um die Entwicklung eines solchen Lagers zur Stadt zu begreifen, muß man wissen, daß es dem römischen Soldaten jener Zeit erlaubt war, Weib und Kinder mit sich zu führen. Man sah es gerne, wenn die Soldaten Töchter des Landes heirateten. Ausgedienten Kriegern wies man in der Nähe des Lagerbezirks Landgüter an, man verpflichtete sie, an gewissen Festen der Besatzung teilzunehmen, kurz, man bot alles auf, um eine starke Bevölkerung wehrhafter Grenzer in der Nähe der Standlager anzusiedeln. Dieser Bevölkerung waren auch Handel und Gewerbe nicht fremd; sie unterhielt mit der Besatzung und mit den Bewohnern der Umgegend einen gewissen Verkehr, und so erwuchsen bei den Römervesten allgemach Siedlungen mit römischen Einrichtungen und mit römischer Verwaltung, die später (nach Entfernung der Besatzungen) die Geltung von Städten erhielten. Noch heute ist die Rechtecksform des Römerlagers mit seinen rechtwinklig sich schneidenden Straßen in dem Plane alter Römerstädte zu erkennen.

Dieses Städtewesen hat die Römerherrschaft im Germanenlande nicht überdauert, und diese begann schon im 3. Jahrhundert n. Chr. merklich zu schwanken. Immer schwerer wurde es den römischen Besatzungen, die germanische Völkerflut zu stauen, die mit stets wach-

sender Heftigkeit an den Schranken des Reiches brandete. Nach zähem, zeitweilig erfolgreichem Widerstande wichen die Römer aus den Zehntlanden, und in den aufgegebenen Gebieten siedelten sich die Germanen an. Ihre Siedelungsweise aber war die Dorf- und Hofsiedelung. In offenen Dörfern und Weilern oder in Einzelhöfen pflegten sie sich anzubauen. Städte, wie sie die Römer angelegt hatten, waren nicht nach ihrem Sinne. Was sollten auch diesem Krieger- und Bauernvolke, das für Handel und Gewerbe noch kein Verständnis hatte, befestigte Städte? — Ihrem freien, trotzigen Mute dünkte das Leben innerhalb der Ringmauern einer Römerstadt, in „der Straßen quetschender Enge", nicht lebenswert. So wußten sie denn mit den eroberten Städten nichts anzufangen, als sie mehr oder weniger gründlich zu zerstören. Die alte Kaiserherrlichkeit der mächtigen Moselstadt Trier sank in Schutt und Trümmer. Wohl blieben diese Orte schon um ihrer günstigen Lage willen größtenteils bewohnt; allein aus den befestigten Städten wurden offene Orte, und wenn auch ein gewisser Verkehr an ihnen haftete, so führten sie doch fortan kein städtisches, sondern ein ländliches Dasein. Die Zahl der gewerbetreibenden Freien war noch gering. Der aufkommende Gewerbestand lag zum größten Teile im Banne der Fronhofsverfassung. Die notwendigsten Vorbedingungen einer Stadtverfassung und städtischen Verwaltung waren also noch nicht vorhanden. Bis ins 11. Jahrhundert hinein nahm die großartige Aufgabe der Besiedelung und des Ausbaues des deutschen Bodens fast die gesamte wirtschaftliche Kraft unseres Volkes in Anspruch. Dem Boden ertragfähiges Pflugland abzuringen, für neue Siedelungen Raum zu schaffen, ist die Losung. Von den bereits angebauten Flußtälern und fruchtbaren Niederungen aus erstreckt sich jetzt die Besiedelung auf die nahen Waldgebirge. Dem Feuerbrande und der Axt des deutschen Bauern beginnt der Urwald zu weichen. Gewaltige Strecken werden von den freien Gemeinden wie von den Hörigen weltlicher und geistlicher Grundherren gerodet; das Sumpf- und Moorland wird entwässert und urbar gemacht. Allenthalben erwachsen neue Dörfer, Weiler und Höfe, neue Heimstätten einer sich kräftig mehrenden Bevölkerung.

Unter solchen Umständen konnten Handel und Gewerbe nur allmählich emporkommen. In dem Maße, als sich jene große Aufgabe der Besiedelung und des Ausbaues der heimischen Erde ihrer Er-

füllung näherte, wurden für Kaufmannschaft und Handwerk Kräfte frei. Der von den Ottonen hergestellte Zusammenhang Deutschlands mit dem alten Kulturlande Italien und seinem reichentwickelten städtischen Leben hat unzweifelhaft dazu beigetragen, in dem Deutschen den Sinn für Handel und Wandel zu wecken und zu fördern. Im Laufe des 10. und 11. Jahrhunderts nimmt der Verkehr in Deutschland einen bedeutenden Aufschwung. Die Deutschen hören auf, als reines Bauernvolk sich fast ausschließlich landwirtschaftlicher Tätigkeit hinzugeben. Erscheinen noch in den Urkunden des 9. Jahrhunderts die Händler ausnahmlos als Landfremde oder als Friesen, so begegnet uns bereits um die Mitte des 10. Jahrhunderts ein reicher Mainzer Handelsherr namens Liutfried als Abgesandter Ottos des Großen auf dem Wege nach Konstantinopel. Der Name „Kaufmann", der ursprünglich nur den Kaufenden bezeichnet, erlangt allmählich die Bedeutung von Händler. In den ehemaligen Römerstädten, die vermöge ihrer günstigen Lage auch nach ihrem Übergang in den Besitz der Germanen sich einen gewissen Verkehr bewahrt und nach der Bekehrung der Deutschen zum Christentum als Bischofsitze und Mittelpunkte des kirchlichen Lebens wieder höhere Bedeutung erhalten hatten, zeigen sich die Ansätze zur Bildung eines heimischen Kaufmannstandes. Daneben behauptet aber auch an solchen Orten die Landwirtschaft noch auf lange Zeit hinaus ihr Übergewicht. Ein arabischer Reisender des 10. Jahrhunderts berichtet mit Erstaunen, daß in Mainz Gewürze verkauft werden, die nur im fernsten Morgenlande vorkommen und aus Indien eingeführt sein müssen, aber er schildert die Stadt als eine Ackerstadt, „von der ein Teil bewohnt und der Rest besät ist". „Sie liegt", so erzählt er, „im Lande der Franken an einem Flusse, der Rhein genannt wird, und ist reich an Weizen, Gerste, Roggen, Weingärten und Obst."

Der Handel der Germanen war in der Frühzeit reiner Passivhandel gewesen. Die Friesen waren der erste germanische Stamm, der zum Eigenhandel überging. Andere Stämme folgten allmählich ihrem Beispiele. Die großen Wasserstraßen des Rheines und der Donau belebten sich mehr und mehr mit den Lastschiffen heimischer Händler. Um das Jahr 1000 n. Chr. bestehen bereits Handelsbeziehungen der Deutschen zu England. „Der älteste Eigenhandel in Deutschland wurde von den Kaufleuten selbst nach Art

großer Hausierer oder Besitzer von Wanderlagern betrieben; der Kaufmann zog mit seiner Ware in Person über Land, von Markt zu Markt, und tauschte, kaufte und verkaufte"; es gab kein besonderes Geschäft der Warenbeförderung (Lamprecht). Immer mehr reizte es den Deutschen, mit fremden Völkern Handelsbeziehungen anzuknüpfen, die heimischen Erzeugnisse gegen die der Fremde einzutauschen. Für solche Unternehmungen vermochte sich sein Sinn um so mehr zu erwärmen, als sie den ganzen Mann erforderten; denn auf der Handelsfahrt und in der Fremde bedurfte der Kaufmann eines kühnen, trotzigen Mutes, einer starken, wehrhaften Faust, um rechtlos, wie er war, sein Ziel zu erreichen.

Daß unter der Regierung der sächsischen Kaiser das Marktwesen große Fortschritte aufweist, ist nicht zu verkennen. Wie bei allen Völkern, so sind auch bei den Germanen die ältesten *Märkte* nicht Zusammenkünfte zum Zwecke der Regelung von Angebot und Nachfrage, sondern vielmehr Begleiterscheinungen gewisser Versammlungen gerichtlicher, kriegerischer, politischer oder gottesdienstlicher Art. Gelegenheiten wie diese, seinen Kram an den Mann zu bringen, ließ sich der landfahrende Händler natürlich nicht entgehen. Von allen Seiten eilten die Handelsleute herbei, um ihre Waren (Kleider, Waffen, Schmuckstücke u. dgl.) feilzubieten. Große Volksversammlungen, namentlich Heerversammlungen, bedurften wohl auch eines Lebensmittelmarktes. Auch die großen Kirchenfeste boten dem Kaufmann Aussicht auf reichen Gewinn. Noch heute gibt die zwiefache Bedeutung des Wortes „*Messe*" Zeugnis von dem einstigen Zusammenhang von Kirchenfeier und Markt. Ursprünglich bloße Anhängsel gewisser Massenzusammenkünfte, gewannen die Märkte nach und nach selbständige Bedeutung. Sie wiederholten sich zu bestimmten Zeiten und meist auch an bestimmten Orten, in der Nähe einer Bischofskirche, eines Klosters, einer Königspfalz, eines großen Fronhofes. Die Bemühungen der Karolinger, durch Einführung römischer Einrichtungen, durch Regelung von Münze, Maß und Gewicht, durch Aufstellung von Preisverzeichnissen das Marktwesen zu fördern, beginnen im 10. Jahrhundert auch auf deutschem Boden langsam Früchte zu tragen. Das *Geld* als allgemeiner Tauschwert und Wertmesser gewinnt an Bedeutung. Mit dem Geldverkehr zugleich entwickelt sich ein *Marktrecht*. Der „Marktfriede", d. h. die für den Markt geltende besondere Rechtsordnung, wird als ein

Ausfluß der königlichen Gewalt angesehen. Der König ist Inhaber der Marktgerichtsbarkeit, ihm gebühren Zoll und Münze und alle übrigen Marktgefälle. Als königliche Privilegien gehen dann Marktgericht und Marktgefälle im 10. Jahrhundert größtenteils auf die Bischöfe über, deren Sitze ja die wichtigsten Mittelpunkte des Handelsverkehrs bilden. Je mehr sich solche Verkehrsorte erweitern, je stärker ihre Bevölkerung anwächst, und je reger sich der Verkehr gestaltet, um so dringender wird das Bedürfnis, die Gelegenheiten des Güteraustausches zu vervielfachen. Neben den bereits bestehenden Jahrmärkten oder Messen entsteht der Wochenmarkt, auf dem nunmehr die wichtigsten Gegenstände des täglichen Gebrauchs, namentlich Lebensmittel, feilgeboten werden. Schritt für Schritt nähern sich die Handelsplätze dem Zustande, der das Endziel dieser ganzen wirtschaftlichen Bewegung bildet: Sie wandeln sich in ständige Märkte.

Diese Ausbildung des Handelsplatzes zum dauernden Markt ist der entscheidende wirtschaftliche Anlaß zur Entstehung der Stadt. „Die Stadtgemeinde unterscheidet sich von der Landgemeinde dadurch, daß sie auch von Rechts wegen der Mittelpunkt des Handels ist. Die Stadt ist der dauernde Markt, mag der Handelsverkehr auf einzelne Tage der Woche konzentriert sein oder alle Tage stattfinden. Aller mittelalterlicher Handelsverkehr vollzieht sich in marktartigen Formen. Er wird zusammengedrängt auf bestimmte Tage und bestimmte Stunden, auf bestimmte Plätze und Straßen oder in Kaufhäuser und Hallen für Tuche, Leinwand, Getreide, Wein usw." (Rathgen).

Mit dieser wirtschaftlichen Beschaffenheit der Stadt in engem Zusammenhange stehen die gesellschaftlichen und rechtlichen Formen, in denen das städtische Leben seit dem 11. Jahrhundert als etwas Eigenartiges, von dem Leben auf dem Lande Verschiedenes in die Erscheinung tritt. „Es bildet sich jetzt ein fester Begriff der Stadtverfassung aus. Diese Eigenschaften, welche das Wesen der mittelalterlichen Stadtgemeinde im Gegensatz zu der gleichzeitigen Landgemeinde ausmachen, sind folgende: Die Stadt hat einen Markt; sie ist nicht gerade Herrin des Marktes, aber es besteht in ihr ein Markt. Sie ist von einer Befestigung umgeben. Sie bildet einen besonderen Gerichtsbezirk; für das Stadtgebiet ist ein besonderer Stadtgerichtsbezirk vorhanden. Sie besitzt größere Unabhängigkeit

in Gemeindeangelegenheiten und einen größeren Reichtum der Gemeindeeinrichtungen, namentlich der Gemeindeorgane, als die Landgemeinde; sie erhält in dem Stadtrat einen vielgliederigen Gemeindeausschuß, während die Landgemeinde sich mit einem Ortsvorsteher begnügt." Sie ist endlich in bezug auf die öffentlichen, kriegerischen und geldlichen Leistungen und Pflichten vor dem Lande bevorzugt; sie genießt teilweise oder auch ganze Zollfreiheit an den Zollstätten des Landesherrn, in dessen Gebiet sie liegt; sie ist von der landesherrlichen „Bede" (der ältesten deutschen Steuer) befreit oder zahlt wenigstens (wie es meistens der Fall ist) nur einen festen Satz (von Below).

Erst durch diese Stadtverfassung, wie sie sich bis zum Anfange des 13. Jahrhunderts in stetiger Entwicklung herausgebildet hat, gewinnt das Handwerk den Nährboden, auf dem es zu reicher Blüte gedeihen kann. Je enger und beschränkter draußen auf dem Lande der Nahrungsspielraum ward, je vollständiger der freie Bauernstand in die wirtschaftliche und rechtliche Unfreiheit versank, desto stärker ward der Wanderdrang, der den Landbewohner in den Mauerbering der Städte trieb, wo der Markt ihm Aussicht auf regelmäßigen Absatz seiner gewerblichen Erzeugnisse und damit Aussicht auf ausreichenden Erwerb verhieß, wo die städtischen Freibriefe ihm Schutz gegen Willkür und Bedrückung verbürgten, die Stadtmauer ihm Sicherheit des Daseins bot. Bald bildete sich die rechtliche Anschauung aus, daß der Unfreie, der in die Stadt verzogen war und binnen Jahr und Tag von seinem Herrn nicht zurückgefordert wurde, frei werde, der berühmte folgenschwere Grundsatz: Stadtluft macht frei! Willkommen war damals in der Stadt noch jeder kräftige Arm, jede geschickte und fleißige Hand. Mochten die Grundherren immerhin über die Flucht ihrer Eigenleute klagen; die Stadtgemeinde kümmerte das wenig. In jeder Stadt war ja damals noch Raum genug vorhanden; denn der Festungsring umschloß nicht nur Häuser und Gassen, sondern reichlich Garten-, Acker- und Wiesenland. Baugrund für Zuwanderer stand mithin zur Verfügung. Erst im späteren Mittelalter, als auch in den Städten der Spielraum knapp zu werden anfing, begannen die Stadtbehörden die Einwanderung vom Lande zu erschweren, indem sie von dem Aufzunehmenden den Nachweis eines Einkommens von bestimmtem Werte verlangten oder die Aufnahme des Neubürgers davon abhängig mach-

ten, daß er „ohne anhangenden Zank und nachfolgenden Herrn" ankomme, d. h. daß er in keinen Rechtshandel verwickelt sei und sich namentlich mit seinem Herrn vorher rechtlich abgefunden habe.

Der Zug des Landvolks nach der Stadt steigerte sich von Jahrzehnt zu Jahrzehnt. Die Zeit der staufischen Herrschaft ist die Zeit einer wirtschaftlichen Umwälzung, wie sie großartiger und wunderbarer unser Deutschland höchstens im Zeitalter der Eisenbahnen und Dampfmaschinen gesehen hat. Die Kreuzfahrten nach dem gelobten Lande erschließen dem Abendländer die Wunderwelt des Morgenlandes. Die neuen Handelsverbindungen mit der Levante, vermittelt durch die großen italienischen Seestädte, erzeugen auch in Deutschland einen unerhörten Aufschwung des Handels und Verkehrs. Neue Kenntnisse und technische Fertigkeiten dringen aus dem fernen Osten ein. Mit dem rasch wachsenden Wohlstande vollzieht sich eine außerordentliche Steigerung und Vervielfachung der Lebensbedürfnisse. An die Stelle der alten Einfachheit tritt üppiger Lebensgenuß, Freude an Glanz und Pracht des Daseins. Der Erhöhung der Lebenshaltung, der Verfeinerung und Vermehrung der Bedürfnisse entspricht ein bedeutender Fortschritt der Arbeitsteilung innerhalb des Handwerks. Hatte man früher nur einen Lederarbeiter gekannt, so lösen sich aus dem alten Ledergewerbe jetzt allmählich die Sondergewerbe des Lohgerbers, des Weißgerbers, des Schuhmachers, des Sattlers, des Riemers, des Beutlers, des Nestlers, des Taschenmachers aus. Und welche weitgehende Arbeitsteilung hat sich innerhalb des Schmiedehandwerks vollzogen! Da finden wir neben dem Grobschmiede den Kleinschmied oder Schlosser, den Huf-, den Messer-, den Kammen-, den Nagelschmied, den Sporer, den Schwertfeger, den Haubenschmied, den Harnischmacher, den Spengler, den Keßler, den Kupferschmied, den Nadler, den Gürtler, den Kannenschmied, den Pfannenschmied, den Goldschmied, den Silberarbeiter u. a. m. Diese Handwerkszweige entwickeln sich zu immer höherer technischer Vollkommenheit. Zur Deckung des gewaltig gesteigerten Bedarfs an gewerblichen Gütern wird eine große Menge von Arbeitskräften erforderlich. Daher ist der zuwandernde Handwerker auch in diesem Zeitraum in den Städten noch immer willkommen, man schafft ihm Raum, auch wenn die Volkszahl der Stadt sich verdoppelt, der Vorrat an Baustellen sich erheblich verringert hat. Denn allerwärts wachsen

jetzt, von Fürsten und Klöstern planmäßig gegründet, in deutschen Landen neue Märkte und Städte empor, und sie alle zeigen das Bestreben, sich möglichst rasch zu selbständigen Wirtschaftseinheiten auszuwachsen, sie alle bedürfen also einer Menge gewerblich tätiger Hände.

Die Geschicklichkeit der Klosterwerkstatt, die früher allein gewisse gewerbliche Bedürfnisse befriedigt hatte, ging mehr und mehr auf die bürgerlichen Kreise über. Der Stadtbürger wird der Hauptvertreter des Kunst- und des Bauhandwerks. Bürgerliche Steinmetzen und Maurer sind die Baumeister der herrlichen gotischen Dome und Münster, der kunstreichen Rat- und Kaufhäuser, die sich seit dem 13. Jahrhundert in den deutschen Städten erhoben.

Nach alledem kann kein Zweifel sein, daß die Entstehung und Ausbildung des Städtewesens in Deutschland für die Entwicklung des deutschen Handwerks von entscheidender Bedeutung gewesen ist. In der Masse der Zuwanderer, die den Städten vom Lande zuströmten, haben sich *Handwerker* freier und unfreier Abkunft jedenfalls in großer Anzahl befunden. Welches aber war die *Betriebsform*, in der sie an dem städtischen Leben teilnahmen?

Die Betriebsform der Urzeit war die des „*Hauswerkes*" gewesen. Aus selbsterzeugten Rohstoffen hatten die Mitglieder des germanischen Haushalts die für den eigenen Gebrauch nötigen gewerblichen Erzeugnisse im Hause selbst hergestellt. Eine vollkommene Vertreterin dieses Betriebes ist die germanische Hausfrau, die den selbstgezogenen und -bereiteten Flachs zu Garn verspinnt, hieraus Leinwand webt und aus dieser Kleidungstücke verfertigt, die ihrem eigenen Haushalte zugute kommen. Zur Zeit der Großgrundherrschaft hat diese Betriebsform zunächst keine wesentliche Wandlung erfahren; nur daß gewisse Wirtschaftseinheiten, für welche der Hausfleiß arbeitete, sich zu Fronhöfen erweiterten. Die hofhörigen Arbeiter versorgen anfangs mit ihren gewerblichen Erzeugnissen lediglich den großen Haushalt ihres Grundherrn. Mit der Zeit aber wächst diese Gewerbetätigkeit der Fronhofarbeiter über die Schranken des Herrenhofes hinaus; sie wird zugleich Kundenarbeit. Gleichzeitig bildet sich in den freien Dorfgemeinden ein eigener Gewerbestand, der ebenfalls für Kunden arbeitet. In welcher Weise wird nun diese Kundenarbeit ausgeübt? Verrichtet der Handwerker gegen Entgelt gewisse Arbeitsleistungen mit fremdem Werkzeug und an Roh-

stoffen, die ihm der Kunde liefert, oder schafft er mit eigenem Werkzeug aus Rohstoffen, deren Eigentümer er selbst ist, Tauschwerte für Kunden? Mit anderen Worten: Ist er Lohnhandwerker oder Kaufhandwerker? Es liegt nahe, sich Hausfleiß, Lohnhandwerk und Kaufhandwerk als drei nacheinander entstandene Entwicklungsstufen zu denken; doch ist zu bedenken, daß bestimmte Gewerbe heute so gut wie vor alters die Form des Lohnwerks bevorzugen, andere heute wie ehedem eine starke Neigung zum Preis- oder Kaufwerk zeigen und wieder andere jederzeit beide Betriebsformen gepflegt haben. Einem Gerber, der selbst das Leder stellt und für zu fertigende Schuhe einen Arbeitslohn zahlt, steht der Schuhmacher auch heute noch als Lohnarbeiter gegenüber, während er anderen Kunden gegenüber sein Gewerbe als Preishandwerker ausübt, indem er das Leder stellt, hieraus Schuhe verfertigt und dafür einen Preis fordert, der den Arbeitslohn und die Vergütung für den Stoff in sich schließt. Der Brotbäcker auf dem Lande ist insgemein Lohnhandwerker, denn er erhält nur Backlohn, da seine Kunden ihm den Brotteig liefern, der Stadtbäcker ist gewöhnlich Kaufhandwerker, weil ihm seine Kunden den Teig in der Regel nicht stellen können. So wirken heute Bedürfnis, Vermögen und Belieben des Abnehmers auf die Gestaltung des Gewerbebetriebes mitbestimmend ein, und sie haben es wohl auch vor alters getan. Man wird demnach die Entwicklung des Kaufhandwerks aus dem Lohnwerk schwerlich als die Regel hinstellen dürfen. Zu diesem Ergebnis führt auch die Beobachtung, daß die Handwerker in den deutschen Städten des Mittelalters schon frühzeitig sich am Markte beteiligen.

Je mehr Handel und Verkehr emporkamen, desto weniger beschränkten sich die Handwerker darauf, auf Bestellung zu arbeiten, desto mehr arbeiteten sie auf Vorrat und zum Verkaufe. Durch diesen Schritt wurde aus dem reinen Handwerker ein Kaufmann, da er die auf Vorrat gearbeitete Ware feilbieten mußte. Es entwickelte sich dadurch beim Handwerker das Bedürfnis nach einer Verkaufsstelle, nach einem Laden, wie wir es nennen würden. „Die Einrichtung einer solchen Verkaufsstelle aber war im Mittelalter nicht so einfach wie heutzutage; denn in jenen entlegenen Zeiten bot der Staat weder eine solche Verkehrsfreiheit noch eine solche Verkehrssicherheit, wie wir sie als selbstverständlich voraussetzen uns gewöhnt haben. Im Mittelalter war nur *den Orten Verkehrsfrei-*

heit gewährt, in denen man die Verkehrssicherheit verbürgen konnte: Es waren die Städte mit ihrer Marktgerechtigkeit" (Philippi). Wichtiger noch als das Wohnen am Marktorte war für den Handwerker der Besitz einer Verkaufstelle auf dem Marktplatze. „Es ist nun klar, daß es bei zunehmender Handwerkerbevölkerung nicht für alle möglich war, sich am Markte selbst ein Haus zu erwerben." Standen doch die „domus lucrativae circa forum" (d. h. „die gewinnbringenden Häuser rings um den Marktplatz") besonders hoch im Preise! „Man mußte sich daher anderweitig zu helfen suchen. In den frühesten Zeiten haben die Handwerker nachweisbar auf Tischen oder in leicht aufzuschlagenden, leicht abzubrechenden Buden, wie wir sie heute noch auf unseren Jahrmärkten sehen, ihre Waren feilgeboten. Doch waren das nur Notbehelfe, welche bei reger entwickeltem Verkehr um so weniger vorhalten konnten, als weder Ware noch Verkäufer bei solchen Einrichtungen Schutz gegen Wind und Wetter sowie gegen Diebeshände fanden. Aber nicht nur Käufer und Verkäufer hatten ein Interesse daran, daß diese Verhältnisse sich konsolidierten, auch die Obrigkeit, welche den Markt beschützte und infolgedessen das Standgeld davon einzog, mußte es gerne sehen, wenn durch Verbesserung der Einrichtungen dem Markte eine gewisse Stetigkeit gewährleistet wurde" (Philippi). So begann denn die Stadtobrigkeit, der baulichen Ordnung des Marktes ihre Aufmerksamkeit zu widmen. Auf stadtherrlichem oder städtischem Grund und Boden errichtete sie feste Buden, Gaden, Lauben, Hallen, Kaufhäuser und schuf damit eine Reihe zweckmäßigerer Verkaufstellen, wobei die Anordnung getroffen ward, daß die Verkäufer der nämlichen Ware ihren Stand nebeneinander erhielten. Innerhalb der den einzelnen Gewerben zugewiesenen Bezirke, unter den einzelnen Verkäufern entschied gewöhnlich das Los. Gegen gewisse Gebühren wurden die einzelnen Stellen und Hallen von der Stadtobrigkeit an die einzelnen Gewerbetreibenden ausgetan. Diese waren gezwungen, nur an diesen Stellen ihre Waren feilzuhalten. Nur auf den ihnen angewiesenen Brot- und Fleischbänken durften Bäcker und Metzger verkaufen. Reichte der Marktplatz nicht mehr aus, so schuf man für bestimmte Waren oder Gewerbe besondere Marktplätze (Kornmarkt, Roßmarkt, Tuchmarkt usw.) oder dehnte die Verkaufstellen über die dem Marktplatze benachbarten Straßen aus. Die geschilderte bauliche Einrichtung des Marktes und

die Anordnung der Verkaufsstellen läuft daraus hinaus, die Ausübung der Warenschau und Marktpolizei, die Erhebung der Marktgebühren zu erleichtern, den Käufern eine bequeme Warenvergleichung zu ermöglichen, für die Verkäufer aber eine gewisse Gleichheit der Geschäftslage herzustellen.

Die Strenge dieses „Stellen- und Hallenzwanges" lockerte sich in dem Maße, als sich die Stadt zum dauernden Markte entwickelte. Je wohlhabender Kaufleute und Handwerker wurden, desto eher waren sie in der Lage, auf die Benutzung jener von der Stadtobrigkeit geschaffenen Verkaufsstellen zu verzichten und selber die nötigen baulichen Anordnungen zu vollziehen. Die Zunahme der Bevölkerung machte die Duldung solcher privaten Verkaufsstellen in den vom Markte entfernten Stadtteilen zur Notwendigkeit. Andererseits gehen jene öffentlichen Bänke, Lauben, Gaden usw. mehr und mehr in den Besitz einzelner Gewerbetreibenden und Kaufleute oder gewerblicher und kaufmännischer Genossenschaften über. Der Stellen- und Hallenzwang behauptet indessen als Rechtsordnung für den Handel und Wandel der Fremden noch lange Zeit seine Bedeutung.

Inzwischen vollzog sich im Schoße des heimischen Gewerbestandes im stillen eine Entwicklung, die für die Fortbildung des Handwerks entscheidende Bedeutung gewinnen, ja dem städtischen Erwerbsleben des Mittelalters ihr Gepräge aufdrücken sollte. Die Blüte des deutschen Handwerks im Mittelalter, ja die Blüte des deutschen Städtewesens in diesem Zeitraum ist ganz wesentlich bedingt durch die Ausbildung einer eigenartigen gewerblichen Genossenschaft, durch die Entwicklung des Zunftwesens.

2. Zunftwesen und Stadtwirtschaft.

Die berechtigten Sonderansprüche der einzelnen gesellschaftlichen Schichten gegeneinander abzuwägen und miteinander womöglich in Einklang zu bringen, ist die wichtigste und schwierigste Aufgabe des Staates. Eine so wohlgeordnete „Polizei", eine so umfassende, vielseitige staatliche Wohlfahrtpflege, wie sie in unseren Tagen ausgeübt wird, hat das Mittelalter nicht gekannt. Der mittelalterliche Staat hat sich in der Hauptsache auf die Fürsorge für das Kriegswesen, die Rechtspflege und die Staatseinkünfte beschränkt. Der einzelne sah sich demgemäß bei manchen Gelegenheiten, bei denen

er heute vom Staate Schutz und Hilfe erwarten darf, auf sich selbst angewiesen und suchte, wenn eigene Kraft nicht ausreichte, Rückhalt an seinen Standesgenossen. Die Einsicht, daß vereinigt auch die Schwachen mächtig werden, drängt schon damals zur Bildung von „Einungen", deren Mitglieder gemeinsame wirtschaftliche und soziale Interessen verfolgen. In allen Schichten der Gesellschaft sehen wir Verbrüderungen und Schwurgenossenschaften entstehen, Verbände zu geselligen, gewerblichen, politischen und gottesdienstlichen Zwecken, Vereinigungen, die ihren Mitgliedern den Schutz und die Vorteile gewährleisten, die ihnen der Staat nicht bietet und nicht bieten kann.

Der Gedanke gegenseitiger freundnachbarlicher Unterstützung fand schon in der fränkischen Zeit Ausdruck in den sogenannten Gilden, von denen manche als „ländliche Schutzgilden", d. h. als Verbindungen ländlicher Schwurgenossen zum Zwecke gegenseitiger Hilfeleistung in Unglücks- und Todesfällen, in manchen Gegenden Deutschlands bis ins 17. Jahrhundert fortbestanden haben. Mögen auch die Einrichtungen solcher Genossenschaften für die Gestaltung der Zunftverfassung nicht unmittelbar maßgebend gewesen sein, der gleiche Trieb, der einst jene Gilden ins Leben gerufen, ist auch bei der Entstehung der Zünfte mit wirksam gewesen. Es wäre ja geradezu wunderbar, hätte die in den staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen tiefbegründete Gewohnheit der Angehörigen der übrigen Gesellschaftsklassen, zur Verwirklichung gewisser Lebenszwecke Einungen zu schließen, nicht auch die Handwerker ergriffen.

Über den Ursprung der Zünfte sind die verschiedensten Meinungen laut geworden. Die Erkenntnis der Tatsache, daß die Zunft des späteren Mittelalters nicht nur das gewerbliche, sondern zugleich das gesellige, öffentliche und religiöse Leben ihrer Mitglieder umfaßt, hat bewirkt, daß man sie bald als eine Entwicklungstufe der alten Gilde, bald als die Fortbildung des hofhörigen Handwerkeramts, bald als die Weiterentwicklung der geistlichen Bruderschaft hingestellt hat. Die Entstehung der Zünfte mag je nach den örtlichen Verhältnissen verschieden gewesen sein. Daß es aber wesentlich gewerbliche Zwecke gewesen sind, die zur Bildung derartiger Einungen Veranlassung gegeben haben, wird schwerlich zu bezweifeln sein. „Die Handwerker treten zum Verbande zusammen in dem

guten Glauben, ihre Erwerbsinteressen auf diese Weise wahren zu können" (Stieda).

Die Stadt bildet im Mittelalter eine Wirtschaftseinheit. Die Gewerbetätigkeit der Stadtbürger hat mithin vor allem die örtlichen Bedürfnisse zu befriedigen. Heutzutage läßt es uns die großartige Ausgestaltung der Verkehrsmittel ziemlich gleichgültig erscheinen, ob gewisse gewerbliche Erzeugnisse, die wir brauchen, am Orte unseres Aufenthaltes gefertigt werden und käuflich sind, oder ob wir sie von außen beziehen müssen. Der Kreis der Wirtschaft, der Umfang des Güterumlaufs hat sich eben ganz außerordentlich erweitert. Im Mittelalter hingegen mußten die Unvollkommenheit der Verkehrsmittel und Verkehrswege, die Unsicherheit des Verkehrs und die daraus folgende Schwierigkeit und Gefährlichkeit der Güterbeförderung den Preis der Waren in ganz außerordentlichen Maße steigern. Es erschien nicht nur wünschenswert, sondern bis zu einem gewissen Grade notwendig, daß in jeder Stadt eine große Anzahl von Gewerben vertreten war. Dem Landfrieden war niemals zu trauen und daher die Möglichkeit, die gewerblichen Bedürfnisse durch die Einfuhr von außen zu decken, ungewiß. Jede Fehde in der Nachbarschaft hätte die Stadt dem empfindlichsten Mangel, den größten Entbehrungen aussetzen können. Aus diesen Zuständen ergab sich für jede einsichtige Stadtverwaltung die Verpflichtung, das städtische Gewerbewesen möglichst vielseitig zu entwickeln, um die Stadt von der Umgebung im wesentlichen wirtschaftlich unabhängig zu machen. Die städtische Gewerbepolitik erstrebt also die Schöpfung eines geschlossenen städtischen Wirtschaftskreises. Dieses Streben bekunden am deutlichsten die Bemühungen der Stadtobrigkeiten, Vertreter gewisser Gewerbe, die in der Stadt noch nicht bestehen, durch Vergünstigungen verschiedener Art zur Einwanderung zu bewegen. So läßt sich z. B. für den Anfang des Bestehens einer kleinen wetterauischen Stadt kein heimischer Maurer nachweisen. Das Baubedürfnis war noch nicht lebhaft genug, um einem Maurer Aussicht auf hinreichenden ständigen Erwerb zu bieten. Die Stadtbehörde mußte jedoch das Bestehen des Maurergewerbes in der Stadt schon um der Stadtbefestigung willen dringend wünschen. Nachdem man sich eine Zeitlang mit auswärtigen Meistern beholfen hat, nimmt der Rat einen von ihnen als städtischen „Werkmeister" an und veranlaßt

ihn durch die Gewährung bestimmter Vorteile, die sein wirtschaftliches Dasein sichern, seinen Wohnsitz in die Stadt zu verlegen. Auf die nämliche Art bürgerte man das Gewerbe des Steindeckers daselbst ein. Der betreffende Meister wurde „von der Gemeinde wegen gefreit", d. h. der Steuer, des Wachtdienstes und der übrigen städtischen Lasten und Dienste enthoben, und erhielt vom Rate jährlich eine bestimmte Kleidung und eine bestimmte Menge Brotfrucht. Dafür soll er „dem Rate und der Gemeinde nach aller seiner Vermöglichkeit dienstlich, förderlich und behilflich sein" für den Fall, daß die Stadt oder der einzelne Bürger seiner Arbeit bedarf. Daß er für diese besonders bezahlt wird, ist selbstverständlich.

Ob das Recht auf Gewerbebetrieb schon ursprünglich durch die Stadtobrigkeit geregelt wurde, ist noch nicht festgestellt. Auch bleibt zweifelhaft, ob diese Befugnis allgemein im Bürgerrechte enthalten war. Sicher ist, daß die Stadtregierung Markt und Verkehr, Münze, Maß und Gewicht ordnete, daß sie den Gewerbetreibenden gegenüber das Interesse der Verbraucher durch allerlei polizeiliche Ordnungen und gesetzliche Bestimmungen wahrnahm. Andererseits mußte die Obrigkeit, wie die bereits früher erwähnte bauliche Ordnung des Marktes auf städtische Kosten, die Sorge für größere gewerbliche Anlagen, der Bau von Mühlen, Walkmühlen, Verkaufshallen usw. deutlich zeigt, um des „gemeinen Nutzens willen" auch dem Produzenten entgegenkommen, um ihm die Einwanderung in die Stadt annehmlich zu machen, seinen Erwerb zu sichern und zu erleichtern. In diesem Streben nach Förderung der städtischen Gewerbetätigkeit begegnet sie sich nun mit den Zünften.

Diese gewerblichen Verbände gewinnen ihre volle wirtschaftliche Bedeutung erst in dem Augenblicke, wo die Stadtregierung sie als Vertretung des Gewerbestandes anerkennt und ihnen an der städtischen Gewerbepolizei und Gewerbepolitik Anteil gibt. Wo sie in das helle Licht der Geschichte tritt, erscheint die Zunft als der unter Billigung der städtischen Obrigkeit errichtete „Zwangsverband, dessen Mitgliedschaft die Voraussetzung für die Ausübung eines bestimmten Gewerbes innerhalb der Stadt bildet" (v. Below).

Die Verbindung der Zünfte mit der obrigkeitlichen Gewalt erfolgt in der Weise, daß jene der Gesamtbürgerschaft gegenüber bestimmte Verpflichtungen übernehmen, und daß diese ihnen dafür bestimmte Zwangsrechte überträgt. Der Gedanke,

der dieser Rechtsordnung zugrunde liegt, ist die Versöhnung der Interessen der Erzeuger und der Verbraucher. Unter den Zwangsrechten, welche die Zunft von der Stadtbehörde erlangt, ist der sogenannte Zunftzwang das weitaus wichtigste. Zunächst erhielt die Zunft die Befugnis, jeden, der das betreffende Gewerbe innerhalb der Stadt und ihrer nächsten Umgebung, der sogenannten Bannmeile, betreiben will, zum Eintritt in ihren Verband zu zwingen. Später ging diese Befugnis noch weiter. Man überließ den Zünften geradezu die Entscheidung über die Zulassung eines Neulings zum Gewerbebetrieb. Sie erhielten also das Recht, ihm die Aufnahme in ihre Mitte zu versagen und ihn damit zugleich von der Ausübung des betreffenden Gewerbes auszuschließen. Dieses Recht war freilich vorerst dadurch abgeschwächt, daß sich die Stadtbehörde in gewissen Ausnahmefällen die Annahme von „Freimeistern" vorbehielt, d. h. daß sie sich die Befugnis wahrte, im Interesse der Bürgerschaft auch nichtzünftige Meister zuzulassen. Grundsätzlich aber erlangte die Zunft den ausschließlichen Anspruch auf Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse und auf Leistung aller gewerblichen Arbeit innerhalb des ihr zugewiesenen Arbeitsgebietes, also der Stadt und ihres Bezirks (Schönberg).

Da dies Recht späterhin in engherziger und selbstsüchtiger Weise von den Zunftgenossen ausgenutzt und mißbraucht worden ist, hat man sich daran gewöhnt, den Zunftzwang als etwas vom sittlichen wie vom wirtschaftlichen Standpunkt aus schlechthin Verwerfliches zu betrachten. Allein diese Anschauung ist irrtümlich, weil sie die geschichtlichen Voraussetzungen dieser Einrichtung unberücksichtigt läßt. Vor dieser irrtümlichen Auffassung hätte schon die Erwägung warnen sollen, daß die Übertragung von Zwangsrechten an die Zünfte durch eine Stadtobrigkeit erfolgt ist, die gar keine Ursache haben konnte, für die Handwerker gegen deren Abnehmer einseitig Partei zu ergreifen; denn diese Verleihung ist meist zu einer Zeit geschehen, wo die Stadtverwaltung den Zunftgenossen noch unzugänglich war. Mit Rücksicht auf diesen Sachverhalt ist es undenkbar, daß die Stadtherrschaft oder der Stadtrat bei der Erteilung von Zwangsrechten das Interesse der nichtzünftigen Stadtbürger, der Kunden, gänzlich sollte außer acht gelassen haben. Vielmehr erfolgte diese Verleihung gerade „um des gemeinen Nutzens willen", d. h. mit Rücksicht auf das Gemeinwohl der Stadtbevölkerung. Denn dem „Rechte auf Ar-

heit", der Befugnis der Zunft zum ausschließlichen Betriebe eines bestimmten Gewerbes, entsprach regelmäßig die Verpflichtung, den Bedarf der Einwohnerschaft an Erzeugnissen oder Leistungen des betreffenden Gewerbes in ausreichendem Maße und in befriedigender Weise zu decken. Die Stadtbürger hinwiederum sind verpflichtet, sich mit ihren gewerblichen Bedürfnissen an die Meister der betreffenden Zünfte zu wenden, d. h. sie dürfen für gewöhnlich gewerbliche Erzeugnisse und Waren, die in der Stadt selbst von den zünftigen Handwerksmeistern geliefert werden können, nicht von auswärts beziehen.

In den Zunftordnungen ist die Gegenseitigkeit der Rechte und Pflichten, die zwischen Zunft und Bürgerschaft besteht, mit voller Deutlichkeit ausgesprochen. Der „gemeine Nutzen" ist scharf betont. Derartige Bestimmungen lehren uns verstehen, warum in manchen Städten des Mittelalters die Zunft den Namen „Amt" führt.[1]) Sie ist eben nicht nur eine mit Vorrechten ausgestattete gewerbliche Genossenschaft, sondern die Trägerin eines Amtes, das sie zur Förderung des Gemeinwohles auszuüben die Pflicht hat. Das Recht der Zunft reicht nicht weiter als ihre Pflicht. Zeigt sie sich in deren Erfüllung säumig, oder vermag sie ihre Obliegenheit überhaupt nicht zu erfüllen, so fällt für die Bürgerschaft die Verbindlichkeit weg, das Recht auf Arbeit, dessen sich die Zunft erfreut, zu achten. Beruht der Mangel auf bösem Willen oder auf unmäßiger Gewinnsucht der Zunftgenossen, dann pflegt die Stadtverwaltung den auswärtigen Wettbewerb so lange planmäßig zu begünstigen, bis die Zunft nachgibt. Der auswärtige Wettbewerb ist überhaupt nicht völlig ausgeschlossen. An den Markttagen z. B. dürfen auch fremde Gewerbetreibende ihre Waren feilbieten. Damit aber diese das Vorrecht der heimischen Zünfte nicht allzu stark beeinträchtigen, ist der Marktverkehr der Fremden an bestimmte erschwerende Bedingungen geknüpft, unter denen die Kürzung der Verkaufzeit wohl die verbreitetste gewesen ist. Es stand demnach bei der Stadtbehörde, diese Beschränkungen zeitweise zu verringern oder ganz aufzuheben, um die widerspenstigen Zünfte gefügig zu machen. Den Bäckern gegenüber half sich der Rat zuweilen damit, daß er Bäckern

1) Das Wort „Zunft" (abgeleitet von „ziemen") bedeutet „Schicklichkeit, Regel, Gesetz". Andere Bezeichnungen sind: Einung, Innung, Gilde, Brüderschaft, Handwerk.

der benachbarten Orte vergönnte, jeden Tag Brot in die Stadt zu führen. Eine solche Maßregel veranlaßte dann die heimische Bäckerzunft zu dem Ersuchen, der Rat möge doch den fremden Bäckern untersagen, „außerhalb der gebührlichen Markttage" in der Stadt Brot zu verkaufen. Die heimischen Bäcker erboten sich, künftig die Stadt genugsam mit Brot zu versorgen, und, wenn sie darin lässig befunden würden, Buße zu zahlen. Daß aber die Stadtbehörden von ihrem Recht, die Zünfte und Zunftgenossen — namentlich die besonders schwierige Bäckerzunft — in Strafe zu nehmen, an manchen Orten ausgiebigen Gebrauch machten, dafür liefern die Einnahmeverzeichnisse vieler Städte den Beweis.

Derartige Maßnahmen der Stadtbehörden fanden freilich ihre Schranke an dem vornehmsten Ziele der städtischen Gewerbepolitik, das in der Herstellung eines in sich geschlossenen städtischen Wirtschaftskreises bestand. Die gelegentliche Begünstigung auswärtigen Wettbewerbes konnte nur den Sinn haben, die Bürgerschaft vor gewissenloser Ausbeutung durch die zünftigen Handwerksmeister zu schützen und das heimische Gewerbe selbst vor Verfall und innerer Fäulnis zu bewahren; denn man war sich auch damals schon dessen bewußt, daß der Wettbewerb das wirksamste Mittel ist, um das Gewerbe frisch und lebendig zu erhalten. Die gefährlichsten Nebenbuhler der städtischen Handwerker waren die Handwerker der benachbarten Dörfer, weil für den Preis ihrer Erzeugnisse die Kosten und Schwierigkeiten der Güterbeförderung kaum ins Gewicht fielen, und gerade diese Dorfhandwerker pflegte die städtische Behörde vorzugsweise gegen ihre städtischen Berufsgenossen auszuspielen. Allein auf dem Lande war nur eine kleine Anzahl von Gewerben überhaupt vertreten, und die Anzahl der Dorfhandwerker war verhältnismäßig sehr gering.

Von einer einseitigen Begünstigung der Gewerbe durch die städtische Gewerbepolitik kann bei alledem zunächst nicht die Rede sein. Vielmehr machte gerade die Rücksicht auf den Kunden und Verbraucher die Verleihung weiterer Zwangsrechte an die Zünfte zur Notwendigkeit. Sollte die Zunft der Stadtbehörde die ausreichende Versorgung der Bürgerschaft mit guter Arbeit und preiswürdiger Ware gewährleisten, so mußte man ihr an der Handhabung der Gewerbepolizei einen bestimmten Anteil geben. Diese war ja anfangs Sache des Marktinhabers, also in den meisten Fällen Sache

des Stadtrats, der sie durch Ausschüsse aus seiner Mitte handhabte. Den mit der Ausübung der Gewerbepolizei und des Gewerbegerichts betrauten Ratmannen und den verschiedenen Marktbeamten, denen die erforderliche Sachkenntnis nicht selten abgehen machte, wurden zunächst als Sachverständige bestimmte Handwerksmeister beigesellt. Der Einfluß und die Bedeutung dieser für die Gewerbepolizei steigerte sich in dem Maße, als der Marktverkehr sich belebte, die Zunft als städtisches Amt anerkannt wurde. So gingen denn die gewerbepolizeilichen und gewerbegerichtlichen Befugnisse mehr und mehr auf die Zunftvorstände über, die freilich unter Aufsicht der Stadtbehörde ihres öffentlichen Amtes walteten. Vor allem wurden die von Einheimischen und Fremden zum Markte gebrachten Waren einer eingehenden Prüfung oder „Schau" unterzogen. Ja, zuweilen erweiterte sich diese Prüfungsbefugnis den Einheimischen gegenüber zu dem Rechte, den gesamten Vorgang der Gütererzeugung vom Einkaufe des Rohstoffes bis zum Verkauf der Ware zu überwachen. Die „Schauer" oder „Schaumeister" hatten darauf zu halten, daß der verwendete Stoff gut und haltbar, die Arbeit sauber und sorgfältig sei. Die Verwendung geringwertiger Stoffe, stümperhafte Arbeit u. dgl. auf Übervorteilung und Täuschung des Abnehmers hinauslaufende Vergehen des Erzeugers wurden von den prüfenden Zunftvorständen mit Geld- und Wachsbußen belegt. Ja, zuweilen wurden solche Verstöße von der Stadtregierung durch empfindliche Leibesstrafen geahndet. Häufig wurde überdies die unzureichende Ware vernichtet oder wenigstens weggenommen und unter die Stadtarmen verteilt. Nicht selten nahm man den Bäckern ihre Laibe und schnitt „das Brot den Armen um Gottes willen". Veranschaulichen wir uns den Vorgang der „Schau" an einem bestimmten Beispiele! Alle fertiggestellten Tuche werden, bevor sie auf den Markt kommen, den Kerzen- und Zangemeistern der Wollweberinnung („des Wollenhandwerks") vorgelegt. Werden sie in bezug auf Breite und Länge — denn auch die sind vorgeschrieben — und auf Güte vorschriftsmäßig befunden, dann erhalten sie ein Bleisiegel, in das die Zangemeister mit der Siegelzange des Wollenhandwerks die Marke eindrücken. Hiermit übernimmt die Zunft als solche die Gewähr für Güte, Länge, Breite des betreffenden Tuches; sie ist für die von jedem Zunftmitgliede gelieferte Ware dem Käufer gegenüber haftbar. Erleichtert wurde die Warenschau durch die An-

ordnung der Verkaufstätten, bei der man darauf Bedacht nahm, daß die Erzeugnisse der Meister eines und desselben Gewerbes nebeneinander, also in benachbarten Verkaufsständen ausgelegt wurden. Tuche wurden in größeren Städten in einem von der Stadtherrschaft oder von der Tucherzunft selbst erbauten „Tuchhause" feilgeboten. Zur Erleichterung der Warenschau und -prüfung dienten ferner gewisse auf öffentliche Kosten geschaffene Einrichtungen, wie z. B. die öffentlichen Wagen und Maße, für deren Benutzung die Stadtbehörde eine bestimmte Marktgebühr erhob.

Die Haftbarkeit der Zunft für die gewerblichen Erzeugnisse der Zunftgenossen macht es vollkommen begreiflich, daß sie von dem neuaufzunehmenden Meister den Befähigungsnachweis verlangte. Wer die Rechte eines zünftigen Meisters erwerben wollte, mußte seine gesellschaftliche, seine sittliche Würdigkeit sowie seine Handwerksfertigkeit dartun. Er mußte „ehelich und recht geboren, für sich selbst redlich und der Stadt Bürger sein". Der Jungmeister hat nachzuweisen, „daß sein Vater dessen Mutter in jungfräulichem Schmucke (mit Schapel[1]) und Band) zur Kirche und Trauung öffentlich geführt, und daß er von solchen Eheleuten in stehender Ehe und ehelich erzeugt" sei. Wir sind heutzutage geneigt, diese Forderung, die gar manchen tüchtigen Mann von der Erlangung des Meisterrechts ausschloß, für hart, ja für grausam zu halten und ihre spätere Begründung, das Handwerk müsse so rein sein, „als sei es von Tauben belesen", als nicht stichhaltig zu verwerfen; allein der Vorwurf der Härte trifft nicht die Zunft, sondern die alte Rechtsordnung. Der Erwerb des Meisterrechts nämlich war an den Besitz des Bürgerrechts gebunden; dieses aber konnte nach altem, strengem Grundsatz nur der ehelich Geborene erwerben. Bedenkt man nun gar, daß der Nachweis ehelicher Geburt schon bei der Aufnahme des Lehrlings gefordert ward, so erscheint das Verlangen der Zunft nicht hart, sondern menschlich. Man verhinderte ja dadurch unter Umständen den Knaben, eine Laufbahn zu beschreiten, deren Endziel ihm infolge der herrschenden Rechtsgrundsätze doch versagt bleiben mußte.

Der aufzunehmende Meister mußte also das Bürgerrecht der Stadt besitzen oder alsbald zu erwerben versprechen. Wie ferne es

1) Jungfernkranz, jungfräulicher Hauptschmuck, den nur die keusche Braut zu tragen berechtigt war.

zur Zeit ihrer Blüte den Zünften lag, sich dieser Bestimmung zur Erschwerung des Eintritts in ihren Verband zu bedienen, beweisen die keineswegs seltenen Klagen der Stadtbehörden über die Mißachtung dieses Gebotes durch die Zunftvorstände. Noch im Jahre 1478 z. B. verhandelte der Rat zu Butzbach in der Wetterau mit den Zünften, „deren Gesellen (d. h. Zunftgenossen) zum Teil noch nicht Bürger geworden" waren.

Vorbedingung für die Aufnahme in den Ring der vollberechtigten Zunftgenossen war ferner der Nachweis der „Redlichkeit" oder „Ehrlichkeit". Unter den Unredlichen verstand man die Angehörigen der sogenannten unehrlichen Berufsarten und Gesellschaftsklassen und ihre Nachkommen. Unter den unehrlichen Berufen sind jedoch nicht etwa, wie wir meinen könnten, bloß solche zu verstehen, deren Tätigkeit auf Lug und Trug und auf Umgehung von Sitte und Gesetz hinausläuft, sondern der Makel der Unehrlichkeit haftete auch an Berufen, deren Vertreter in unserem Sinne durchaus ehrlich sein konnten. Handwerksunfähig, d. h. unfähig zum Eintritt in die Zunft, waren nicht etwa nur die „fahrenden Leute", also Gaukler, Quacksalber, Zahnreißer, Spielleute und Landstreicher, sondern auch die Scharfrichter, die Abdecker, die Schäfer, die Müller, die Bader, zuweilen auch die Leineweber, von denen das Volkslied spöttisch singt: „Die Leineweber haben eine saubere Zunft." Sogar die städtischen, ja die herrschaftlichen Diener und Beamten waren nach Handwerksbegriffen unehrlich. Die Gründe für solche Anschauungen sind im einzelnen nicht leicht zu erkennen, am leichtesten da, wo es sich um Berufsklassen handelt, die (wie Scharfrichter, Schinder und Landfahrer) auch vor Gericht für unehrlich galten und nur in beschränktem Maße rechtsfähig waren. Bei anderen Leuten ist es, wie es scheint, das Dienstverhältnis, das sie unredlich macht. Auf die Stadtbüttel und Fronboten fiel ein Makel offenbar wegen der Schergendienste und Handreichungen, die ihnen als Gehilfen des Scharfrichters oblagen. Als im Jahre 1489 König Max an der Palmsonntagsprozession in Schwäbisch-Hall teilnahm, bemerkte er zu seinem Mißfallen, daß „der Palmesel mit dem Bildnis Christi" von den beiden städtischen Bütteln gezogen wurde. „Siehe, bei Gott!" sprach er zu seinem Kanzler, „hat man sonst niemand, der den frommen Menschen führe, denn eben diese Schergen?" „Hierauf", berichtet die Chronik, „ward solch Bild bis auf Lutheri Zeiten durch

zwei Ratspersonen gezogen". — Für unehrlich galten ferner ehemalige Zunftgenossen, die infolge von Verbrechen oder auch von Übertretung der Zunftvorschriften von ihrer Zunft „*geschol*ten" oder „*aufgetrie*ben" waren, denen die Genossen „das Handwerk gelegt" hatten, deren Namen an „die schwarze Tafel" oder ins „schwarze Buch geschrieben" waren. Der Ausgestoßene konnte in der früheren Zeit allerdings sein Vergehen unter Umständen wieder sühnen und aufs neue Aufnahme finden. Eine Zunft, die einen Gescholtenen oder Aufgetriebenen aufnahm, bevor dieser sein Unrecht wettgemacht hatte, wurde dadurch selbst unehrlich. Der Unehrlichkeit verfiel auch der Lehrling oder Geselle, der bei einem gescholtenen Meister in die Lehre oder in Arbeit trat.

Nicht minder wichtig als der Ausweis über die soziale und über die nach mittelalterlicher Anschauung eng damit verbundene sittliche Würdigkeit war der Nachweis der *beruflichen Befähigung*, der Handwerksfertigkeit. Nur für die Leistungen solcher Genossen konnte ja die Zunft einstehen, die ihr Handwerk aus dem Grunde verstanden. Bezüglich des Weges, auf dem der Betreffende seine Fähigkeit erworben hatte, bestanden in der älteren Zeit keine Vorschriften. Das Wesen der Sache aber brachte es mit sich, daß der tatsächlich allein mögliche Weg — eine *Lehr- und Dienstzeit* bei einem Meister — allmählich als das rechtlich Notwendige galt. Ziemlich allgemein verlangte man den Nachweis, daß der Aufzunehmende eine bestimmte Zeit bei einem zünftigen Meister gelernt habe. Auf das Zeugnis seines Lehrherrn wurde der Lehrling von der Zunft nach „ausgestandener Lehrzeit ledig gesprochen". Der Lediggesprochene konnte ursprünglich, ohne vorher Geselle gewesen zu sein, sofort Meister werden, wenn er jenen oben besprochenen Forderungen genügte und die vorgeschriebenen Gebühren entrichtete. In den Zunfturkunden kleiner Städte sucht man die Forderung einer bestimmten Gesellenzeit unter den Aufnahmebedingungen zuweilen noch im 17. Jahrhundert vergebens. In dem Zunftbriefe eines Schmiedehandwerks aus dem Jahre 1661 heißt es beispielsweise: „Wer in diese Brüderschaft und Zunft kommen, darin sein und sich derselben mitgebrauchen will, auch dieser Zunft begehret und darum bittet, soll drei Jahre lang bei einem zünftigen Meister gelernt haben und soll dem Handwerk von Stund an geben und bezahlen acht Gulden, welche uns (der Stadtherrschaft!) und unseren

Erben halb, die andere Hälfte aber ihrer Brüderschaft gefallen sollen, ferner anstatt vier Pfund Wachs, einen Reichstaler und vier Viertel Weins dem Handwerk und einen halben Gulden den Armen, wie ingleichen soll ein jeder, so dieser Handwerk eines [1]) lernen will, drei Jahre lang lernen, und wann nach vollkommlich ausgestandenen drei Jahren derselbe ledig gesprochen wird, dem Handwerk vor seine Gebühr ein Viertel Wein geben." Hier wird die dreijährige Lehrzeit zweimal nachdrücklich gefordert, von einer Gesellenzeit aber verlautet nichts, und das ist um so auffälliger, als die Häufung der Gebühren die Absicht erkennen läßt, den Eintritt in die Zunft zu erschweren. Freilich wird der Lediggesprochene in den meisten Fällen nicht in der Lage gewesen sein, sofort auf eigene Rechnung zu arbeiten, er wird sich vielmehr gewöhnlich zunächst bei einem Meister als „Knecht" [2]) verdingt haben. Was er aus freien Stücken zu tun pflegte, wurde ihm später von der Zunft vorgeschrieben, es bildete sich der sogenannte Gesellenzwang aus. Eine bestimmte Gesellenzeit wird von den meisten Zünften schon ziemlich frühe neben der Lehrzeit geboten. Natürlich war es auch, daß der Knecht nicht immer an dem Orte verblieb, wo er seine Lehrzeit bestanden hatte, sondern vorzog, sich in der Fremde umzuschauen und den Betrieb seines Handwerks in anderen Städten kennen zu lernen. Aus dieser Gepflogenheit hat sich dann später, wie wir sehen werden, der „Wanderzwang" entwickelt.

Während man in der älteren Zeit das Zeugnis des Lehrmeisters und Dienstherrn als ausreichenden Nachweis der technischen Befähigung des jungen Handwerkers gelten ließ, entwickelte sich bei manchen Handwerken und an manchen Orten der Brauch, den aufzunehmenden Zunftgenossen einer förmlichen Prüfung zu unterziehen. Er hatte unter Aufsicht der Zunftvorstände sein „Meisterstück" zu machen. Diese Form des Befähigungsnachweises hat freilich zur Zeit des Verfalles der Zunftverfassung dem Handwerksneide eine bequeme Handhabe geboten, um den Eintritt in die Zunft zu erschweren und den Wettbewerb zu mindern; allein es ist höchst ungerecht und

1) Zum „Schmiedehandwerk" gehörten in der betreffenden Stadt außer den eigentlichen Schmieden und Schlossern die Keßler, Wagner, Büchsen- und Uhrmacher, Kannengießer, Seiler und Eisenkrämer.

2) Knecht ist im Mittelalter der Ausdruck für das, was wir „Geselle" nennen, während unter „Gesellen" Zunftgenossen zu verstehen sind.

zeugt von völligem Mangel an geschichtlichem Sinn, wenn man diese Einrichtung aus Neid und Scheu vor Wettbewerb ableitet und sie schlechthin als Mißbrauch verwirft. Sie war vielmehr durchaus berechtigt zu einer Zeit, in der die Kunden mit ihren Bedürfnissen auf den beschränkten Kreis der heimischen Zunfthandwerker angewiesen waren und die Zunft als „Amt" für die gewerblichen Erzeugnisse ihrer Mitglieder verantwortlich war. Übrigens hat das Meisterstück in den ersten Jahrhunderten städtischen Lebens keineswegs allgemeine Geltung gewonnen. Das Wesen mancher Gewerbe schloß es überhaupt ganz aus. Aber auch bei solchen Handwerken, deren Natur das Meisterstück nicht ausschloß, findet sich diese Einrichtung zuweilen erst sehr spät, zuweilen überhaupt nicht. Wer seine Befähigung durch ein sauber gearbeitetes Meisterstück erwiesen hatte, dem pflegte man in der Blütezeit der Zunftverfassung keinerlei Schwierigkeiten zu bereiten. „Zu große Konkurrenzfähigkeit gab noch nicht wie später die Veranlassung zur Zurückweisung." Nein, gerade die Stümper wollte man sich vom Leibe halten. „Damit nicht ein jeder, der ihr Handwerk nicht könne und gelernt hätte und sich weder auf Silber noch auf Gold verstünde, ihr Handwerk zu kaufen und zu treiben sich unterfinge", bestimmte die Straßburger Goldschmiedezunft: „Welcher ein Goldschmied zu Straßburg sein will, der soll vorab mit seiner eigenen Hand machen drei Stücke, nämlich einen Kelch, ein Insiegel und einen Diamant in einen goldenen Ring fassen, und solches vor den Zunftmeister und das Zunftgericht bringen und es lassen besehen; ist es dann Währschaft (d. h. bietet es Gewähr für des Verfertigers Befähigung), so soll ihn ein Meister und das Gericht aufnehmen." Der Straßburger Stadtrat billigt diese Bestimmung im Jahre 1482 mit den Worten: „Solches lasse man dabei bleiben, auf daß ein jeder frommer Mann mit ihrer Arbeit desto besser versorget werde."

Die vorausgehende Darstellung dürfte gezeigt haben, daß die Verleihung von Zwangsrechten an die Zünfte, ihre Anteilnahme an der Gewerbepolizei und am Gewerbegericht den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen der mittelalterlichen Städte vollkommen entsprach, und daß die Zunftverfassung der guten Zeit wie billig auf den „gemeinen Nutzen" und auf das Wohl der Verbraucher Rücksicht nahm. Die Zunft war aber nicht nur ein mit öffentlichen Rechten ausgestattetes städtisches Amt, sie war zugleich eine Genossenschaft, welche den Erwerbszwecken ihrer Mitglieder nach Möglichkeit Rech-

nung zu tragen hatte. In welchem Sinne und Geiste sie dieser Aufgabe gerecht zu werden suchte, muß uns ein Blick auf ihre Einrichtung und in ihre Selbstverwaltung, eine Betrachtung ihres inneren Gemeinschaftslebens lehren.

3. Das innere Leben der Zunft im Mittelalter.

Die Zunft war ein Genossenschaftsverband von Angehörigen desselben Gewerbes zum Zwecke gemeinsamer Förderung gemeinsamer Lebenszwecke, und zwar zunächst der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen. Schien die Anzahl der Vertreter eines Gewerbes innerhalb der Stadt zur Bildung einer Zunft nicht hinreichend, so traten gewöhnlich die Angehörigen mehrerer verwandter Gewerbe zu einer Zunft zusammen. So finden sich zuweilen Gerber und Schuhmacher oder Schneider und Tuchscherer in einem Verbande vereinigt. Der älteste Zunftbrief des Schmiedehandwerks einer kleinen Stadt aus dem Jahre 1406 zählt zur Zunft: Schmiede, Schlosser, Keßler, Sarwäter (Verfertiger von Panzern) und „die, welche mit dem Hammer arbeiten". Zu einer solchen Zusammenfassung nötigten die weitgehende Berufsteilung und das Vorhandensein einer unverhältnismäßig großen Anzahl von Gewerben, die natürlich zum Teil nur sehr schwach vertreten sein konnten, deren Bestehen aber mit Rücksicht auf die mehrfach erwähnte Geschlossenheit des städtischen Wirtschaftskreises wünschenswert erschien. Das Städtchen zählte durchschnittlich nur etwa 2000 Einwohner. Gleichwohl sind für das 14. und 15. Jahrhundert im ganzen nicht weniger als 181, für das Jahr 1405 allein 76 verschiedene Berufe nachgewiesen, darunter solche, die wir in so kleinen Verhältnissen nicht suchen würden: Harnischmacher, Pfeilsticker, Nadelmacher, Kürschner, Handschuhmacher, Goldschmiede u. a. m.

Die *oberste Gewalt* innerhalb der Zunft handhabte die Gesamtheit der zünftigen Meister, deren Versammlungen meist an Vormittagen stattfanden und deshalb gewöhnlich „*Morgensprachen*" genannt werden. Hier ward über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, verhandelt, beschlossen. Was hier zu Recht gewiesen und beliebt wurde, fand allmählich seinen Niederschlag in den Aufzeichnungen der Zunftschreiber oder gewisser Zunftmitglieder, den sogenannten Beliebungen, die neben den Zunftrollen (d. h. den auf zusammengerollten Pergamentblättern verzeichneten Satzungen) und

den vom Stadtrate oder von der Stadtherrschaft erlassenen Zunftordnungen unsere vornehmste Quelle für die Erforschung des Zunftwesens bilden. In den Morgensprachen wurden auch wichtigere Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern oder solche zwischen Meistern und Gesellen oder Lehrlingen geschlichtet. Hier wurden vor geöffneter Zunftlade, welche die Urkunden, die Kasse und Kleinode der Innung enthielt, Lehrlinge ledig gesprochen, neue Zunftmitglieder aufgenommen. Die Vollversammlung aller zünftigen Meister wählte oder erloste auch den Zunftvorstand.

Die Vorsteher heißen Zunftmeister, Aldermänner, Kerzenmeister. Ihre Zahl und Amtsdauer sind bei den einzelnen Zünften, an den einzelnen Orten verschieden. Nicht überall stand ihnen die selbständige Leitung der Zunftangelegenheiten zu; an manchen Orten setzte der Rat den einzelnen Zünften Ratsherren als Obmänner, die z. B. den Morgensprachen regelmäßig beiwohnten. Die Beseitigung dieser obrigkeitlichen Aufsichtsbeamten galt den Zunftgenossen als ein bedeutender Fortschritt in der Entwicklung ihres Vereinslebens. In besonders großen Zünften standen den Zunftmeistern häufig Ausschüsse und Beisitzer zur Seite. Für die „Schau" werden oft besondere Schaumeister erwählt. Der Zunftvorstand leitet die Versammlungen, spricht Recht in gewissen Zunft- und Gewerbesachen, handhabt die Sitten- und Gewerbepolizei, soweit sie der Innung durch die Stadtbehörde zugesprochen ist, erhebt Bußen und Gefälle, verwaltet das Vermögen der Zunft, besorgt die gemeinsamen kirchlichen Angelegenheiten der Genossen und die Unterstützung und Pflege der armen und kranken Mitglieder, der Witwen und Waisen der Zunft.

Die Gesamtheit der Genossen gliedert sich in drei Stufen: Meister, Knechte und Lehrlinge. Die Aufnahme des Lehrlings in den Verband ist wie das Aufrücken in die höheren Stufen an bestimmte Bedingungen geknüpft. Vollberechtigte Mitglieder sind nur die Meister, während die Gehilfen (Gesellen und Lehrlinge) als Schutzverwandte der Zunft angesehen werden und in gewerblichen Angelegenheiten, bei Streitigkeiten untereinander und mit Meistern, bei Vergehen gegen die Sitte und Ehre des Handwerks der Zunftgerichtsbarkeit unterstehen (Schönberg). Ein scharfer sozialer Gegensatz zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, zwischen Meistern und Knechten, hat offenbar so lange nicht bestanden,

als der großen Mehrzahl dieser der dereinstige Erwerb der Meisterwürde und des selbständigen Gewerbebetriebes gesichert war. Daher waren denn auch die ältesten Verbände der Handwerksknechte lediglich Vereine zu gottesdienstlichen Zwecken und gemeinsamer Wohlfahrtspflege, „die gleich den geistlichen Bruderschaften der Meister in einer gewissen Beziehung und Abhängigkeit zur Gesamtheit standen, doch aber verschieden von ihr waren" (Schönberg). Erst als bei eintretender Übersetzung des Handwerks und bei veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen für einen beträchtlichen Teil der Knechte die Aussicht auf künftige selbständige Ausübung ihres Gewerbes schwand, begannen sie sich als besondere soziale Klasse zu fühlen und ihre Sonderinteressen denen ihrer Meister entgegenzusetzen. Seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts wandeln sich jene Gesellenbruderschaften in weltliche Verbände mit dem ausgesprochenen Zweck, die wirtschaftliche und soziale Stellung der Knechte den Arbeitgebern gegenüber zu sichern und zu heben. Die alte Bezeichnung „Knecht" kommt in Verruf, und man beansprucht den Namen eines „Gesellen". Es erscheint durchaus natürlich, daß die Zünfte sich längere Zeit gesträubt haben, ehe sie die Gesellenverbände als zu Recht bestehend anerkannten. Durch Beharrlichkeit gelang es jedoch den Gesellen, fast überall die Anerkennung ihrer Genossenschaften von der Stadtbehörde und von den Zünften zu ertrotzen. Der Zusammenhang mit der Zunft wird dadurch nicht gelöst. Den abendlichen „Auflagen" der Gesellen, welche den Morgensprachen der Meister entsprechend der Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten der Genossen dienen, wohnen in der Regel bestimmte Meister als „Gesellenväter" bei; allein es kommt ihnen eigentlich nur eine Art von Ehrenvorsitz zu. Die Verhandlungen leitet der „Altgesell", dessen Stellung der des Zunftmeisters entspricht. Die Gesellenschaft bleibt in gewissem Sinne von der Zunft abhängig und wird von den Meistern als ein Anhängsel der Zunft betrachtet, aber sie erfreut sich eigener Satzungen, einer eigenen Lade und Kassenverwaltung, besonderer Versammlungsräume und Herbergen für fremde Wandergesellen. Stellensuchende erhalten hier meist durch Vermittlung des Altgesellen oder eines mit der „Umfrage" besonders betrauten „Orten- oder Schaugesellen" bei einheimischen Meistern Arbeit. Findet sich für den Wandergesellen keine Stelle, oder gedenkt er weiter zu wandern, so

erhält er auf der Herberge freie Zehrung und unentgeltlich Nachtquartier, ja — wenn er einer „geschenkten Zunft" angehört — ein „Geschenk", das ihm die Weiterreise ermöglicht. In der Arbeitsvermittlung, in der Regelung des Arbeitsangebotes und der Arbeitsbedingungen, namentlich der Löhne und der Arbeitszeit, fand das Genossenschaftswesen der Gesellen seine wichtigste Betätigung. Für die Art und Weise, wie die Gesellenverbände sich Geltung zu verschaffen wußten, besonders bezeichnend ist das Verfahren, wodurch sie den Freigesprochenen zum Anschluß an ihren Verein zu zwingen wußten. Durch die Freisprechung der Zunft wurden dem seitherigen Lehrling die Rechte eines Gesellen rechtlich zuerkannt. Die Gesellenschaft aber betrachtet ihn noch nicht als ebenbürtig. Kein Geselle pflegt mit ihm Umgang und Freundschaft, keiner gönnt ihm Beachtung, bevor er in feierlicher Auflage „zum Gesellen gemacht", d. h. als Mitglied in den Gesellenverband aufgenommen ist. Erst durch dieses „Gesellenmachen" erhält für den seitherigen Lehrjungen seine Ledigsprechung Bedeutung. Je mehr sich in der Folge die sozialen Gegensätze verschärften, desto unerquicklicher und feindseliger gestaltete sich das Verhältnis zwischen Meistern und Gesellen, desto gewalttätiger das Auftreten dieser.

Die Lebenszwecke ihrer Mitglieder suchte die Zunft durch die Ausbildung einer Gewerbeordnung zu fördern, die den einzelnen selbständiges Dasein und ein standesgemäßes Einkommen sicherte und die Erhaltung eines ehrenwerten Handwerkerstandes zu verbürgen schien. Die Gewerbepolitik der Zünfte ist von sozialem Geiste getragen. Der Gedanke der Gewerbefreiheit, des freien Wettbewerbes ist ihr fremd. In dem gewerblichen Leben unserer Tage ringt mit dem Streben nach „Sozialisierung" der Gewerbe der Grundsatz des Individualismus, der für den einzelnen in gewerblicher Beziehung möglichst freien Spielraum fordert. Vom sozialen Gedanken ist hingegen das mittelalterliche Zunftwesen ganz durchdrungen. Es sucht vor allem ein Übergewicht des Kapitals zu verhüten, indem es den einzelnen Genossen zwingt, nur eigene, d. h. aus seiner Werkstatt hervorgegangene Erzeugnisse zu verkaufen. Der Arbeiter soll nicht zum bloßen Unternehmer werden. „Was zwei ernähren kann, soll nicht einer treiben", ist ein alter Handwerksgrundsatz. In gewissem Sinne ist ja freilich jeder Kaufhandwerker Unternehmer: er bedarf zur Erlangung eigener Be-

triebsmittel eines Anlage- und Betriebskapitals. Allein im Mittelalter bleibt er dabei fast immer selbst Arbeiter; denn die Zahl der Lehrlinge und Gesellen, mit denen er arbeiten darf, ist ihm von der Zunft vorgeschrieben, und sie ist so gering, daß sich sein Gewerbe in den Schranken des Kleinbetriebs halten muß. Die Vereinigung und Verwendung zahlreicher Arbeitskräfte, die den Großbetrieb kennzeichnet, ist in der Regel ausgeschlossen. Nur die Weberei nimmt schon im Mittelalter die Formen des Großgewerbes an und zeigt die Ansätze zu der dem Großbetrieb eigentümlichen Form der Arbeitsteilung, der Arbeitszerlegung. Nicht nur die Zahl der Gehilfen, in manchen Fällen wird sogar ein gewisser Höchstbetrag der Gütererzeugung für eine bestimmte Zeit festgesetzt. Die Dauer der Arbeitszeit wird durch die Zunft bestimmt. Gewisse Rohstoffe werden von der Zunft eingekauft und zu gleichem Preise nach Bedarf unter die Genossen verteilt. Man will dadurch verhindern, daß der wohlhäbigere Meister durch den Einkauf größerer Vorräte niedrigere Einkaufspreise erzielt als der ärmere. Gewisse größere Anlagen wie Walkmühlen, Färbhäuser, Tuchhallen usw. werden, wenn nicht auf städtische, auf Kosten der Zunft errichtet, und ihre Benutzung wird den einzelnen Meistern gegen Erlegung eines mäßigen Entgelts anheimgestellt. Die Zunft schreibt den Arbeitslohn vor, sie regelt den Verkaufspreis, wo die städtische Behörde ihn nicht bestimmt. Die Verkaufsbedingungen sucht sie für alle Mitglieder möglichst gleichartig zu gestalten. Die Verkaufsstände der einzelnen Meister derselben Zunft auf dem Markte befinden sich unmittelbar nebeneinander, und in manchen Städten wohnen die Mitglieder eines und desselben Gewerbes in einer Gasse oder in einem besonderen Stadtviertel zusammen.[1]) Die „Geschäftslage" ist mithin für alle annähernd gleich. Streng wird darauf gehalten, daß keiner dem anderen seine Kunden abwendig mache. Auch das Abdringen der Gesellen wird von der Zunft wegen bestraft. Kommt ein arbeitsuchender Wandergesell in der Herberge an, so wird Umfrage gehalten, wer von den Meistern einen Gesellen nötig habe. Wer sich am längsten mit unvollständiger Gehilfenzahl begnügt hat, hat auf den Ankömmling den nächsten Anspruch. Kein Zunftgenosse darf die von einem anderen begonnene Arbeit ohne dessen besondere Ein-

1) Darauf weisen zahlreiche alte Straßennamen unserer Städte hin: Färber-, Schuster-, Gerbergasse usw.

willigung fortsetzen. Mit allen diesen Einschränkungen und Verboten wird nichts anderes bezweckt, als allen Zunftgenossen das Recht auf Arbeit so viel wie möglich zu wahren, sie vor Erdrückung durch die Übermacht des Kapitals zu sichern, die Bedingungen des wirtschaftlichen Daseins für alle möglichst gleichartig zu gestalten. Eine völlige Bindung des einzelnen ist nicht beabsichtigt. Die natürliche und naturnotwendige Ungleichheit konnte durch jene Maßnahmen und Einrichtungen ja keineswegs aufgehoben werden. Es ist klar, daß bei gleichartigen wirtschaftlichen Voraussetzungen die persönliche Tüchtigkeit des einzelnen Meisters, der ja immer Arbeiter blieb, für den Erfolg des Gewerbebetriebes den Ausschlag geben mußte. Unter sonst gleichen Umständen mußte der arbeitsame, geschickte, sparsame Meister zu größerem Wohlstande gelangen als der lässige, ungeschickte, verschwenderische. Da mithin nicht die Höhe des Betriebskapitals, sondern die Tüchtigkeit und Gediegenheit des Handwerkers für die Ergebnisse seines Gewerbes maßgebend war, so war jenen Meistern die Arbeit die kräftige Ausprägung ihres eigensten Wesens und zugleich ihr Stolz, ihre Ehre. Tiefgewurzelt war in diesen Männern die Überzeugung: „Arbeit ist des Bürgers Zierde." Die zünftige Gewerbeordnung, die den Meister hinderte, aus einem Arbeiter zum Unternehmer zu werden, tat das Ihrige, um das Gefühl der Verantwortlichkeit für sein Schaffen in dem Handwerker wachzuhalten. Ein gesunder Handwerksstolz zeichnet die zünftigen Meister der besseren Zeit aus. Wer könnte die herrlichen Arbeiten unserer alten Eisenschmiede, unserer alten Gold- und Silberarbeiter, Tischler, Buchbinder schauen, ohne daß ihn eine tiefe Ehrfurcht überkäme vor der wunderbaren Arbeitsfreudigkeit, Kunstfertigkeit und Gediegenheit jener zünftigen Arbeiter?

Das Zunftwesen regelte nicht allein das gewerbliche Leben der Handwerker, es erstreckte vielmehr seine Wirkung auf ihr gesamtes Dasein. Die Mitglieder einer Zunft bildeten gewöhnlich eine *geistliche Bruderschaft*. Sie fanden sich zu gemeinsamer Gottesverehrung zusammen, sie stifteten zum Heile der Seelen aller Zunftangehörigen Altäre, Seelenmessen und ewige Wachslichter, von deren Besorgung die Zunftvorsteher den Namen „*Kerzenmeister*" erhielten. Bisweilen erbauten sie ihrem Zunftheiligen Kapellen. Sie trugen sein Bildnis um, wenn sie sich in feierlichem Bittgang um ihr Zunftbanner scharten. Die Zunft bildete eine enge *Lebensge-*

meinschaft. Ihre Genossen gelobten, „mit der Zunft Liebe und Leid zu tragen". Gemeinsam feierten sie die Hochzeit des Genossen auf dem Zunfthause oder in dem städtischen Rat- oder Spielhause. Sie gaben dem verstorbenen Handwerksbruder, den das gemeinsame Bahrtuch deckte, das letzte Geleit. Aus den Zunfteinnahmen unterstützte man die Schwachen und Kranken, die Armen und Siechen unter den Genossen. Man unterhielt für die Gebrechlichen besondere Betten im städtischen Siechenhause. Zum Zwecke fröhlicher Geselligkeit kamen die Zunftgenossen am Feierabend in der „Trinkstube" zusammen. Da wurde getrunken und gesungen und nicht zum wenigsten über städtische und andere öffentliche Angelegenheiten gesprochen; denn die Zünfte spielten eine wichtige Rolle im politischen Leben.

In den ersten Jahrhunderten städtischen Lebens hatten die Handwerker an der Stadtverwaltung keinen Anteil. Von dem Stadtrat, der sich aus den Patriziern oder „Geschlechtern" der Stadt selbst ergänzte, waren sie ausgeschlossen. Als städtische Wehrkörper lernten die Zünfte zuerst ihre eigene Macht fühlen. Sie bildeten in der Regel Unterabteilungen der Bürgerwehr. Die Anschaffung von Schutz- und Trutzwaffen gehörte fast regelmäßig zu den Aufnahmebedingungen der Zunft. Wenn das Lärmzeichen ertönte, eilten die Genossen in Harnisch und Eisenhut, mit Speer und Tartsche auf ihre Zunfthäuser, Trinkstuben oder nach den ihnen angewiesenen Sammelplätzen. Zuweilen waren den einzelnen Zünften besondere Tore, Türme oder Mauerabschnitte bestimmt, deren Besetzung und Verteidigung ihnen oblag. Rückte das Bürgeraufgebot zu kriegerischem Zuge oder zum Geleite aus, so bildeten die Zünfte einzelne Gewalthaufen, denen das Zunftbanner voranwehte. Im Dienste der oft so kühnen und gewagten auswärtigen Politik des Geschlechterrates leisteten sie den Rittern mannhaft Widerstand und erfochten manchen glänzenden Sieg. „Wie haben da die Gerber so meisterlich gegerbt! Wie haben da die Färber so purpurrot gefärbt!" Kein Wunder wahrlich, daß den Meistern der Kamm schwoll. Die machtvolle Entfaltung der Gewerbetätigkeit hatte gar manchen von ihnen wohlhäbig gemacht, während manche Geschlechter heruntergekommen waren. Der genossenschaftliche Gemeinsinn und der kriegerische Geist taten das Ihrige, um das Selbstgefühl des Handwerkers zu heben. Er mußte sehen, wie der Geschlechterrat die Stadt in eine opferreiche, auswärtige Politik verwickelte, wie er Schulden auf Schulden häufte,

teilweise um Brüdern und Vettern eine bequeme Kapitalanlage zu schaffen, wie er die alte Vermögenssteuer durch Verbrauchssteuern („Ungelder") zu ersetzen trachtete, deren Zahl und Betrag er ständig vermehrte und die dem gemeinen Manne drückender scheinen mußten als die frühere Steuer. Der Meister, der durch den Fleiß seiner Hände, durch Tüchtigkeit und treue Arbeit zu Gut und Ehren gekommen war, traute sich's zu, die Bürgerschaft besser zu beraten, die Stadt besser zu regieren als die Söhne der ratsfähigen Geschlechter, die ihren Reichtum ererbt hatten, die Kraft und Zeit oft in eitelem, nichtigem Tun verschwendeten, indem sie wie Ritter Speere verstachen oder gar in üppigem Genuß das Ihre vertaten, die geringere Bürger als „Muntmannen" um sich scharten, um sich ein höriges Gefolge zu schaffen, und die damit dem Grundsatze, daß die Stadtluft frei mache, Hohn sprachen. Der Groll der Zünftler wuchs, wenn in dem gewaltigen Kampfe zwischen Kaisertum und Papsttum der Geschlechteradel meist auf die Seite der päpstlich Gesinnten trat, während die Handwerksgenossen in der Regel gut kaiserlich waren. Immer dringender ward das Streben der Zünfte nach Anteilnahme an der Stadtregierung, nach Ratsfähigkeit ihrer Mitglieder. Man begnügte sich nicht mehr mit der Befugnis, als städtisches Amt das Gewerbewesen zu ordnen und zu überwachen, der Handwerker wollte selbst im Rate sitzen. So kam es denn im 14. und 15., ja noch im Anfange des 16. Jahrhunderts allenthalben zu ernsten Bewegungen, die hier und da blutig verliefen und zu gewaltsamem Umsturz der Stadtverfassung führten.

Der Verlauf dieser *Zunftkämpfe* war an den einzelnen Orten verschieden. Von den derben, wohlbewehrten Fäusten der Handwerker bedroht, ließ sich der Rat hier und da herbei, Abordnungen und Ausschüssen der Zünfte Einblick in den städtischen Haushalt zu gewähren und ihnen eine „Zunftbank" in seiner Mitte einzuräumen. Wo der Rat sich dem Begehren der Zünfte völlig verschloß, kam es zu blutigen Straßenkämpfen, welche die Wut des Volkes entfesselten und gewöhnlich mit Massenhinrichtungen oder mit Austreibung der Geschlechter aus der Stadt endigten. Fast überall siegten die Zünfte. Nur in ganz wenigen Städten vermochte sich der Geschlechteradel im Besitze der Stadtregierung zu behaupten. In irgendeiner Form erlangten die Handwerker fast allenthalben an der Stadtverwaltung unmittelbaren Anteil, sei es, daß

nach Austreibung und Auswanderung der Geschlechter der gesamte Rat zünftig wurde, sei es, daß den Zünftlern fortan eine bestimmte Anzahl von Sitzen im Rate vorbehalten ward oder daß wenigstens in besonders wichtigen Angelegenheiten die Zunftausschüsse um ihre Meinung befragt wurden.

Mit dem Eintritt der Zünftler in den Rat wandelt sich allmählich der Begriff der Zunft. Wo die Zunftbewegung zum Siege gelangt war, wurden zuweilen alle Stadtbürger zum Eintritt in eine Zunft genötigt. So verloren die Zünfte ihren vorzugsweise gewerblichen Charakter, sie wurden politische Körperschaften und Unterabteilungen der Stadt, von denen jede einzelne eine Mehrzahl von Gewerbeverbänden umschloß. Diese gewerblichen Verbände führten fortan zumeist den Namen „Handwerk", während unter der Bezeichnung „Zunft" jene politische Unterabteilung der Stadt auftritt. Im Zeitalter der Renaissance wuchs die Zahl der in größeren Städten vertretenen Einzelgewerbe und Handwerke infolge der fortschreitenden Arbeitsteilung beträchtlich an. Immer mehr wurde das Zunftwesen „die allgemeine Form des städtischen und gewerblichen Lebens. Nicht nur die Handwerker, sondern auch die Schüler und Lehrer, die Schreiber und Ärzte, die Bader und Spielleute, die Bettler und die feilen Dirnen, die Totengräber und Abtrittsfeger organisierten sich gegen 1500 zünftlerisch; die Ackerer und Rebleute der Städte gaben ihren uralten Genossenschaften zünftlerische Form und zünftlerische Namen. Die Meistersinger ahmten in der Singschule die Formen und den Stufengang der Zunft nach. Die Soldatengemeinde der Landsknechte entlehnte wesentliche Formen ihres Zusammenschlusses, ihres Gerichts, ihres Standesbewußtseins und ihrer Standesehre dem Handwerk, aus dem ein großer Teil ihrer Mitglieder hervorging" (Schmoller).

Werfen wir auf das Zunftwesen, wie es uns seither entgegengetreten ist, noch einen Blick, so stellt sich uns die Zunft dar als eine Lebensgemeinschaft voll Saft und Kraft und voll Gesundheit, als eine Schule des Gemeinsinnes, der Arbeitsamkeit und echten Bürgerstolzes, als eine Hüterin der Redlichkeit, der guten Sitte und der Handwerksehre. Um ihre Bedeutung für die Kultur unseres Volkes ganz und voll zu verstehen und zu würdigen, müssen wir im folgenden die Früchte kennen lernen, die das zünftige Handwerk des Mittelalters gezeitigt hat.

LIBRARY
UNIVERSITY OF ILLINOIS

IV. Die Blüte des deutschen Handwerks.

Wer sich forschend in die Quellenschriften des ausgehenden Mittelalters versenkt, wer mit prüfendem Blicke die Kunstschätze dieses Zeitalters betrachtet und mit offenen Augen die alten Straßen und Plätze unserer altberühmten Städte durchwandert, dem offenbart sich ein Bild deutscher Bürgerherrlichkeit, dessen Glanz und Pracht ihn zur Bewunderung hinreißt. Nicht anders ist den fremden Reisenden geschehen, die vor 4—500 Jahren die Städte unseres Vaterlandes besuchten und in ihren gastlichen Höfen, Häusern und Herbergen Einkehr hielten. So viel Reiseberichte solcher Fremdlinge auf uns gekommen sind, so viele Lobpreisungen der deutschen Städte und ihrer arbeitsamen, kernigen und wohlhäbigen Bürgerschaft! Und den Wert dieses Lobes erhöht die Erwägung, daß fast alle Berichterstatter als Kinder alter Kulturländer von Haus aus eine uralte, hochentwickelte städtische Kultur kannten und fähig gewesen sind, an ihr das Städtewesen der Fremde prüfend zu messen.

Es war im Jahre 1438, als der kastilianische Ritter Peter Tafur unser Vaterland bereiste. Er gelangte auf seinen Fahrten auch in die wackere Reichsstadt Basel, in deren Mauern damals gerade die berühmte Kirchenversammlung tagte. Der Eindruck, den Basel auf den Fremden gemacht hat, spiegelt sich in folgender Schilderung: „Es ist eine Stadt mit starken Mauern und zierlichen Häusern von mehreren Stockwerken und hohen Rauchfängen, und die Häuserfronten mit ihren Glasfenstern nach der Straße sehen gar freundlich aus; und dazu die vielen Türmchen mit Kreuzen und Wetterfahnen. Ich weiß nicht, sieht es von drinnen hübscher aus oder von außen. Die Straßen sind schön mit Quadersteinen gepflastert, und viele Brunnen sind darin; die Kirchen und Klöster sind sehr ansehnlich, besonders groß und schön gebaut ist aber die Hauptkirche, in welcher sich das Konzil versammelt. Die Stadt hat große und sehr bevölkerte Vorstädte." — Noch anerkennender klingt seine Schilderung Straßburgs: „Das ist sicher eine der schmucksten Städte der ganzen Christenheit. Der Fluß fließt an ihr vorüber, und einige seiner Arme durchziehen sogar die Stadt; dazu ist sie wohlbefestigt mit einem tiefen Wallgraben; ihre Straßen sind gerade, eben und gepflastert, die Häuser wohlgebaut und mit großen Kaminen und Öfen versehen, und die Wirtshäuser sind vortrefflich. Auch gibt es

viele Kirchen und Klöster da und eine besonders schöne Kathedrale (das Münster!) mit einem herrlichen Turme, und die Uhr darin ist so kunstvoll, wie ich keine andere mehr gesehen. Auf dem Turme, noch über der Uhr, halten, regelmäßig sich ablösend, drei Männer beständig die Wacht. Die Wache ist deshalb da, daß sie jede Feuersgefahr anmelden soll, denn davor sind sie sehr besorgt; zu diesem Zweck haben sie in jedem Kirchsprengel einen Anführer bestellt, und wenn Feuerlärm geschlagen wird, weiß jedermann, zu welchem Fähnlein er gehört, so daß sie in musterhafter Ordnung einherziehen. Die einen bringen Wassereimer, die anderen Beile, wieder andere Feuerhaken, andere Strohsäcke getragen, und so ist im Augenblicke jede Art von Hilfe zur Hand. Ich habe sie in einer Nacht bei Feuerlärm ausrücken sehen, und ich muß gestehen, daß es ein herrlicher Anblick war, wie überall die größte Ordnung bebachtet wurde." — Aber „die größte, reichste und die schönste Stadt, die es in ganz Deutschland gibt", ist Köln. Sie ist „wohlbefestigt mit Graben und Mauer und hat sehr schöne Straßen, in denen zahllose Handwerker aller Art ihre Kunst ausüben. Die Hauptkirche der Stadt (der Dom!) ist sehr sehenswert als eins der großartigsten Gebäude; es wird an ihr noch gebaut. Da steht in der Mitte der größten Kapelle ein kleines Kapellchen, ganz von Eisen geschmiedet, und darin liegen die drei Könige aus dem Morgenlande. Solange ich in Köln war, war Messe in der Stadt, zu der allerhand gute Waren gebracht wurden; was mir am besten gefiel, das waren die englischen Streitrosse und Zelter. Die Deutschen sind ein sehr arbeitsames Volk, besonders in allen Arten des Handwerks." — Nürnberg vergleicht der Kastilianer mit dem heimatlichen Toledo und zählt es den ältesten, größten und reichsten Städten zu. „Es leben hier viele Handwerker, namentlich Metallarbeiter, die die berühmten Nürnberger Panzerhemden machen." Trotz seiner Lage mitten im Binnenlande ist Nürnberg reich an allerlei Handelsartikeln. — Breslau ist nach Tafurs Schätzung größer als Sevilla. An Pelzwerk und Spezereien, meint er, werde dort mehr verbraucht als in der halben Welt. „Die Leute sind hier sehr reich, besonders an Silberzeug, und da sie nicht viel Dienerschaft unterhalten und viel Vermögen und gute Einkünfte haben, können sie recht gut leben." — In der Kaiserstadt Wien, die er an Größe Cordova gleichachtet, bewundert Tafur den nach seiner Meinung dem Straßburger Münsterturm nachgebil-

deten Turm der Stephanskirche und deren mächtige Orgel. Auch hier findet er „viele Handwerke aller Art" und „hohe Schulen" obendrein.

Mit den Urteilen und Beobachtungen des ritterlichen Kastilianers befinden sich die des weltgewandten und scharfblickenden Italieners. Andrea de Franceschi, der etwa ein halbes Jahrhundert nachher (1492) als Mitglied einer venezianischen Gesandtschaft Oberdeutschland bereist hat, in merkwürdiger Übereinstimmung. „München", sagt er, „ist eine sehr vornehme Stadt ohne Bischof. In dieser Stadt gibt es viele Gewerbe und Handwerker aller Art. Da sind Paläste, nach deutscher Art reich verziert, und große Kirchen." — Ulm flößt dem Italiener besonderes Interesse ein. „Es ist eine vornehme und sehr bedeutende freie Reichsstadt, in der es viele Kaufleute aus Venedig und anderen Ländern gibt; sie ist sehr reich, hat breite Straßen, alle mit Kies gepflastert, Gewerbe aller Art, schöne Brunnen. Die Häuser sind recht vornehm und nach deutscher Art gebaut, d. h. mit Balken und Hölzern, die zwischen dem Mauerwerk liegen und mit Holz-, nicht mit Eisennägeln befestigt sind. Es gibt da (außer der Donau!) noch ein anderes Flüßchen, das mitten durchfließt, in die Donau sich ergießt und Mühlen treibt, namens Bloo, d. i. blau, worin alle die Baumwolle gewaschen wird, aus welcher man Tücher macht; und dies Wasser ist so geeignet für dieses Handwerk, nämlich Tücher zu bleichen, daß man in ganz Deutschland keinen besseren Pignolati (Leinenzeug!) findet als hier, und zwar wegen der Weichheit des Flusses Bloo. In dieser Stadt gibt es, obwohl sie keinen Bischof hat, eine große prächtige Kirche der heiligen Maria (das Münster!), welche die Pfarrkirche ist, von ungewöhnlicher Größe und ungeheurer Höhe. Darin sind sehr viele Altäre und ein Turm, der ganz aus durchbrochener Arbeit besteht und riesig hoch, aber noch nicht fertig ist; wenn er vollendet ist, dürfte er bis an den Himmel reichen. In dieser Kirche ist ein Chor aus Schnitzwerk mit vielen geschnitzten Stühlen, die doppelter Art sind, teils groß, teils klein. Ferner zwei sehr gute Orgeln, eine große und eine kleine; kurz, dieser Tempel ist eine Merkwürdigkeit und verdient in der ganzen Welt genannt zu werden." Des Abends, nach dem feierlichen Empfang der Venezianer durch den Rat, spielen die Stadtpfeifer den Gästen in ihrem Quartier auf. Der Wirt, der des Französischen mächtig ist, hat eine schöne Tochter, die sich auf Lauten-

und Flötenspiel versteht. Sie flötet mit den Stadtpfeifern, tanzt und singt mit den hinzukommenden Sängern zu des Berichterstatters Entzücken, der nicht zu bemerken vergißt, das Mädchen sei wohl hübsch und ausgelassen, aber tugendsam. An Gesang und Spiel des lebensfrohen oberdeutschen Volkes hat der musikalische Italiener offenbar seine helle Freude. Von seinem Aufenthalt in Bozen berichtet er: „Während des Abendessens kamen zwei Musikmeister mit fünf Knaben, die verschiedene Gesänge vortrugen und darunter namentlich einen, der wie Schlachtgesang mit Trompeten klang. Besonders einer der Knaben, kleiner als die übrigen, zeichnete sich durch die außerordentliche Feinheit und bewundernswerten Gleichklang seiner Stimme aus. Besonderes Erstaunen erregte es ferner bei den ganz entzückten Zuhörern, daß die Knaben mit ihren Musikmeistern zusammensangen, ohne in ein Buch zu sehen." — Wie der Kastilianer, spendet auch der Italiener der „wunderschönen Stadt" Straßburg hohes Lob: „Die Stadt liegt in einer Ebene, hat sehr starke Mauern, ist sehr groß und innen von höchster Schönheit. Sie hat eine Hauptkirche von ziemlicher, jedoch nicht so beträchtlicher Größe wie die in Ulm, die dagegen mehr Arbeit und mehr Geld gekostet hat. Der Glockenturm ist ganz durchbrochene Arbeit, so daß man von der einen Seite nach der anderen durchsehen kann; die Kirche selbst ist innen ebenfalls ganz Schnitzwerk. Ebenso ist der Eingang ganz Schnitzwerk mit unzähligen Figuren und Kapitellen in durchbrochener Arbeit, alle von Tuffstein, und ebenso die ganze Kirche: ein Prachtstück in ganz Deutschland! Ferner gibt es in der Stadt Kaufläden jeder Art, für Tücher und Leinwand und eine Menge anderer Dinge. Die Stadt ist sehr reich und eine freie Reichsstadt; die Straßen sind alle mit Kies gepflastert und sehr breit und schön mit prächtigen Palästen: kurz, es ist eine der schönsten Städte Deutschlands." — Ungefähr um dieselbe Zeit, wo Andrea de Franceschi seine Beobachtungen niederschrieb, faßte der Franzose Pierre de Froissard sein Urteil über das städtische Leben Deutschlands in die Worte zusammen: „Es ist wahrhaft zum Bewundern, wie kühn und unternehmend die deutschen Kaufleute sind, und wie sie ihre Reichtümer zu vermehren wissen. Die Blüte der Städte, die Pracht der öffentlichen Gebäude und der Privathäuser und die kostbaren Schätze im Innern der Wohnungen legen von diesem Reichtum sprechende Zeugnisse ab. Es ist eine Lust, in

den Städten zu verkehren und an den öffentlichen Vergnügungen der Bürger teilzunehmen." Etwa achtzig Jahre später bezeugt sein großer Landsmann Michel de Montaigne den deutschen Städten, daß ihre „Straßen und öffentlichen Plätze, die Wohnungen samt ihrem Hausrat, ihren Tafeln und Tafelgeschirren weit schöner und sauberer sind als in Frankreich". Und doch hatte um 1580 die deutsche Bürgerherrlichkeit ihre Blütezeit bereits hinter sich.

Die übereinstimmenden Zeugnisse ausländischer und eben darum unverdächtiger Beurteiler zeigen uns in glanzvollem, farbensattem Bilde das großartige Ergebnis jener gewaltigen wirtschaftlichen Umwälzung, die sich seit dem 12. Jahrhundert vollzogen hatte. Die Naturalwirtschaft des früheren Mittelalters hatte einen raschen und regelmäßigen Güterumlauf ebensowenig gekannt, wie einen kräftigen Trieb zur Kapitalbildung. Nur der Grundbesitz hatte Macht und Ansehen in Staat und Gemeinde verbürgt. Von dem Grundbesitzer war der gewerbliche wie der landwirtschaftliche Arbeiter meist wirtschaftlich und rechtlich abhängig, ihm war er zu Naturalabgaben und Frondiensten verbunden gewesen. In Staat und Grundherrschaft hatte die Landleihe, die Belehnung mit Grund und Boden, für die natürliche Form der Belohnung geleisteter und zu leistender Dienste gegolten. Der Güterverkehr war vorzugsweise ein Tausch von Ware um Ware gewesen. Ein schroffer Gegensatz zwischen Stadt und Land hatte nicht bestanden. Wie ist das alles anders geworden! In den Städten sind sichere Mittelpunkte eines lebhaften, regelmäßigen, ja ständigen Güterumsatzes entstanden. Hier hat die Geldwirtschaft den Bann der Naturalwirtschaft gebrochen. Das wirtschaftliche und rechtliche Übergewicht des Grundbesitzes ist geschwunden; er hört auf, für die gesellschaftliche Stellung innerhalb der Gemeinde den Ausschlag zu geben. Ebenbürtig tritt an seine Seite die freie Arbeit. Während draußen auf dem flachen Lande der Arbeiter unter naturalwirtschaftlichen Verhältnissen in Unfreiheit verharrt, ist in dem schützenden Mauerring der Städte ein freier und wohlhabender Handwerkerstand heraufgewachsen, der, durch genossenschaftlichen Zusammenschluß erstarkt, den grundbesitzenden und handeltreibenden Klassen das Stadtregiment entwunden oder doch an ihm Anteil errungen hat. Die Naturalabgaben und Frondienste für den Stadtherrn sind in bestimmte Geldabgaben und Steuern umgewandelt, und öffentliche, wie nichtöffentliche

Dienste werden wenigstens zum Teil mit Gelde gelohnt. Der Güterverkehr ist längst nicht mehr ausschließlich Warenaustausch; denn wenn auch der Austausch von gewerblichen Erzeugnissen gegen landwirtschaftliche des ländlichen Umkreises noch fortdauert, so ist doch das Geld als Wertmesser und Umlaufsmittel bereits unentbehrlich geworden. Der Trieb zur Kapitalbildung ist erwacht. Noch wird zwar das Kapital vorzugsweise als Arbeitskapital betrachtet, noch vermag auf gewerblichem Gebiete der soziale Gedanke des Zunftwesens seine Übermacht hintanzuhalten, in Handelskreisen aber bricht sich der individualistische Gedanke der rücksichtslosen Ausbeutung des Kapitals, die Wertschätzung seiner werbenden Kraft, mächtig Bahn. Der Großhandel blüht auf; die Fugger und Welser häufen ungeheuere Schätze auf, und schon kündet sich der Übergang zur Kreditwirtschaft an. Der natürliche Gegensatz zwischen Stadt und Land findet den schärfsten Ausdruck, und die Handels- und Gewerbevorrechte der Städter, welche die Landbevölkerung in wirtschaftlicher Abhängigkeit halten, tun das Ihrige, um diesen Gegensatz zu bewahren.

Dieses Aufsteigen zu einer höheren Wirtschaftsstufe, der Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft ist der Vorgang, der sich in dem städtischen Leben der letzten Jahrhunderte des deutschen Mittelalters getreulich spiegelt. Eine außerordentliche Vervielfachung und Verfeinerung der Lebensbedürfnisse, eine gewaltige Erhöhung der gesamten Lebenshaltung der Stadtbevölkerung war eingetreten, und mit dieser Entwicklung hatte die Arbeitsteilung gleichen Schritt gehalten. Die stetig steigenden Lebensansprüche der Bürger boten einer großen Anzahl von Gewerben Aussicht auf lohnende Beschäftigung, und den Vertrieb der über den heimischen Bedarf überschießenden gewerblichen Erzeugnisse übernahm ein zahlungskräftiger und unternehmender Kaufmannstand. Stadtbehörden überboten sich gegenseitig in der Anlage großartiger öffentlicher Bauten. Auch im Kirchenbau treten sie an die Stelle der geistlichen Bauherren. „Die Bauleute sind durchweg Laien. Der Zisterzienserorden hatte den Anfang mit der Bildung von Genossenschaften von Werkleuten gemacht, die für den Kirchenbau tätig waren, ohne in den Orden einzutreten. Sie zogen von Ort zu Ort. Auf diese Weise bildeten sich Bauschulen von berufsmäßigen Bauhandwerkern, welche sich bald organisierten. An einer großen

Kathedrale wurde ja Jahrzehnte gebaut. Die um einen Bau angesiedelten Maurer und Steinmetzen bilden eine „Bauhütte“[1]), welche nach bestimmten Gesetzen lebt, das technische Geheimnis wahrt und bestimmte Zeichen (Steinmetzzeichen) annimmt. Die bekanntesten Bauhütten sind diejenigen, welche sich um den Kölner Dom, das Freiburger und Straßburger Münster sammelten. Im 15. Jahrhundert schritt man zu einer Gesamtorganisation. Am 25. April 1459 fand zu Regensburg ein erster allgemeiner Hüttentag statt, zu dem Baumeister, Poliere und Gesellen aus den verschiedensten Teilen Deutschlands zusammenkammen.“[2]) Es ist dies der erste allgemeine Zunftverband Deutschlands, der bald von den Angehörigen anderer Gewerbe nachgeahmt ward. Jene Bauhütten gaben dem Berufsleben der Bauhandwerker eine höhere Weihe, überlieferten technische Erfahrung und technische Fertigkeiten von Geschlecht zu Geschlecht, sorgten für eine treffliche und gleichartige Ausbildung der Bauarbeiter. Ihrer handwerksmäßigen Überlieferung vornehmlich verdankt die Gotik jene feine, sorgfältige, man möchte sagen liebevolle Behandlung und Durchbildung der mannigfaltigen Zierglieder, jene künstlerische Gestaltung der Einzelheiten, die uns mit Bewunderung erfüllt. Diese „durchbrochene Arbeit“, dieses „Schnitzwerk“, welches wir den Venezianer an den Münstern zu Ulm und Straßburg rühmen hören, erforderte von dem einzelnen Arbeiter ein ganz außerordentliches Maß technischer Fertigkeit, die der mäßig Begabte sich nur infolge fest überlieferter Handgriffe und Arbeitsweisen zu eigen machen konnte. Dem höher Begabten aber blieb auch innerhalb der Grenzen der Überlieferung noch Spielraum genug, sich schöpferisch zu betätigen. Nicht nur das Steinmetzengewerbe nahm in diesem Zeitraum einen mächtigen Aufschwung, dem in Stein arbeitenden Handwerker trat der Holzschnitzer ebenbürtig an die Seite. Die Altarschreine mit ihren Heiligengestalten, die wundervoll geschnitzten Kanzeln und Chorgestühle unserer gotischen Kirchen gehören zu den herrlichsten Erzeugnissen deutscher Bildkunst. Die Technik der Glasmalerei erfuhr durch die Entwicklung des gotischen Kirchenstils bedeutende Förderung. Die gewaltigen Fenster

1) Der Name stammt von dem auf der Baustelle errichteten Werkhause, in welchem alle am Bau Beschäftigten verkehrten.

2) Matthaei, Deutsche Baukunst im Mittelalter (AMuG Bd. 8). Leipzig 1912. 3. Aufl. S. 130.

stellten dem Glasmaler große Flächen zur Verfügung, die er mit wunderbar leuchtenden Farbtönen füllte.

Die Bautätigkeit des Rates beschränkte sich natürlich nicht auf die Schöpfung würdiger Gotteshäuser. Man baute Rat-, Spiel-, Tanz- und Hochzeithäuser, Markt- und Tuchhallen und stattete sie im Äußeren wie im Inneren im Geschmacke der Gotik und Renaissance reichlich aus. Dem Beispiele des Stadtrates folgten die Gilden und Zünfte bei der Erbauung von Gilde- und Zunfthäusern, Artushöfen und Trinkstuben. Dem reichen Bürger wollte das einfache Haus, das er von Eltern und Großeltern ererbt, nicht mehr gefallen. Die Baulust des Privatmannes regte sich. Das Wohnhaus sollte nicht nur bequem und wohnlich sein, es sollte sich dem Beschauer auch schön und zierlich darstellen. So entstehen Privathäuser mit reichgeschmückten Schauseiten, mit schmucken Erkern und Balkonen. Daß auch im Inneren der Schmuck nicht mangelte, dafür sorgte der Stolz und der Schönheitsinn der Bürgerfrau. Wer verstehen will, was das deutsche zünftige Handwerk damals gewesen ist, der betrachte das Hausgerät des deutschen Bürgerhauses aus jenen Tagen, die Betten und Schreine, Tische und Stühle, Laden und Truhen, die Kannen und Becher, die Schalen und Tafelaufsätze des wohlhäbigen Bürgerhaushalts. Welche Schönheit der Form, welche Gediegenheit des Stoffes und welche Feinheit der Arbeit! Wahrlich, die Schöpfer dieser Dinge betrachteten ihre Zunft wirklich als ein „Amt", sie waren sich dessen bewußt, daß sie den „gemeinen Nutzen" zu befördern berufen seien; sie setzten ihre Ehre in ihre Arbeit. Unter solchen Händen erwuchs das Handwerk ganz von selbst zum Kunsthandwerk. Und noch war man weitherzig genug, dem Hochbegabten das Hinausstreben über die Schranken einer Zunft zu gestatten. Der Goldschmiedlehrling Albrecht Dürer wurde zum größten Maler Deutschlands und hat als solcher in Kupfer gestochen, Formen geschnitten und Bilderrahmen geschnitzt. Der Bahnbrecher der Renaissance in Deutschland und Schöpfer des wunderherrlichen Sebaldusgrabes, der Nürnberger Rotgießer Peter Vischer, ist zeitlebens ein schlichter Handwerker geblieben, und doch war er einer der größten Meister aller Zeiten. Aus seiner Gießhütte sind neben bewunderungswürdigen Kunstdenkmälern die einfachsten Dinge für den täglichen Gebrauch hervorgegangen. Er ist das Urbild eines zünftigen Meisters und eines gottbegnadeten

Künstlers. Fürsten gingen als Gäste in seiner Werkstatt aus und ein; für den einen übernahm er den Guß von „Büchsen" (Geschützen), für den anderen die Schöpfung eines kunstvollen Grabdenkmals. An fürstlichem Zuspruch hat es trefflichen Handwerksmeistern jener Tage überhaupt nicht gefehlt. Als Kaiser Friedrich III. einstmals in der kunstreichen Stadt Nürnberg verweilte, da „ritt er in der Stadt um und zu Handwerksleuten, welche köstliche Arbeit machen". Er trat in eines Rotschmieds Werkstatt, um „einen langen messingenen Mann" (eine Bildsäule!) zu betrachten, und in der Pfannschmiedsgasse nahm er einen „seltsamen kupfernen Badekessel" in Augenschein. Bekannt ist, wie sehr sich Friedrichs III. Sohn, der Kaiser Max, für Kunst und Kunsthandwerk interessierte, und wie er den Nürnberger Meister Albrecht Dürer mit Aufträgen beehrte. Auch die edle Kunst der Malerei ist auf des Handwerks goldenem Boden erwachsen. Die treuherzig-einfältigen Tafelgemälde, die Altarflügel mit ihren Heiligenbildern aus der gotischen Zeit tragen noch vielfach das Gepräge handwerksmäßigen Schaffens; aber unter dem Einflusse der Renaissance dringen die zünftigen Maler mehr und mehr zu edler Formgebung und natürlichem Ausdruck durch. Auch die Wandmalerei machte bedeutsame Fortschritte. Sie barg sich nicht mehr im Inneren der Kirchen, sondern überzog die Außenwände der Privathäuser mit reizendem Farbenspiel. Schon im Jahre 1448 kannte man in Augsburg die Kunst, „auf nassen Tünch" zu malen. Zur Zeit der Renaissance glichen die Straßen dieser Stadt „einer großen Bilderchronik, deren Blätter die mit Fresken bedeckten Häuserwände waren, und aus dieser Chronik konnte man das innere Volksleben besser kennen lernen als aus irgendeinem geschriebenen oder gedruckten Buch" (Janssen). Es war nicht zum wenigsten ihr Zusammenhang mit dem Handwerk, der der Kunst solche Volkstümlichkeit sicherte. Trugen schon die Wohnungen einfacher Bürger so reichen Schmuck, wie müssen da die Häuser der reichen Handelsherrn geprangt haben! „Welch eine Pracht", so schreibt um das Jahr 1531 der berühmte Gelehrte Beatus Rhenanus „herrscht nicht in Anton Fuggers Hause! Es ist an den meisten Orten gewölbt und mit marmorenen Säulen unterstützt. Was soll ich von den weitläufigen und zierlichen Sälen und Zimmern sagen, die sowohl durch ihr vergoldetes Gebälke wie durch andere Zieraten hervorleuchten? Es stößt daran eine dem hei-

ligen Sebastian geweihte Kapelle mit Stühlen, die aus dem kostbarsten Holze sehr künstlich gemacht sind. Alles aber zieren vortreffliche Malereien von außen und innen. Raimund Fuggers Haus ist gleichfalls köstlich und hat auf allen Seiten die angenehmste Aussicht in Gärten. Was erzeugt Italien für Pflanzen, die nicht darin anzutreffen wären? Was findet man darin für Lusthäuser, Blumenbeete, Springbrunnen, die mit Erzbildern der Götter geziert sind! Was für ein prächtiges Bad ist in diesem Teile des Hauses! Mir gefielen die königlichen französischen Gärten zu Blois und Tours nicht so gut. Nachdem wir in das Haus hinaufgegangen waren, gewahrten wir geräumige Stuben, weitläufige Säle und Zimmer, die aufs zierlichste mit Kaminen versehen waren. Alle Türen gehen aufeinander bis in die Mitte des Hauses, so daß man immer von einem Zimmer in das andere kommt. Hier sahen wir die trefflichsten Gemälde." Und so sah es in deutschen Städten nicht erst im Blütezeitalter der deutschen Renaissance und der Fugger aus. Schon achtzig Jahre früher hatte der geistreiche Italiener Enea Silvio (nachmals Papst Pius II.) sein Urteil über das deutsche Bürgerhaus mit den Worten begleitet: „Wahrlich, die Könige von Schottland würden wünschen, so gut zu wohnen wie die minderbemittelten Bürger von Nürnberg!"

Wie die öffentliche und private Bautätigkeit, wie die Einrichtung und Ausschmückung der Kirchen, Rathäuser, Zunftstuben, Landhäuser und Bürgerwohnungen, so gaben auch Kleidung und Bewaffnung der Bürger den verschiedensten Gewerben Gelegenheit zu gewinnreichem Schaffen, zur Entfaltung hoher Kunstfertigkeit. Der wachsende Reichtum erzeugte einen Kleiderluxus, von dem wir uns heute kaum eine Vorstellung machen können. „Es ist kaum glaublich", heißt es in einer Schrift aus dem Jahre 1509, „wie närrisch und wandelbar die Moden geworden sind, und welche köstliche Kleidung Männer und Frauen an ihren verweslichen Leib hängen." Man kleidete sich in die kostbarsten Stoffe und kannte bei deren Verzierung weder Maß noch Ziel. Dem frommen Schneiderlehrling Johannes Butzbach, der als gelehrter Zisterziensermönch seine Lehr- und Wanderjahre geschildert hat, flößte die Hoffart der Menschen, für die er arbeiten mußte, den höchsten Widerwillen gegen sein Handwerk ein. Er atmet auf, als er in einem Kloster als Schneider Aufnahme findet, um fortan nur schlichte Mönchskutten zu machen.

Man wäre versucht, seine Schilderungen wie die Klagen der Sittenprediger jener Tage für maßlose Übertreibungen zu halten, würden sie nicht durch die zahlreichen Luxusverbote der städtischen Behörden wie der Landesherren vollauf bestätigt. Schon das, was in solchen Kleiderordnungen gestattet wird, macht uns den Eindruck außerordentlicher Üppigkeit. Nicht nur dem Schneider, Posamentier, Kürschner und Schuhmacher, ganz besonders auch dem Gold- und Silberarbeiter und dem Juwelier boten die Putzsucht der Zeitgenossen und ihre Freude an kostbarem Gerät eine reiche Ernte. Der steigende Luxus bewirkte naturgemäß eine weitgehende Spaltung innerhalb der Gewerbe für Kleidung, Schmuck und Bewaffnung. Es kam so weit, daß es in manchen Städten (wie z. B. in Nürnberg) für fast jedes einzelne Stück der Rüstung und Bewaffnung ein besonderes Handwerk gab. Wir finden Haubenschmiede, Plattenharnischer, Ringharnischer, Sporer, Klingenschmiede, Schwertfeger, Schilderer usw. Diese Berufsteilung bewirkte wiederum eine Vervollkommnung der Handwerkstechnik, welche, wie die herrlichen Plattenharnische und Stahlhauben aus jener Zeit beweisen, ihre Erzeugnisse zu künstlerischer Vollendung erhob.

Die Menschen, die so prächtig wohnten, die in solch kostbarer Kleidung, in so prunkender Rüstung einherschritten, die von kunstvoll gearbeitetem Tafelgeschirr speisten und aus goldenen, kunstreichen Bechern tranken, verstanden sich auch auf die Freuden der Tafel. Die Speisenfolgen fürstlicher Festtafeln sind nichts gegen die märchenhafte Fülle der Tafelgenüsse, die bei festlichen Anlässen damals im bürgerlichen Haushalt geboten wurden. Man könnte freilich einwerfen, die Schlemmerei, die bei solchen außerordentlichen Gelegenheiten getrieben wurde, sei für die Beurteilung der gewöhnlichen Lebenshaltung nicht maßgebend; allein Johannes Butzbach erzählt von Böhmen: „Das gewöhnliche Volk hat selten bei der Mittags- oder Abendmahlzeit weniger als vier Gerichte, zur Sommerzeit überdies noch morgens als Frühstück Klöße mit buttergebackenen Eiern und Käse; obendrein nehmen sie außer dem Mittagmahl noch des Nachmittags als Vesperbrot sowie zum Nachtessen Käse, Brot und Milch.“ Welche Beköstigung aber zu jener Zeit der Lohnarbeiter zu fordern sich berechtigt glaubte, erhellt aus einer Klage der badischen Schiffermeister, „die Knechte

wollten sich zum Imbiß mit einer Suppe, einem guten Gemüse samt hinreichendem Fleisch und Brot nicht begnügen, sondern verlangten dazu noch ein Voressen und Braten". Daß man beim Mahle nicht nur auf die Menge, sondern auch auf die Güte hielt, beweisen unter anderem des Venezianers Andrea de Franceschi anerkennende Urteile über den deutschen Tisch. Eine Mehlspeise aus Mandeln und Milch (den sogenannten „Mandelkäse") bezeichnet er als „delikat, wie es nichts Besseres geben kann". Es braucht nach alledem kaum versichert zu werden, daß auch die Nahrungsmittelgewerbe jenes Zeitalters goldene Tage hatten, daß es ihnen an Kundschaft und Absatz selten fehlte, daß sie vielmehr häufig kaum in der Lage waren, die Bedürfnisse der Stadtbevölkerung zu befriedigen.

Bäcker und Metzger zählten im 15. Jahrhundert in den großen Städten meist zu den reichsten Handwerkern, und gerade ihre Wohlhabenheit erregte den Argwohn der Kunden, die ohnehin gegen jeden Mangel im Nahrungsmittelgewerbe empfindlicher sind als gegen mangelhafte Bedienung durch andere Gewerke. Schon ziemlich früh begegnen wir Klagen der Bürger über willkürliche Preisverabredungen der Bäcker und Metzger, über ihr unredliches Geschäftsgebaren, über Fälschung und Überteuerung. Schon im 13. Jahrhundert wirft der große Prediger Berthold von Regensburg den Bäckern vor, daß sie durch Verwendung von Mehl aus verdorbenem Getreide und durch den Zusatz von übergroßen Mengen von Salz die Gesundheit des Kunden schädigen, daß sie zu kleine Brote liefern, daß sie den Teig durch Hefe übermäßig aufschwemmen und hohle Laibe („Luft statt Brot") verkaufen. Die Metzger machen sich kein Gewissen daraus, finniges Fleisch, Fleisch von kranken oder gar gefallenen Tieren, von alten Mutterschweinen, von einwöchigen Kälbern feilzubieten, Bockfleisch für Lammfleisch auszugeben u. a. m. Sicherlich sind diese Klagen bisweilen berechtigt, in vielen Fällen aber übertrieben gewesen. Will man gerecht urteilen, so darf man nicht übersehen, daß bei den mangelhaften Verkehrseinrichtungen der alten Zeit Vieh- und Getreidepreise weit größeren Schwankungen unterworfen waren als heutzutage, daß die Gefahr von Brot- und Fleischteuerungen mithin sehr groß war. Unter diesen Umständen konnte die ausreichende Versorgung der Stadt mit Lebensmitteln trotz der für unsere Begriffe bedeutenden Viehhaltung und Ackerwirtschaft der Bürger leicht in Frage gestellt werden, na-

mentlich wenn bei einer Mißernte oder einer Viehseuche die heimischen Bezugsquellen versiegten. Man war alsdann nur allzu geneigt, die Schuld der Hungersnot oder der Teuerung den Bäckern und Metzgern zuzuwälzen, ihnen eine Ausbeutung der Notlage vorzuwerfen. Solchen Klagen gegenüber konnte sich die Stadtverwaltung nicht gleichgültig verhalten. Wie sie den Zünften der Nahrungsmittelgewerbe in ihrer guten Zeit schärfer als anderen Gewerken auf die Finger sah, sie bei der Schau häufiger und reichlicher in Strafe nahm, so befolgte sie manchmal eine Brot- und Fleischteuerungspolitik, die zu Zeiten auch den redlichen Bäcker und Metzger vorübergehend schädigen mußte. Das zeigen mitunter deutlich die Ordnungen über die Preise der betreffenden Waren, die fast in allen Städten erlassen wurden.

Daß gerade das Nahrungsmittelgewerbe hier und da schon unter der Teuerungspolitik der Stadtbehörde und unter der Beschränkung seines Gewerbevorrechts zu leiden hatte, vermag an dem Urteil nichts zu ändern, daß die Gesamtlage des Handwerks im späteren Mittelalter günstig gewesen ist, und daß, solange diese Gunst der allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse andauerte, die Zunftverfassung als die vollkommen zeitgemäße rechtliche und gesellschaftliche Form des Handwerkslebens auf die Entwicklung des Handwerks heilsam eingewirkt hat. Im allgemeinen steht der deutsche Handwerker des 15. und des beginnenden 16. Jahrhunderts in hoher Achtung; seine Überlegenheit wird sogar von dem Auslande anerkannt. Deutlich spricht hierfür das Urteil des Ulmer Mönches Felix Fabri, der sich auf großen Reisen in der weiten Welt umgesehen hatte und im Jahre 1484 also schrieb: „Mit der göttlichen Kunst, Bücher zu drucken, sind auch die gewöhnlichen [Künste] verbessert worden, wie die Handarbeit in allem Erz, in allem Holze und in jedem Stoffe. Darin sind die Deutschen so fleißig, daß ihre Arbeiten durch die ganze Welt gerühmt werden. Wenn daher jemand ein vortreffliches Werk in Erz, Stein und Holz will geliefert haben, schickt er zu den Deutschen. Ich habe deutsche Goldschmiede, Juweliere, Steinmetzen und Wagner unter den Sarazenen Wunderdinge vollbringen sehen und bemerkt, wie sie — namentlich die Schneider, Schuster und Mauerer — die Griechen und Italiener an Kunst übertrafen. Noch im vergangenen Jahre hat der Sultan von Ägypten den Hafen von Alexandria mit einer wunderbaren Mauer umgeben, die für

das gesamte Morgenland ein erstaunliches Kunstwerk war, und bediente sich dabei des Rates, des Kunstfleißes und der Arbeit eines Deutschen, der aus Oppenheim gebürtig sein soll. Und, um mich nicht länger aufzuhalten, sage ich, daß Italien, wiewohl unter allen Ländern des Erdkreises hochberühmt und mit Getreide im Überflusse gesegnet, kein anderes schmackhaftes, gesundes und eßbares Brot hat, als das von deutschen Bäckern gebackene, die durch ihre Geschicklichkeit und fleißige Arbeit das Feuer dämpfen, die Hitze mäßigen, das Mehl durchseihen, so daß ein verdauliches, lockeres und schmackhaftes Brot zustande kommt, während, wenn der Italiener backt, das Brot schwer, dicht, ungesund und unschmackhaft ausfällt. Der Papst und die hohen geistlichen Würdenträger, die Könige, Fürsten und großen Herrn essen daher selten Brot, wenn es nicht auf deutsche Art bereitet ist. Aber nicht nur das gewöhnliche Hausbrot backen sie gut, sondern auch den Zwieback, der im Kriege und zur See als Nahrung dient, wissen sie so künstlich zu bereiten, daß die Venediger bei den öffentlichen Backöfen lauter deutsche Bäcker haben und das Gebäck weit und breit durch Illyrien, Mazedonien, den Hellespont, durch Griechenland, Syrien, Ägypten, Libyen, Mauretanien, Spanien und Frankreich und bis nach den Orkneyinseln und an die englischen und deutschen Seehäfen für ihre Seeleute zur Speise und für andere zum Verkaufe senden." Deutschen Bürgern und Handwerkern verdankt die Welt eine Menge der wichtigsten Erfindungen. Ein Augsburger hat im 14. Jahrhundert die ersten Feldstücke gegossen. In Augsburg wurden 1430 die ersten Handfeuerrohre (Musketen), in Nürnberg von Guter die ersten Windbüchsen gefertigt. Welche ungeheueren Folgen die Erfindung des Mainzer Bürgers Johann Gutenberg für die Kultur der gesamten Welt gehabt hat, braucht hier nicht erörtert werden. In Nürnberg erfand gegen 1500 Peter Hele die Taschenuhren, die man „Nürnberger Eier" nannte, und etwa ein Menschenalter später fertigte in einem braunschweigischen Dorfe ein deutscher Bildschnitzer mit Namen Johann Jürgens das erste Spinnrad. An der Erfindung verschiedener graphischer Künste haben deutsche Handwerker und Künstler hervorragenden Anteil.

Wer die Tüchtigkeit und Wohlhäbigkeit der sinn- und kunstreichen Handwerksmeister unseres deutschen Mittelalters und ihren Zusammenschluß zu mächtiger Lebensgemeinschaft in Erwägung zieht, den

kann nicht wundernehmen, daß stolzes Selbstgefühl sie beseelte. Stattlich, mit steifem Nacken schritt jenes Geschlecht einher. Als sich im Jahre 1471 mehrere Schustergesellen von Leipziger Studenten beleidigt glaubten und diese jede Genugtuung verweigerten, sandten jene der Universität Leipzig einen förmlichen Fehdebrief. Die erbosten Schuster müssen ihre Feindseligkeiten denn auch alsbald eröffnet haben; denn die Herzöge Ernst und Albrecht von Sachsen fanden es nötig, an alle Prälaten, Grafen, Freiherren, Ritter, Amtleute, Städte, Märkte, Dorfschaften ihres Landes, kurz an alle ihre Untertanen, die Aufforderung ergehen zu lassen, die genannten Schusterknechte zu ergreifen und ins Gefängnis zu werfen. Über den Ausgang dieser merkwürdigen „Schusterfehde" ist leider nichts bekannt; aber das Auftreten der handfesten Gesellen ist bezeichnend für das trotzige Selbstgefühl und das scharf ausgeprägte Standesbewußtsein der deutschen Handwerker des Mittelalters. Dem widerspricht keineswegs der Umstand, daß wir von den Schöpfern gar mancher herrlicher Kunstwerke der Gotik, namentlich von den Baumeistern vieler Kirchen, Rathäuser u. dgl. nicht einmal die Namen kennen. An Stolz hat es diesen Meistern sicherlich ebensowenig gefehlt wie an Kunstfertigkeit; allein das Selbstgefühl des einzelnen ging auf in der Ehre der Genossenschaft, in dem Selbstbewußtsein des Standes. Es entspricht völlig dem Zuge der Zeit, daß dann in den Tagen der Renaissance auch in Deutschland Namen und Persönlichkeit des einzelnen Künstlers an Bedeutung gewinnen. Wer in der Nürnberger Lorenzkirche Adam Krafts herrliches Sakramentshaus, jenes staunenswerte Denkmal deutscher Steinmetzenkunst betrachtet, bemerkt drei hockende menschliche Figuren, die den Wunderbau tragen: Es ist Meister Adam mit seinen beiden Gesellen. Wer im Chor des Ulmer Münsters an des kunstvollen Chorgestühls reicher Schönheit sich erfreut, findet am Ende der einen Stuhlreihe das Bild des Meisters Jörg Syrlin, von ihm selbst in Holz geschnitzt. Mit der einen Hand auf sich weisend, gibt er sich selbst als den Schöpfer des Werkes zu erkennen. „Seht her! ich hab's gemacht!" scheint er den Beschauern zuzurufen. An dem schönsten und berühmtesten Denkmal des alten deutschen Bronzegusses, dem Sebaldusgrabe in Nürnberg, tritt dem ehrfürchtigen Besucher an bescheidener Stelle, klein, aber merklich, die Gestalt Peter Vischers im Schurzfell entgegen. Könnte er reden, er würde sagen: „Meine Arbeit ist meine Ehre."

Fürwahr, ein echter und rechter Handwerkerstolz, den uns die Selbstbildnisse dieser Männer verkünden! Ihre Arbeiten sind redende Zeugnisse dafür, daß es in ihren Tagen des „freien Spiels der wirtschaftlichen Kräfte" nicht bedurft hat, um Schaffenskraft und Arbeitsfreude zu wecken, um Kunstfertigkeit und Bürgersinn großzuziehen. Die damalige Bürgerschaft war stolz auf ihre Handwerksmeister. „Anno 1528", heißt es in einer Nürnberger Chronik, „ist zu Nürnberg der weltberühmte vortreffliche Maler und Kupferstecher Albrecht Dürer, ein gewaltiger Künstler, gestorben, welcher ein Bürger hier gewesen ist."

V. Entartung des Zunftwesens und Verfall des Handwerks.

„Als die Stadtgemeinde den Kern ihres selbstherrlichen Bestandes an den Staat hingeben mußte, als die Welt wirtschaftlich immer größer wurde und die Gewerbe- und Handelsschranken der Städte und Landgebiete fielen, da verloren auch die Zünfte ihren idealen Untergrund und mußten, sofern man die tote Form eigensinnig festhalten wollte, zu Hegestätten des Eigennutzes und der Beschränktheit herabsinken." (Riehl.) Diese verhängnisvolle Entwicklung vollzog sich allmählich seit dem 16. Jahrhundert und führte schließlich im 19. zum Untergange der Zunftverfassung. Anzeichen künftigen Verfalles hatten sich vereinzelt schon im 15. Jahrhundert eingestellt. Politische, wirtschaftliche und örtliche Wandlungen wirkten dahin, die Grundlagen zu zerstören oder zu verschieben, auf denen das Zunftwesen ruhte.

Von weittragender Bedeutung war zunächst die Zerstörung des Byzantinischen Reiches durch die Türken, die durch den Fall von Konstantinopel im Jahre 1453 vollendete Tatsache ward. Seitdem der Halbmond auf der Sophienkirche glänzte und der Großtürke am „Goldenen Horn" gebot, begann der Handelsverkehr, der bis dahin Morgen- und Abendland verbunden hatte, merklich zu stocken. Auf der alten Handelsstraße, die unser Oberdeutschland mit den Hauptstapelplätzen des Levantehandels, mit den großen oberitalienischen Seestädten, namentlich mit Venedig, verband, ward es allgemach still und stiller. Der deutsche Gewerbefleiß verlor damit ein wichtiges Absatzgebiet, einen beträchtlichen Teil des Welt-

marktes. Ein solcher Verlust konnte nicht ohne schwerwiegende Folgen bleiben. Einen zweiten schweren Stoß erlitt die Handelsverbindung Deutschlands mit Italien und dem Morgenlande durch die Entdeckung des Seewegs nach Indien (1498). Venedigs Bedeutung für den Welthandel sank tief herab, während Lissabon der Haupthandelsplatz Europas wurde. Zwar ließen sich die deutschen Kaufherren keine Mühe und kein Opfer verdrießen, um an diesen neuen Gang des Handels Anschluß zu gewinnen; allein die Verbindung mit der entfernten Westküste unseres Weltteils blieb mühsam und konnte die erlittenen Verluste nicht ersetzen. Der Handel Deutschlands und Italiens sank von Stufe zu Stufe. Das deutsche Kaufhaus der Lagunenstadt, der Fondaco dei Tedeschi, begann zu veröden; Spanier und Portugiesen, nach ihnen Holländer und Engländer beherrschten den Weltmarkt. Schon vorher hatte die norddeutsche Hansa den größten Teil ihres Handelsgebietes verloren. Ihre Macht, ihre Größe und ihr Reichtum beruhten auf der wirtschaftlichen Unmündigkeit des germanischen Nordens und des wendischen Ostens. Der hansische Handel hatte durch das Mittelalter das wirtschaftliche Leben dieser Länder völlig beherrscht. Was England an Wolle hervorbrachte, wurde von den Hansen aufgekauft, in den flandrischen Hansestädten verarbeitet, die aus englischer Wolle in Flandern gefertigten Tuche mußten die Engländer für teueres Geld von den Hansen kaufen. Die hansischen Fischer besaßen das ausschließliche Recht des Heringsfanges an der Küste von Schoonen, wie die hansischen Bergenfahrer allein berechtigt waren, den Fischreichtum des norwegischen Seegestades auszubeuten. Von ihnen kauften die Eingeborenen ihren Bedarf an Fischen. Allein es kam die Zeit, wo die Völker des Nordens und Ostens mündig wurden, wo unter ihnen das Verlangen nach wirtschaftlicher Selbständigkeit sich regte. Deutsche Einwanderer waren es zumeist, die in Skandinavien die Keime pflanzten, aus denen ein eigener Handels- und Gewerbestand allmählich erwuchs. Die Könige des Nordens wußten in richtiger Einsicht diese Entwicklung zu fördern und zu nützen. Sie hoben die wirtschaftlichen Vorrechte, die „Monopolien", der Hansen auf. In England führte die Königin Elisabeth gegen die wirtschaftliche Vorherrschaft der Hansa den tödlichen Streich. Nur mit Waffengewalt hätte der einst so gefürchtete Städtebund seine beherrschende Stellung im Handelsverkehr des Nordens und Ostens be-

haupten können; aber er fand keinen Rückhalt an einer deutschen Reichskriegsflotte, und der klägliche Zustand der Reichsverfassung schloß die Möglichkeit einer nationalen Handelspolitik völlig aus. So schrumpfte das Absatzgebiet des Hansabundes mehr und mehr zusammen. Was der Norden an Stoffen und gewerblichen Erzeugnissen nicht selbst hervorbrachte, lieferten ihm fortan die betriebsamen Holländer, deren Schiffe nunmehr Nord- und Ostsee beherrschten.

Unter diesen Umständen begann in den deutschen Städten der Nahrungsspielraum erheblich knapper zu werden. Die Zahl der Gewerbetreibenden war fast allenthalben stark angewachsen, während die Zahl der ihnen zugänglichen Märkte und Handelsplätze sich von Jahr zu Jahr verringerte und infolge verheerender Kriege, namentlich des furchtbaren Dreißigjährigen Krieges die Kaufkraft der ländlichen Bevölkerung reißend abnahm.

Daß diese *Notlage des Gewerbestandes* auf die Gestaltung des Zunftwesens und der zünftlerischen Gewerbepolitik mächtig einwirken mußte, ist selbstverständlich. Wichtige *staatliche Wandlungen* kamen hinzu, um den Sinn und Geist der Zunft von Grund aus zu verändern. Im Laufe des 16. Jahrhunderts brach sich der Staatsgedanke in den deutschen Einzelländern mehr und mehr Bahn. Die große Kirchenspaltung förderte die *Erstarkung der Landesgewalten* und die Ausbildung des modernen *Beamtenstaates*. In dem Bestreben, den Staatsgedanken nach allen Seiten hin zu verwirklichen, begannen die Landesfürsten und ihre rechtskundigen Kanzler und Räte, die städtische Gewerbepolitik durch die staatliche zu ersetzen. Die Stadtwirtschaft sollte allmählich aufgehen in einer alle Untertanen umfassenden Landeswirtschaft. Da nun aber die Geschlossenheit des städtischen Wirtschaftskreises für wichtige Einrichtungen des Zunftwesens die maßgebende Voraussetzung bildete, so mußten die alten Formen des städtischen Gewerbewesens mit dem Fortschreiten der Volkswirtschaft mehr und mehr an Brauchbarkeit verlieren, schließlich gänzlich veralten und geradezu gemeinschädlich werden.

Wer die oben geschilderte Notlage des Gewerbestandes, den bei aller Tüchtigkeit immerhin beschränkten Gesichtskreis seiner Mitglieder in Rechnung zieht, wird es begreiflich finden, daß die zünftigen Meister die Zeichen der Zeit nicht völlig verstanden, daß sie sich in die neugeschaffene Lage nicht zu finden wußten. Nur durch starres,

unentwegtes Festhalten an bewährten Formen und Einrichtungen glaubten sie dem augenfälligen Niedergang des Gewerbes begegnen zu können. Daß diese sich überlebt hatten, daß sie zu den Zeitverhältnissen in schneidendem Widerspruch standen, wollten sie nicht erkennen. Unter dem Drucke der Not und der Sorge um die „Nahrung" verlor sich der alte starke Gemeingeist, das Pflichtgefühl, das vordem die „Ämter" ausgezeichnet hatte, und man fing an, die Bestimmungen und Einrichtungen des alten Zunftrechtes einseitig im Interesse der Gewerbetreibenden auszunutzen, indem man sie in eigennütziger Weise verschärfte. Schon ist gelegentlich angedeutet worden, daß die Zunftverfassung zur Ausbildung von Mißbräuchen gewisse Handhaben bot. Begierig wurden sie jetzt ergriffen.

Vor allem galt es, innerhalb der einzelnen Gewerbe den Wettbewerb zu vermindern. Man suchte zu diesem Zwecke die Bedingungen der Aufnahme in die Zunft, der Erlangung des Meisterrechts nach Möglichkeit zu erschweren oder gab ihnen eine andere Auslegung. Die von Lehrlingen und Gesellen zu entrichtenden Aufnahme- und Einschreibegebühren wurden erhöht, verdoppelt, vervielfacht. Die von ihnen zu leistende mäßige Weinspende wurde allmählich durch die Verpflichtung ersetzt, den Genossen, wohl auch ihren Familien ein teueres Mahl mit Braten und Wein zu geben. Der Begriff der ehelichen Herkunft und der Ehrlichkeit erhielt eine Auslegung, die eine größere Anzahl von Personen vom Gewerbe ausschloß. Nicht bloß der Aufzunehmende, auch seine beiden Eltern und deren Eltern mußten in der Ehe erzeugt sein. Für „unehrlich" galten fortan nicht nur diejenigen, die selbst ein „unredliches" Gewerbe betrieben hatten, sondern auch deren Kinder und Nachkommen und wer mit einem Unehrlichen irgendwie verwandt und verschwägert war. Handwerksunfähig ward, wer einen Erhenkten abgeschnitten, wer mit einem Unredlichen gespeist und getrunken, wer eine Katze oder einen Hund tot geworfen hatte. Ja, Weißer führt in seinem Handwerkerrecht den schier unglaublichen Mißbrauch an, dem Gesellen den Erwerb des Meisterrechts aus dem Grunde zu verweigern, weil er „ein neben ihm in der Werkstatt tot gefallenes Kind aufzuheben" sich vermessen hat. Bei manchen Zünften wurde selbst der für unehrlich gehalten, der Kriegsdienste geleistet hatte, eine Auffassung, die deutlicher als alles andere den kleinlichen Philistergeist kennzeichnet, der während des dreißig-

jährigen Kriegselends in den wehrhaften, waffenfrohen Deutschen gefahren war. Das Lehrgeld wurde unmäßig erhöht, die Lehrzeit unbillig verlängert. Der Lehrling wurde von der Meisterin zu allerhand Hilfeleistungen im Haushalt mißbraucht. Nicht selten versah er geradezu die Stelle eines Kindermädchens und einer Küchenmagd. Der Meister mißbrauchte sein Züchtigungsrecht in unverantwortlicher Weise, so daß die Mahnung, man solle mit dem Jungen nicht „grausam und tyrannisch" verfahren, ihn für „einen Menschen und kein Vieh halten", durchaus angebracht war.

Das Meisterstück wurde nunmehr fast in allen Gewerben gefordert, deren Wesen die Anfertigung eines solchen überhaupt ermöglichte, und hierbei besonders zeigte sich, daß es darauf abgesehen war, dem Gesellen die Erwerbung des Meisterrechts durch allerlei Ränke und Kniffe zu verleiden. Das Meisterstück mußte aus teurem Stoffe gearbeitet sein. Die vorgeschriebene Ausführung war derart, daß sie lange Zeit und übergroße Mühe erforderte. Man verlangte eine ganze Reihe von Meisterstücken oder die Anfertigung solcher, die — weil längst außer Gebrauch gekommen — nicht verkauft werden konnten. Die unsinnigsten und übertriebensten Aufgaben wurden gestellt. Wie konnte der Prüfling bei der Beurteilung seiner Arbeit Gerechtigkeit und Gewissenhaftigkeit von Leuten erwarten, deren Eigennutz und Handwerksneid ihr Tun und Lassen bestimmten? — Der Wanderzwang wird nach und nach ziemlich allgemein. Nur wer die vorgeschriebene Reihe von Jahren auf der Wanderschaft gewesen ist, wird zur Meisterprüfung zugelassen. Auch diese Zwangsbestimmung verrät die Absicht, den Wettbewerb zu vermindern, denn trotz der Einrichtung des sogenannten „Geschenks" verfiel ein großer Teil der wandernden Handwerksgesellen dem Landstreichertum. Das Leben in der Herberge und auf der Landstraße verwandelte gar manchen ursprünglich tüchtigen Burschen in einen „Fechtbruder" und Tagedieb. In der Pfalz erhielt gegen Ende des 18. Jahrhunderts jeder fremde Gesell, wenn er unter das Stadttor kam, einen Zettel folgenden Inhalts: „Anno... den... kommt an von N. der N., seines Handwerks ein N., wird auf seine Herberge gewiesen und ihm längstens drei Tag und Nacht daselbst zu verbleiben vergönnt; und so er keine Arbeit bekommt oder Versprechen hätte und warten müste, soll er bei den Geschwornen seines Handwerks um fernere Dilation anhalten. Das Fechten und Gassenbetteln

ist bei Straf öffentlicher Arbeit verbotten, und dieser Zettel zur Warnung umsonst gegeben in N." Diese landesherrliche Polizeiverordnung zeigt deutlich, daß bei den arbeitlosen Wanderburschen, den „Feiergesellen", das Betteln allgemeiner Brauch war. Teilweise untersagt war das Wandern bei den sogenannten „gesperrten Handwerken", d. h. bei solchen, die weder einen Auswärtigen ihre Kunst lehrten, noch ihre Gesellen anderswohin als an Orte wandern ließen, wo sich das nämliche gesperrte Handwerk befand, damit das Handwerksgeheimnis gewahrt bliebe. — Um den Zeitpunkt des Meisterwerdens noch weiter hinauszuschieben, fügte man zum Gesellen- und Wanderzwange noch den „Mutzwang", d. h. man nötigte den Aufzunehmenden, an dem Orte, wo er Meister werden wollte, eine bestimmte Zeit still zu sitzen und in einer von den Zunftvorstehern ihm angewiesenen Werkstatt als Geselle zu arbeiten. Die „Sitz- oder Mutjahre" zählten von dem Tag an, wo man „mutete", d. h. bei der Zunft zur Aufnahme oder Meisterprüfung sich förmlich meldete. Hatte der Betreffende den „Mutgroschen" erlegt, so hieß er „Jahrgesell". Die Zeit war längst vorüber, wo die Zunftmitglieder jeden neuen tüchtigen Genossen als willkommenen Zuwachs ihrer kriegerischen Kraft und ihres politischen Ansehens freudig begrüßten. Die amtliche Schließung der Zunft, d. h. die Festsetzung der zulässigen Meisterzahl, die man früher gefürchtet hatte, wurde nunmehr als erstrebenswertes Vorrecht betrachtet. Allenthalben klagte man, daß das Handwerk „übersetzt" sei, nur in „geschlossenen Zünften" glaubte man seines Nahrungsstandes einigermaßen sicher zu sein.

Alle diese verschiedenartigen Einschränkungen erschienen um so gehässiger und unerträglicher, je vollständiger die Söhne, Schwiegersöhne und Witwen der zünftigen Meister davon ausgenommen waren. So wurde z. B. für Meistersöhne der Betrag der Aufnahme- und Einschreibgebühren herabgesetzt, die Dauer der Lehr- und Dienstzeit verkürzt. Vom Wanderzwange blieben sie vielfach ganz verschont, zuweilen auch von der Forderung des Meisterstückes. Ähnliche Ausnahmebestimmungen kamen denjenigen Gesellen zugute, die sich erboten, die Witwe oder die Tochter eines Zunftgenossen zu ehelichen. Man nötigte vielerorts den Jahrgesellen geradezu, „auf eines Meisters Witwe oder Tochter zu muten", d. h. man nahm seine Meldung nur unter der Bedingung an, daß er das Meisterrecht er-

heiratete. So erniedrigte sich die Zunft zur Heiratvermittelnden Versorgungsanstalt für weibliche Zunftangehörige.

Wer sich vermaß, ein zünftiges Gewerbe selbständig auszuüben, ohne die besprochenen Bedingungen erfüllt zu haben, wurde als „Pfuscher", „Stümper", als „Störer"[1]) oder „Sudler", als „Bönhase" von der betreffenden Zunft oder auf ihren Antrag von der Obrigkeit verfolgt und in Strafe genommen. Wo die Verfolgung der Pfuscherei den Zünften anheimgestellt blieb, artete sie zuweilen in förmliche Bönhasenjagden aus, bei denen kein Mittel der Mißhandlung gespart wurde. Häufig war der Vorwurf der Pfuscherei nicht einmal ausreichend begründet, und es ergab sich, daß die Zünftler in blindem Hasse und aus Brotneid ihre Strafbefugnis überschritten hatten. Die Obrigkeiten sahen sich daher genötigt, eine Verfolgung der Beschuldigten nur in dem Falle zuzulassen oder anzuordnen, daß nachgewiesen werden konnte, 1. daß eine Zunft zu eben der Arbeit berechtigt sei, die der Angeklagte sich angemaßt hatte; 2. daß derselbe kein Vorrecht aufzuweisen habe, das ihm dergleichen Arbeit außerhalb der Zunft zu verrichten gestattete; 3. daß er die Arbeit nicht für den eigenen Haushalt, sondern für einen anderen um Lohn geleistet hatte. An manchen Orten und in manchen Innungen verboten die Handwerksvorschriften demjenigen, welcher der betreffenden Zunft nicht angehörte, selbst die Handwerksarbeit für den eigenen Haushalt. Den Einwohnern der Stadt Krempe in Holstein war im Interesse der Bäckerinnung untersagt, ihr Brot selbst zu backen.

Die Sorge um möglichste Fernhaltung des Wettbewerbs gab sich ferner in der Eifersucht zu erkennen, womit verwandte Gewerke sich gegenseitig überwachten. Man trachtete nach tunlichst scharfer und peinlicher Abgrenzung der Arbeitsgebiete. Streng achtete der Glaser darauf, daß der Rahmenmacher keine Scheiben einzöge, wie dieser darauf sah, daß der Glaser keine Fensterrahmen verfertigte, und beide mußten sich mit Rücksicht auf den Schreiner hüten, die Fensterbekleidung zu liefern. Der Sattler durfte keinen Riemen verkaufen, der Riemer kein Sattelzeug; beiden war die Lieferung von Taschen und Beuteln untersagt, denn die war die Sache der Taschner und der Beutler. In den Handwerkerrechten des 18. Jahrhunderts

1) „Störer" nannte man insonderheit diejenigen, die, ohne zünftige Meister zu sein, Reparaturarbeit übernahmen: Flickschneider, Flickschuster u. dgl.

sind aufs genaueste die Dinge verzeichnet, deren Verfertigung den einzelnen Gewerken erlaubt ist. Solche ins einzelne gehende Vorschriften waren durch Streitigkeiten hervorgerufen, die sich zum Teil schon im 16. Jahrhundert beobachten lassen. Diese Zwiste „entstanden in der Regel dadurch, daß es gewisse Grenzgebiete der Arbeit gab, die mehrere Innungen gleichzeitig für sich in Anspruch nahmen — so stritten sich die Maler mit den Tischlern, den Vergoldern, den Maurern und Wachstuchfabrikanten —, zum Teil aber auch dadurch, daß einzelne Zweige eines Handwerks in besonders kunstfertiger Weise ausgebildet und von Spezialisten ausgeübt wurden; die Innung selbst vernachlässigte dann diese Zweige, wollte aber auch die Spezialisten nicht dulden. So gerieten die Leipziger Goldschmiede schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts mit den Siegelsteinschneidern, in der zweiten Hälfte desselben mit den Drahtwirkern in Konflikt" (Wustmann). Mit diesem Streit hatte es folgende Bewandtnis: Ein Leipziger Bürgerssohn mit Namen Sebastian von der Felde, der in Nürnberg das Drahtwirkerhandwerk erlernt hatte, ließ sich im Jahre 1586 in seiner Vaterstadt nieder, um hier sein Gewerbe zu betreiben, das am Orte noch nicht vertreten war. Der Rat, der die Einbürgerung eines neuen Handwerks gerne sah, hatte ihm den Erwerb des Bürgerrechts erleichtert, „damit in der churfürstlichen Stadt Leipzig der parisischen, Nürnberger und dergleichen reine künstliche Arbeit gefunden möchte werden, und nicht vonnöten, dieselbige mit Verwendung des guten Geldes in fremden Landen und fremder Herrschaft zu suchen." Nach einiger Zeit hatte Sebastian über Anfeindung von seiten der Goldschmiede zu klagen: Unter dem Vorgeben, Sebastian liefere keine andere Arbeit, als sie selbst zu fertigen imstande wären, setzten es die Zünftler durch, daß ihm der Laden geschlossen und geboten wurde, sich in die Goldschmiedeinnung einzukaufen. Nach dem Willen dieser sollte Sebastian nur für seine Person zum Betrieb seines Gewerbes zugelassen werden, das Halten von Lehrjungen und Gesellen ihm untersagt bleiben. Nach längeren Verhandlungen, mit denen sogar der Kurfürst nicht verschont wurde, erklärte sich die Innung damit „zufrieden, daß er kleine Kettlein, geschmelzte Ringlein, Röslein und andere parisische Arbeit, auch Armbänder, von hohler, ausgezogener Arbeit, da der Draht daran längsweis gelötet worden, machen möge; aber große Ketten, wann die gleich hohl, Ringe, darein Steine ver-

setzet, und andere Arbeit, so die Goldschmiede allhier machen können, soll er durchaus nicht verfertigen, bei des Rats ernster Straf." Nach Annahme solcher Bedingungen ward Sebastian in die Goldschmiedeinnung aufgenommen.

Höchst bezeichnend und zugleich ergötzlich ist eine andere Geschichte, die sich ein halbes Jahrhundert früher in Leipzig mit den Goldschmieden zugetragen hat, und deren Mitteilung wir dem nämlichen Geschichtsforscher[1]) verdanken. Ein Tischler mit Namen Hans Reinhart hatte sich in Leipzig niedergelassen, betrieb aber hier nicht sein ursprüngliches Handwerk, sondern vielmehr das Gewerbe des „Groschengießers", d. h. eines Verfertigers von Schaupfennigen (Medaillen) und brachte es hierin, wie seine nachgelassenen Arbeiten dartun, zur Meisterschaft. Im Jahre 1542 wurden die Goldschmiede gewahr, daß Reinhart sich nicht damit begnüge, Groschen zu gießen, sondern gelegentlich auch Löffel, Gürtel- und Dolchteile von Edelmetall anfertigte, also ihnen ins Handwerk „pfuschte". Als er einstmals Stücke zu einem Dolch gegossen und sie zur Fertigstellung einem zünftigen Goldschmied übergeben hatte, glaubte sich die Innung berechtigt, das fertige Produkt, den Dolch, zu „verkümmern und letzlich zu zerschlagen," wurde aber dafür vom Rat in Strafe genommen. Um den Anfeindungen und Klagen der Goldschmiede die Spitze abzubrechen, beredete Reinhart einen von ihnen, der den anderen nicht grün gewesen zu sein scheint, ihn, den gereiften Mann und fertigen Künstler, als Lehrjungen anzunehmen. Die Innung war nicht gesonnen, sich diesen Schelmenstreich spielen zu lassen, wurde aber vom Rate dahin bedeutet, sie habe den Hans Reinhart auslernen zu lassen und, wenn er die Aufnahmebedingungen erfüllt habe, zum Meister zu machen. Nach fünf Jahren lieferte Reinhart die in den Zunftartikeln vorgeschriebenen Meisterstücke, nämlich einen Kelch, einen goldenen Ring mit eingesetztem Steine und ein Siegel mit Helm und Schild, zahlte die Gebühr von 25 Reichstalern, und die Innung mußte zu ihrem grimmigsten Verdruß den „Groschengießer" als Meister in ihre ehrbare Mitte aufnehmen. Heute wird niemand diese Geschichte hören oder lesen, ohne sich der Überlistung zünftlerischer Beschränktheit durch einen hellen Kopf, des Sieges eines gottbegnadeten Künstlers über die Engherzigkeit und Scheelsucht von Philistern

1) Wustmann, Aus Leipzigs Vergangenheit. Bd. I. Leipzig 1885. S. 142 ff.

innigst zu freuen. Wie oft aber mag ein schönes Talent, das nach freier Gestaltung rang, in den Fesseln, die kleinlicher Zunftgeist ihm gebieterisch auferlegte, verdorben und verkümmert sein!

Es ist kein Zweifel: die fortschreitende Entwicklung der Technik, das Aufkommen zahlreicher neuer Gewerbe, die mit der Erweiterung der Stadtwirtschaft zur Volkswirtschaft innig verbundene freiere Entfaltung des Güterverkehrs mußten nach und nach zu der Erkenntnis führen, daß dem Gewerbe das alte Kleid zu enge geworden sei, daß es die Bewegung hinderte, den Blutumlauf störte (Bücher). Auch die landesherrlichen Regierungen konnten sich dieser Einsicht nicht verschließen. Auf den Reichstagen des 16., 17. und 18. Jahrhunderts kam der klägliche Zustand der Gewerbeverfassung wiederholt zur Sprache, und es fehlte nicht an Beschlüssen, gewisse veraltete Formen umzuändern, gewisse Auswüchse zu beseitigen; allein bei der Schwäche der Reichsgewalt kamen die hier aufgestellten Grundsätze in den meisten Einzelstaaten gar nicht oder nur unvollkommen zur Geltung. Sogar der Reichsschluß des Jahres 1731, der die Sache am kräftigsten angriff, drang nicht durch. Bei ihren Reformversuchen stießen die Landesregierungen überall auf ein heilloses Gewirr von althergebrachten Rechten und Gewohnheiten, und diesen Knoten mit dem Schwerte zu zerhauen, erschien den rechtskundigen Beamten nicht angängig.

Die landesherrliche Gesetzgebung mußte vor allem eine einheitliche Gewerbeordnung für das gesamte Staatsgebiet anstreben. Die Verschiedenheit der einander vielfach widersprechenden Zunftsatzungen, die bis dahin in den einzelnen Städten gegolten hatten, sollte ausgeglichen oder doch gemildert werden. In dieser Absicht hatte der Markgraf von Baden schon im Jahre 1486 eine Tucherordnung erlassen, die für alle Teile seines Gebiets die Verhältnisse des Tuchergewerbes regelte. Die gleiche Absicht leitete die württembergische Regierung bei der Errichtung von Landeszünften. Wo in einer Stadt die Mitglieder eines Handwerks nicht zahlreich genug waren, um eine eigene Zunft zu bilden, traten sie als Mitglieder in die Zunft ihres Gewerbes ein, die in der nächsten Amtsstadt oder Hauptstadt bestand. Es ergab sich der Begriff von Hauptladen und Partikular- oder Nebenladen.[1]) So gehör-

1) Die Lade gilt als Wahrzeichen der Zunft, sie ist „ein sicheres Zeichen der Zünftigkeit eines Handwerks. Man verwahrt sie in der Herberge oder

ten die Schlosser oberhalb der Staig zur Hauptlade nach Tübingen, die unter der Staig zur Hauptlade nach Stuttgart. Die Nebenladen waren ihrer Hauptlade untergeordnet. Das schon erwähnte Reichszunftgesetz vom Jahre 1731 erklärte zwar die Errichtung von Hauptladen für einen Mißbrauch und wollte die Gleichstellung aller Laden durchgeführt wissen. Hierdurch erfuhr jedoch die bisherige Verfassung der Handwerke im Herzogtum Württemberg nicht die geringste Veränderung, ja sie wurde durch landesherrliche Verordnung im Jahre 1739 ausdrücklich bestätigt. Erst im Jahre 1764 wurde der bisherige Unterschied von Haupt- und Nebenladen aufgehoben. Fortan teilte man die Handwerke des Württemberger Landes in große, mittlere und kleine. Die großen hatten fast in allen Oberämtern ihre eigene, von anderen unabhängige Lade, auch besondere Vorsteher und Zusammenkünfte. Die mittelmäßigen Handwerke besaßen im ganzen Lande nicht mehr als drei oder vier Laden. Die kleinen Handwerke gehörten ihrer großen Mehrzahl nach zu einer einzigen Lade, die sich meist in Stuttgart befand, waren also Landeszünfte im eigentlichen Sinne.

Die wenigsten landesherrlichen Regierungen brachten es zunächst zu einer einheitlichen Gewerbeordnung für das ganze Land. Meist begnügten sie sich damit, die gröbsten Mißbräuche in ihren Landespolizeiverordnungen mit Strafen zu bedrohen. Vielfach sahen sie von einer einheitlichen Regelung vollständig ab und bemühten sich höchstens, die für einzelne Städte und Innungen nötig werdende Änderung der Zunftsatzungen und Zunfteinrichtungen nach übereinstimmenden Grundsätzen vorzunehmen (von Below). Die Mittel, durch welche man einen erträglichen Zustand des Gewerbewesens herzustellen suchte, waren meistens unter gewissen Umständen schon im Mittelalter angewendet worden. Vor allem suchte man in der städtischen Verwaltung den staatlichen Einfluß so stark wie möglich geltend zu machen. Der Eintritt der Zünftler in die Stadtregierung hatte die städtische Selbstverwaltung nicht nur nicht verbessert, sondern in den meisten Fällen erheblich verschlechtert. Kleinlicher Zunftgeist und Selbstsucht regierten auch auf dem Stadthause, und nicht ohne Grund sang man auf den Gassen den Spottreim:

im Hause eines Vorstehers" (Weißer). Sie enthält das Archiv, die Kasse und die Siegel der Zunft.

Wo der Bürgermeister schenket Wein
und Metzger mit im Rate sein
und Bäcker, die da backen Brot,
da leidet die Gemeind' groß Not.

Schon im 16. Jahrhundert mehrten sich die Klagen über nachlässige und gewissenlose Handhabung der Gewerbepolizei durch die Beamten der Zunft und der Stadtbehörde. Namentlich über die mangelhafte Beaufsichtigung der Lebensmittelgewerbe wird manche heftige Beschwerde geführt. Ein Auszug aus der Beschwerdeschrift, womit sich „die arme Gemeinde" zu Babenhausen im Jahre 1508 an ihren Rat wandte, mag die Mißstände, welche in manchen Städten eingerissen waren, beleuchten: Den Metzgern und Bäckern ist vom Rate auferlegt, allezeit für Fleisch und Brot zu sorgen und beides unter der Schirn[1]) feil zu haben, allein sie verachten dieses Gebot, und den Fleischbeschern und Brotbeschern fällt es nicht ein, sie darum zu strafen. Die Metzger „machen ihr Fleisch nach ihrem Gefallen und ihrem Willen." Sie metzeln die Schweine in der Stadt und verkaufen das Fleisch aufs Land und „lassen die Stadt ohne Schweinefleisch stehen." Nur was alsdann übrig ist, das „verworfene und ausgesonderte" Fleisch, schlagen sie an die Stadtbürger los. Die Fleischschätzer sehen ruhig zu, wie die Metzger den Leuten wider alle Ordnung Kalbs- und Hammelsköpfe, Kalbs- und Hammelsgelünge und -gekröse aufnötigen. Vormals sind Bäcker und Metzger wegen ihrer Vergehen tüchtig gestraft worden, nunmehr aber wird ihnen dank der „Laßheit der Obersten der Gemeinde zu Abbruch und merklichem Schaden" alles nachgesehen. Dazu blasen die Metzger den Kälbern in den Hintern, um dem Fleisch ein besseres Aussehen zu geben. Die Brotbeseher und Fleischschätzer sowie die Maß- und Gewichtbeseher sind verpflichtet, möglichst oft ohne vorherige Ansage ihr Amt auszuüben. Auch das geschieht nicht. Die Besichtigung erfolgt ein- oder zweimal jährlich „auf eine benannte und gewisse Zeit, was vor allen Dingen nicht geschehen sollte, denn so der ungerechte und falsche Mann wissentlich weiß, zu welcher Zeit man ihn suchen und erlernen will, weiß er sich wohl danach zu schicken, es sei mit der Wage, mit den Gewichtsteinen, mit dem Ellenmaß, den Broten und dem Hohlmaße, daß er nimmer unrecht erfunden mag werden." Außerdem lassen

1) Öffentliche Verkaufsstelle für Fleisch und Brot.

die Wirte durch die Weinkäufer Wein ankaufen, „der da stinkt und schmeckt, als ob ein Kürschner seine Pelze darin gewaschen hätte, und so dann solche stinkende Weine liegen bleiben und von der Gemeinde nicht ausgetrunken werden, da ja ein solcher Wein des Geldes nicht wert ist, kaufen sie andere Weine, nehmen die übrigen stinkenden und verlegenen Weine und füllen damit die guten auf, also daß der gute Wein durch den stinkenden auch verderbt wird. So muß man denn zu Babenhausen wegen des Unfleißes der Weinkäufer für und für, von Tag zu Tag schlechten und verderbten Wein trinken. Da dieselbigen Weinmeister keinen Fleiß haben und der Stadt, wie oft sichtbarlich am Tage ist, kein Kaufmannsgut kaufen, so sollten diese Weinkäufer billig den Schaden tragen und nicht die Stadt; denn sie erhalten ihren Lohn dafür, daß sie guten und nicht argen Wein kaufen sollen, denn der Gemeindsmann gibt viel lieber sechs Pfennige um ein gut Maß als drei Pfennige um ein stinkend und untauglich Maß." Wer aber die Bußregister nachschlagen will, der wird von einer Bestrafung dieser gewissenlosen Beamten wenig oder gar nichts finden. Mehrfach ist im Rate beschlossen, „den Wirten zu verbieten, keinem Menschen, er sei arm oder reich, aus der Flasche Wein zu geben"; auch dies Verbot wird mißachtet, wiewohl vormals ein Wirt wegen dieses Vergehens und des „Unrats", der daraus entstanden war, „dem Henker zu teil geworden" ist. Man soll aber dem reichen und dem armen Manne aus dem Fasse und nicht aus der Flasche geben. „Die Gemeindsleute sind auch nicht schuldig, den Wein aus der Flasche zu nehmen, sondern aus dem Krahn, also daß einem jeden frischer und nicht ständiger (abgestandener!) Wein um sein Geld gegeben werde."

Die Beschwerde schließt mit der Drohung der Gemeinde, ihre Klage höheren Orts, nämlich bei dem Landesherrn, dem Grafen von Hanau-Lichtenberg, anhängig zu machen, falls der Rat die beregten Mißstände nicht abstellen wolle. Man sieht, die Landesregierung hatte zuweilen triftige Veranlassung, in die städtischen Verhältnisse einzugreifen. Häufig genug richteten sich solche Beschwerden eigens gegen die Art und Weise, wie die Zünfte als „Ämter" der Stadt ihre gewerbepolizeilichen Pflichten übten. Man suchte daher das zünftige Verordnungsrecht und die Zunftgerichtsbarkeit zu beschränken, unterstellte die Zünfte einer strengeren Aufsicht durch staatliche Beamte, gab ihnen wieder Obmänner, ohne deren Erlaub-

nis und Anwesenheit keine Morgensprachen stattfinden durften. Die Starrheit des Zunftzwanges suchte man zu brechen durch Ernennung von Gnadenmeistern und Freimeistern. Beiden Gattungen war das Merkmal gemeinsam, „daß sie die Handwerksgerechtigkeit nicht durch den ordentlichen Weg", sondern durch die Gnade des Landesherrn erworben hatten; sie unterschieden sich jedoch durch ihr Verhältnis zur Zunft. Die Freimeister standen ganz außerhalb des Zunftverbandes. Zu ihnen zählten z. B. die Universitätshandwerker, die der akademischen Gerichtsbarkeit unterstanden, und die Soldaten, denen man gestattete, während ihrer Dienstzeit für die Kompagnie oder als Gesellen bei zünftigen Meistern zu arbeiten, und die nach ihrer Entlassung ihr Handwerk „mit eigener Hand, ohne Gesellen oder Jungen" treiben durften. Auch die Gnadenmeister ließ man nur „auf ihr Bürgerrecht", d. h. ohne Gehilfen arbeiten. Sie standen innerhalb der Zunft, hatten sich nach Handwerksordnung und -brauch zu richten, wurden aber vom Landesherrn gewisser Verpflichtungen enthoben, deren Erfüllung sonst für die Aufnahme in die Zunft erforderlich war. Eine Ausnahmestellung gewährte man auch den Handwerksleuten, welche „für des Landesherrn eigene höchste Person" arbeiteten, den Hofhandwerkern, die als wirkliche Hofbediente und Angehörige des fürstlichen Gefolges den „Hofschutz" genossen. Sie unterstanden weder der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, noch hatten sie irgendwelche bürgerliche Personallasten zu tragen. Auch waren sie rechtlich nicht verbunden, „mit der Zunft zu halten". Doch durften sie, wenn sie außerhalb der Zunft blieben, keinen Lehrjungen annehmen, noch für nicht dem Hofe angehörige Kunden arbeiten. Sie pflegten sich daher lieber freiwillig den Zunftartikeln und der Zunftgerichtsbarkeit unterzuordnen. Mochten sie nun aber zünftig werden oder unzünftig bleiben, in jedem Falle genossen sie wichtige Vorrechte: Sie durften mit einer rechtlich unbeschränkten Zahl von Gesellen arbeiten und hatten unter den ankommenden arbeitsuchenden Wanderburschen die Vorwahl. Von der Erteilung neuer Gewerbekonzessionen machten die Regierungen vorerst noch spärlichen Gebrauch. Maßgebend blieb dabei einerseits die Rücksicht auf den Ortsbedarf, andererseits die Rücksicht auf den zu erhaltenden Nahrungszustand der ansässigen zünftigen Meister. Indessen trat der letztere Gesichtspunkt meist mehr als billig hervor. So verhielten sich beispielsweise viele Regierungen

ablehnend gegenüber dem berechtigten Verlangen der Landgemeinden, den Vertretern mancher Gewerbe, die bis dahin für rein städtische Gewerbe gegolten hatten, die Niederlassung und den Gewerbebetrieb in ländlichen Orten zu erlauben. Die Zurückweisung erfolgte mit Rücksicht auf die städtischen Zünfte, die, von der mittelalterlichen Anschauung ausgehend, wonach das Handwerk städtischer Beruf war, gegen die Zulassung weiterer ländlicher Handwerker Einsprache erhoben. Und doch entsprach jene Forderung der Landbevölkerung durchaus den Interessen einer Staatsgewalt, die auf eine Ablösung der städtischen Einzelwirtschaften durch eine Landeswirtschaft hinarbeiten mußte.

Nicht minder vorsichtig als das landesherrliche Konzessionsrecht wurden die anderen Mittel gebraucht, die den Verbraucher gegen eine gewissenlose Ausbeutung der Vorrechte durch die Zunft schützen sollten. Schon die Stadtbehörden des Mittelalters hatten die Märkte als ein Mittel betrachtet, den heimischen Gewerbetreibenden wenigstens zeitweise einen heilsamen Wettbewerb zu schaffen, hatten aber dabei freilich dem fremden Gewerbe gewisse Beschränkungen auferlegt. Die Steigerung der Lebensbedürfnisse und die Lässigkeit des einheimischen Gewerbestandes ließen die Aufhebung dieser Beschränkungen und eine zeitweilige Verstärkung des auswärtigen Wettbewerbs sehr angezeigt erscheinen. Allein die wenigsten Regierungen konnten sich dazu entschließen, in diesem Sinne tatkräftig vorzugehen. Die Freiheit des Einkaufs auf Messen und Märkten blieb an vielen Orten dadurch eingeschränkt, daß man im Anfange eine Zeitlang nur die ortsansässigen Meister ihre Waren feilbieten ließ. Im allgemeinen blieben die Käufer mit ihren gewerblichen Bedürfnissen auf den oft recht beschränkten Kreis der Ortshandwerker angewiesen, und diese lieferten ihre Arbeit nach ihrem Gefallen und nach eigener Bequemlichkeit, nicht nach dem Wunsch und Willen des Bestellers.

Auch die Gepflogenheit der mittelalterlichen Stadtverwaltung, durch bestimmte Preisordnungen die Kunden vor Überteuerung zu schützen, ging auf die landesherrliche Gewerbepolitik über. Preisverabredungen und willkürliche Preissteigerungen durch die Zünftler sollten dadurch unmöglich gemacht werden. Allein dieses Mittel erwies sich als zweischneidig; denn es mußte den Gewerbetreibenden in seiner Bequemlichkeit und Lässigkeit noch bestärken.

„Was lag dem Bäcker, was dem Fleischer an der Güte seiner Waren, da sein Verdienst für den Scheffel Mehl oder für den Ochsen genau feststand" (v. Rohrscheidt)! Je geringer der Verdienst, um so stärker die Sucht, die Kunden zu täuschen und zu übervorteilen.

Fragt man mithin, ob die Reformversuche der landesfürstlichen Regierungen des 16. und 17. Jahrhunderts ihr Ziel erreicht haben, so ist unbedenklich mit nein! zu antworten. Wie die von Jahr zu Jahr sich mehrenden Klagen über die „Übersetzung" der Handwerke bewiesen, konnte man trotz weitgehender Rücksichtnahme auf die gewerblichen Vorrechte der Zünfte das Verlangen der Zünftler nach einem „gesicherten Nahrungstande" nicht befriedigen. Noch viel weniger konnte die landesherrliche Gewerbepolitik für gute gewerbliche Erzeugnisse Gewähr leisten, und am wenigsten erfüllte sich die Hoffnung auf gewisse *sittliche Wirkungen* der Zunftreform. Man hat geradezu geurteilt, die Änderungen, die sich im 16. und 17. Jahrhundert in Gewerberecht und Handwerksbrauch vollzogen, seien als Verschlechterungen des seitherigen Rechtszustandes zu bezeichnen. Sicher ist, daß sie einen erträglichen Zustand des Gewerbewesens nicht geschaffen haben.

Das unerquickliche Bild vom *Verfalle des deutschen Gewerbes* würde eines wesentlichen, besonders bezeichnenden Zuges entbehren, wenn das *Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer* unerörtert bliebe. Die *Gesellenverbände* gerieten zu den Genossenschaften ihrer Meister in immer schärferen Widerspruch. Unter der engherzigen Handhabung des Zunftzwanges und unbarmherzigen Ausbeutung der zünftigen Zwangs- und Bannrechte hatte ja niemand mehr zu leiden als der Geselle, der die Meisterschaft zu erwerben sich vorgenommen hatte. Je mehr infolge ungünstiger Wirtschaftsverhältnisse für viele die Möglichkeit schwand, je zur selbständigen Ausübung ihres Gewerbes zu gelangen, um so größer ward natürlich in Gesellenkreisen die Unzufriedenheit, um so bitterer die Stimmung. Nichts aber war mehr dazu angetan, diese Gereiztheit auf das äußerste zu steigern, als die schamlose Begünstigung und Bevorzugung der Söhne und Schwiegersöhne der zünftigen Meister. Durch offenbare Unbilligkeit wurde gar manchem untüchtigen und unwürdigen Burschen der Weg zu einem Ziele geebnet, das für den tüchtigen und würdigen oft zeitlebens unerreichbar blieb. Waren die Lebenszwecke der Gesellenschaft früher

in der Hauptsache in denen der Zunft aufgegangen, so traten sie nunmehr zu diesen in einen sich stetig verschärfenden Gegensatz, seitdem die sozialen und wirtschaftlichen Umstände die Gesellen dazu brachten, sich als „vierten Stand" zu fühlen. Sie strebten nach Mitwirkung bei der Regelung der Arbeitsbedingungen, nach einer Vertretung im Gewerbegericht und in der Zunftverwaltung und suchten ihren Einfluß auf das Lehrlingswesen zu verstärken. Solange die Stellung des Meisters zu dem „Knecht" als Herrschaftsverhältnis betrachtet wurde, war die Bestimmung des Lohnes einzig Sache der Meisterschaft. Anfangs war der Zeitlohn das Gewöhnliche. Die Einführung des Stücklohnes wurde jedoch notwendig, als die Zahl der verheirateten Gesellen zunahm, und sie mußte in dem Maße zunehmen, als die Aussicht auf Erwerb des Meisterrechts sich verschlechterte. Der verheiratete Geselle wurde der Werkstatt des Meisters entfremdet, er stand nicht unter fortwährender Aufsicht, man konnte ihn also nicht zwingen, die Arbeitszeit streng einzuhalten und auszunutzen. So war denn die Einführung des Stücklohnes natürlich. Freilich hatte sie nicht immer günstige Wirkung. Die Arbeit war eben sehr häufig „Stückwerk". Daher suchte man hier und da wieder auf die Zeitlöhnung zurückzukommen. Jedenfalls aber glaubte sich die Zunft, d. h. die Gesamtheit der Vollgenossen des Handwerks, in der früheren Zeit berechtigt, die Art und die Höhe des Lohnes einseitig festzustellen. Das Bestreben der „Knechte" aber ging dahin, als „Gesellen" anerkannt zu werden, d. h. „das strenge Dienstverhältnis in ein Vertragsverhältnis umzugestalten" (Schanz). Wo ihnen das gelang, verhandelte die Gesellenschaft mit der Meisterschaft wie Macht mit Macht. Sie suchte die Löhne zu steigern und die Arbeitszeit zu kürzen. Schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts mußte man den Gesellen den Montag wenigstens als halben Feiertag zugestehen. Die Gesellenverbände nötigten ihre Mitglieder geradezu, „blauen Montag" zu machen, d. h. sich an den Montagen der Arbeit zu entziehen, von den Meistern aber verlangten sie, daß sie den Lohnabzug für diesen Tag möglichst gering bemäßen. Auch die Strafe für Vertragsbruch von seiten der Gesellen soll herabgesetzt werden. Damit verknüpfte sich weiterhin die Forderung, zu den Zunftversammlungen Zutritt zu erlangen, und in der Tat errangen die Gesellen, namentlich die der großen Gewerbe, das Recht der Teilnahme an den Morgensprachen, zuweilen sogar mit gleichem

Stimmrecht wie die Meister. Ja hier und da gewannen die Gesellenverbände im Zunftverwaltungsrate Sitz und Stimme. Fast allen diesen Forderungen läßt sich eine gewisse Berechtigung nicht absprechen. Selbst auf den Mißbrauch des „blauen Montags" fällt ein günstigeres Licht, wenn man bedenkt, daß das Baden, wozu er hauptsächlich verlangt wurde, bis ins 17. Jahrhundert hinein als eines der unabweisbarsten Bedürfnisse allgemein anerkannt war, daß ferner die „Auflagen" oder „Gebote" der Gesellen, d. h. ihre Zusammenkünfte, Sonntags nicht stattfinden durften, und daß die Arbeitszeit im allgemeinen sehr hoch bemessen war.

Im Laufe des 16., 17. und 18. Jahrhunderts werden jene Forderungen immer mehr auf die Spitze getrieben, und neue treten hinzu. Da die Eßlust der Gesellen zu der Freigebigkeit der Meisterin sehr häufig im umgekehrten Verhältnisse stand, so waren schon im 15. Jahrhundert vereinzelt Klagen der Gesellenschaften über die Kost und Verpflegung am Meistertische laut geworden. In der Folge vermaßen sich die Genossenschaften der Gesellen geradezu, den Meistern vorzuschreiben, „was und wieviel sie ihnen jederzeit zu essen und zu trinken geben" müßten. Schon der Reichstagsschluß von 1548 will diesen Mißbrauch abgestellt wissen, gibt aber den Meistern auf, „ihre Gesellen dermaßen zu halten, daß sie zu klagen nicht Ursache haben". Daß im Heiligen Römischen Reiche solche Beschlüsse nichts bedeuteten, ist bekannt. Hüben und drüben wurde weiter gesündigt. Je karger und unterdrückungsüchtiger die Meister, um so begehrlicher und unverschämter wurden die Gesellen. Die sittliche Entartung des Gesellenstandes infolge des Müßigganges und liederlichen Lebens, wozu das Wandern gar häufig Veranlassung gab, und infolge der Wirren des großen Krieges kam besonders da mit abschreckender Deutlichkeit zutage, wo die Gesellen, um ihren Anforderungen Geltung zu verschaffen, zu den Mitteln der Selbsthilfe griffen. Es waren dies keine anderen als diejenigen, wodurch auch heute wieder die Arbeiter ihre Arbeitgeber gefügig zu machen suchen, nämlich Verruf und Ausstand („Boykott" und „Streik"). Die Gesellen legten das Recht des „Scheltens", „Auftreibens", das ursprünglich nur der Zunft als äußerstes Strafmittel zustand, auch ihren Verbänden bei, ja sie verriefen etwa nicht nur Mitgesellen, sondern auch Meister, wenn sie nach ihrer Meinung zur Unzufriedenheit Anlaß gaben und die Innung den beschwerde-

führenden Gesellen nicht Recht gab. Jeder Geselle, der bei dem verrufenen Meister Arbeit nahm, verfiel ebenfalls dem Verrufe. Bei allgemeinen Klagen gegen die Meister, die Innung oder gegen die Stadtbehörde schritt man zum Ausstand oder, wie man damals sagte, zum Aufstand. Die Gesellen eines Gewerbes standen mit einem Male von der Arbeit auf und taten damit den Meistern empfindlichen Schaden. Arbeitwillige, die sich dem Aufstand nicht sofort anschlossen, galten wie auch heutzutage für Verräter, sie wurden als „Spöttische" beschimpft und, wo man sie erwischen konnte, „gebeutelt", d. h. an Haaren und Ohren gezerrt oder sonstwie mißhandelt. Die „Büchsen" der Gesellenschaften versahen die Stelle der heutigen Streikkassen. Um den Ausstand wirksamer zu machen, traten die Gesellenschaften des nämlichen Gewerks in den verschiedenen Städten zu einem Verbande zusammen. Die Aufständigen sandten „Laufschreiben" an die auswärtigen Verbandsbrüder und forderten sie auf, mit ihnen gemeinsame Sache zu machen. So benahmen sie den Meistern die Möglichkeit, den Ausfall an Gehilfen von außen her zu ersetzen. Der Übermut und die Neigung zur Gewalttat, welche die Aufständigen beseelten, fanden in ihren Liedern den derbsten Ausdruck: „Allen, die da widersprechen, wollen wir den Hals zerbrechen; ja, sie müssen weichen." Gab die Innung den Forderungen der Aufgestandenen nicht nach, und ergriff gar die Stadtbehörde deren Partei, dann faßte wohl die Gesellenschaft den Beschluß auszuwandern. In hellem Haufen verließen die Burschen das Tor der verrufenen Stadt und schüttelten den Staub von ihren Füßen. Daß der wochen- und monatelange Müßiggang auf die aufständigen Gesellen in höchstem Maße entsittlichend wirkte, liegt auf der Hand. Herbergen und Schenken waren während des Aufstandes der Schauplatz eines wüsten und rohen Treibens. Da wurde gezecht und geschlemmt, gezankt und gerauft. Wenn Taschen, Büchsen und Gesellenladen leer waren, dann ging es ans Borgen, und wenn niemand mehr borgte, ans Wandern und — Fechten. Neumütige und Einsichtige wurden als Schwachköpfe verhöhnt und vergewaltigt. Trotzdem hatten solche Aufstände nur hin und wieder den gehofften Erfolg. Vielfach mußte man schließlich doch zu Kreuze kriechen, um nicht ganz zu verderben. Obrigkeiten sahen sich durch das aufrührerische Treiben der Gesellschaften beunruhigt, und man rechnete den Aufstand zu den „Hauptverbrechen, deren sich ein Hand-

werker schuldig machen" konnte. Man brachte die Sache auf den Reichstagen wiederholt zur Sprache. Ein besonders langwieriger und wüster Aufruhr der „Schuhknechte" zu Augsburg gab sogar die unmittelbare Veranlassung, daß der Regensburger Reichstag sich mit der Handwerkerfrage eingehend beschäftigte und im Jahre 1731 jenes Reichsgesetz zuwege brachte, das schon an einer anderen Stelle erwähnt worden ist. In der Tat, die gesamte Gewerbeordnung erheischte dringend eine durchgreifende Regelung von oben. Angesichts des traurigen Bildes, welches das deutsche Handwerk bot, waren schon im 17. Jahrhundert Stimmen laut geworden, die die Aufhebung der Zünfte befürworteten. Kein Geringerer als der Große Kurfürst von Brandenburg hatte sich in diesem Sinne ausgesprochen. Die Mehrzahl der Reichsstände wollte von solchem Gewaltmitteln nichts wissen. In den bestverwalteten Einzelstaaten aber brach sich die Einsicht Bahn, daß man durch die Halbheiten der seitherigen Zunftreformen nicht weiter gekommen war und die staatliche Gewerbepolitik den veränderten Verhältnissen ernstlich Rechnung zu tragen sich bemühen müsse.

VI. Unumschränkte Landeshoheit und Merkantilsystem.

Das Reichsgesetz des Jahres 1731 hat, wie wir schon sahen, in den meisten deutschen Einzelstaaten keine praktische Bedeutung erlangt; aber es hat immerhin einigen Fürsten zu ernstgemeinten Verbesserungen die Anregung gegeben. Bedeutsamer jedoch für die Entwicklung einer zeitgemäßeren Gewerbepolitik waren die politischen und wirtschaftlichen Anschauungen, die im Laufe des 18. Jahrhunderts in Deutschland mehr und mehr Geltung gewannen.

Entscheidend war namentlich die Ausbildung der Landeshoheit in den einzelnen Staaten des Reiches, der Gedanke der fürstlichen Alleinherrschaft, des sogenannten Absolutismus. Der Staat des Mittelalters hatte wichtige Zweige der öffentlichen Wohlfahrtpflege der städtischen Selbstverwaltung überlassen, diese hinwiederum hatte damit gewisse örtliche Verbände und Genossenschaften betraut. Die ungünstigen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse, unter denen Deutschland im 16. und noch mehr im 17. Jahrhundert zu leiden hatte, mußten die Schwächen und Mängel dieser

mittelalterlichen Einrichtung enthüllen, manche ihrer ehemaligen Vorzüge in das Gegenteil verkehren. Andererseits waren der rasche Niedergang der Reichsgewalt und die zunehmende Entfremdung des österreichischen Hauses und des Kaisertums ganz dazu angetan, das Selbstgefühl der Reichsfürsten zu heben. Die Landstände der Einzelstaaten hatten in dem Elende des Krieges ihre alte zähe Widerstandskraft großenteils eingebüßt. So war der Ausbildung fürstlicher Selbstherrlichkeit der Boden bereitet. Das Vorbild des glänzendsten Herrschers seiner Zeit, Ludwigs XIV., wirkte auf die Fürsten Deutschlands um so mächtiger, als man sich hier längst daran gewöhnt hatte, französisches Wesen mustergültig und nachahmenswert zu finden. Sie übernahmen den Grundsatz: L'État c'est moi (Der Staat bin ich)! Dieser Grundgedanke aber enthielt zugleich die Keime zu fürstlicher Selbstüberhebung und zu landesväterlichem Pflichtbewußtsein. Wo oberflächliche Fürsten, leichtlebige Genußmenschen das Zepter führten, schlug er zum Fluche des Landes und des Volkes aus; wo hingegen die Krone einem Gewissensmenschen befohlen war, da schuf er reichen Segen. Edle, tiefgründige Naturen faßten jene Selbstherrlichkeit nicht als ein Vorrecht auf, Gut und Blut der Untertanen ihren persönlichen Launen und Gelüsten dienstbar zu machen, sondern als die Pflicht, mit ihren persönlichen Neigungen in den Interessen des Gemeinwohls aufzugehen. Bezeichnend für solche fürstliche Gewissensmenschen ist das bekannte schöne Wort: „Der König ist der erste Diener des Staates." Nach diesem Grundsatze regierten Friedrich der Große und seine große Feindin Maria Theresia.

Auf solche erleuchtete und wohlwollende Fürsten, denen die Fürsorge für das geistige und leibliche Wohl ihrer Völker über alles ging, mußten die staatswirtschaftlichen Anschauungen des sogenannten Merkantilismus großen Eindruck machen. Der Merkantilismus bezweckte eine völlige „Umbildung des Staates und seiner Einrichtungen, die Ersetzung der örtlichen und landschaftlichen Wirtschaftspolitik durch eine staatliche und nationale" (Schmoller). Von der Förderung dieses wirtschaftlichen Systems durften jene Fürsten zugleich die Hebung des Volkswohlstandes und die Zusammenschweißung und Verschmelzung der einzelnen Wirtschaftskreise zu einem Ganzen erwarten.

In den Staaten, in denen die merkantile Wirtschaftspolitik siegte,

galt als Hochziel derjenige Wirtschaftszustand, bei welchem der Vorrat an Edelmetall sich möglichst rasch vermehrte; denn darin bestand nach merkantilistischer Auffassung vorzugsweise der Reichtum eines Volkes. Möglichst wenig Geld sollte nach außen abfließen, möglichst viel aus dem Auslande zuströmen. Auf gewerblichem Gebiete suchte man deshalb die inländische Gütererzeugung in dem Maße zu steigern, daß sie den Bedarf des Inlandes an gewerblichen Erzeugnissen befriedigte, aber auch imstande wäre, viel auszuführen und an das Ausland zu verkaufen. Dieses Ziel war nicht zu erreichen, wenn die gesamte inländische Gütererzeugung zünftig blieb. Gleichwohl entschloß man sich nicht, das Zunftwesen über Bord zu werfen. Selbst in Brandenburg-Preußen, wo man vordem an diese Maßregel gedacht hatte, gab man einem zwischen Zunftzwang und Gewerbefreiheit vermittelnden Verfahren den Vorzug. Man wahrte nur dem Staate die Befugnis, diese Vorrechte zugunsten der gemeinen Wohlfahrt zu beschränken oder aufzuheben. Von diesem Gesichtspunkte aus wurden Zunftwesen und Gewerberecht neu geordnet. Die Zünfte als polizeiliche Anstalten des Staates wurden einer strengen Aufsicht der Staatsbeamten unterstellt, ihre Gerichtsbarkeit ward ganz aufgehoben oder an die Mitwirkung der staatlichen Behörden gebunden. Der Zunftzwang blieb nur insoweit erhalten, als man der Zunft die Berechtigung beließ, innerhalb des ihr zugewiesenen Arbeitsgebietes die Ausübung des betreffenden zünftigen Gewerbes jedem zu untersagen, der nicht Zunftgenosse war und kein vom Staate verliehenes Vorrecht aufzuweisen hatte. Die Forderung einer Lehr-, Gesellen- und Wanderzeit sowie des Befähigungsnachweises als Vorbedingungen für die selbständige Betreibung eines Gewerbes blieben bestehen; aber die Meisterprüfung sollte fortan von der Staatsbehörde beaufsichtigt werden. Überall tritt bei der Ausübung der zünftigen Zwangs- und Bannrechte, bisweilen auch der Gewerbepolizei, der Staatsbeamte beaufsichtigend und bevormundend neben den Zunftvorstand. Der Landesherr behält sich vor, jeden Gewerbetreibenden von den zu Recht bestehenden Betriebsbeschränkungen und Pflichten gegen die Zunft zu befreien, wenn er es mit Rücksicht auf das Staatswohl für ersprießlich erachtet. Er ordnet das Lehrlings- und Gesellenwesen, stellt die mißbräuchliche Ausdehnung der Begriffe der Ehelichkeit und Ehrlichkeit ab. Kurz, an die Stelle des mittelalterlichen Zunftwesens tritt ein System

der staatlichen Bevormundung und der staatlichen Ermächtigung („Konzession").

Für den Staat, der dem heimischen Gewerbe den inländischen Markt sichern und den ausländischen erschließen wollte, konnte bei Erteilung der Ermächtigung die Rücksicht auf den Ortsbedarf einerseits und auf den Nahrungszustand der Zunftgenossen andererseits nicht allein maßgebend bleiben; er mußte das Emporkommen eines unzünftigen Gewerbes und das Entstehen von „Manufakturen" begünstigen. Unter dem Namen „Manufaktur" faßte man im 18. Jahrhundert zwei Betriebsformen zusammen, von denen die eine, das Verlagsystem oder die Hausindustrie, im Mittelalter nur bei wenigen Gewerben (z. B. dem Tuchgewerbe), die andere, das Fabriksystem, gar nicht bestanden hatte. Solange der Kleinbetrieb für die einzig berechtigte gewerbliche Betriebsweise gehalten wurde, mußte man das Aufkommen der beiden eben genannten Formen zu verhindern suchen. Solange die Stadt mit ihrer Bannmeile einen nahezu geschlossenen Wirtschaftskreis darstellte, war weder für die Hausindustrie noch für den Fabrikbetrieb Raum; denn beide Betriebsformen sind darauf angelegt, ein weites Marktgebiet mit gewerblichen Erzeugnissen zu versorgen. Das Verlagsystem leistet hierbei auf einen Eingriff in die Art der Gütererzeugung Verzicht und beschränkt sich darauf, für den Absatz der gewerblichen Erzeugnisse neue Formen zu schaffen. Der Verleger ist ein kaufmännischer Unternehmer, der regelmäßig eine größere Zahl von Arbeitern außerhalb seiner eigenen Betriebstätte in ihren Wohnungen beschäftigt. Diese Arbeiter sind entweder ehemalige Handwerker, welche fortan anstatt für viele Kunden für den einen Händler arbeiten. Oder es sind ehemalige Lohnwerker, welche jetzt den Rohstoff, den sie verarbeiten, nicht mehr vom Kunden, sondern vom Kaufmann empfangen. Oder es sind Bauernfamilien, welche ehemalige Hausfleißerzeugnisse jetzt als Marktware erzeugen, die durch den Verleger in den Welthandel gebracht wird (Bücher). Während also beim Handwerk Erzeuger und Verbraucher in unmittelbarer Beziehung stehen, schiebt sich beim Verlagsystem zwischen beide bereits eine Mittelsperson ein: der Verleger. — Übt das Verlagsystem auf die Erzeugungsweise keinen wesentlichen Einfluß aus, so bestimmt und ordnet die Fabrik den gesamten Hergang der Gütererzeugung. Sie faßt verschiedenartige Arbeiter in gegenseitiger Über-

und Unterordnung zu einer einheitlichen, wohlgeschulten Körperschaft zusammen, vereinigt sie in eigener Betriebstätte, stattet sie mit großen Werkzeugen und Maschinen verschiedener Art aus und steigert dadurch in außerordentlichem Maße ihre Leistungsfähigkeit. „Die Fabrik unterscheidet sich vom Verlagssystem wie das wohlgeordnete, einheitlich bewaffnete Kriegsheer der Linie vom bunt zusammengewürfelten Landsturm" (Bücher). Gerade die zweckmäßige Verwendung der Arbeitskräfte ist für den Erfolg der Fabrik entscheidend, und sie erreicht dieselbe durch die ihr eigene Arbeitzerlegung. „Sie zerlegt die gesamte in einem Erzeugungsvorgang nötige Arbeit möglichst in ihre einfachsten Bestandteile, trennt die schwere von der leichten, die mechanische von der geistigen, die qualifizierte von der rohen Arbeit. Dadurch gelangt sie zu einem System aufeinander folgender Verrichtungen und wird in den Stand gesetzt, Menschenkräfte der verschiedensten Art: gelernte und ungelernte, Männer, Frauen und Kinder, Hand- und Kopfarbeiter, technisch, künstlerisch und kaufmännisch gebildete, nebeneinander zu beschäftigen. Die Beschränkung jedes einzelnen auf einen kleinen Teil des Arbeitsvorganges bewirkt eine gewaltige Steigerung der Gesamtleistung. Hundert Fabrikarbeiter leisten in dem gleichen Produktionsprozeß mehr als hundert selbständige Handwerksmeister, obwohl von den letzteren jeder das ganze Arbeitsverfahren beherrscht, von den ersteren jeder nur einen kleinen Teil desselben" (Bücher). Die Verwendung von Maschinen, ohne die wir uns heute einen fabrikmäßigen Betrieb kaum vorstellen können, ist trotz ihrer hervorragenden Wichtigkeit für das Wesen der Fabrik nicht das Entscheidende.

Schon die bloße Feststellung des Begriffes der beiden neuen gewerblichen Betriebsformen, des Verlag- und Fabriksystems, lehrt, daß sie der merkantilen Wirtschaftspolitik die gewünschte Gewähr boten, die heimische Gütererzeugung in dem Grade zu steigern, daß sie auf dem Weltmarkt mit der des Auslandes in Wettbewerb treten konnten. Nichts war daher natürlicher, als daß die staatliche Konzession ihnen am meisten zugute kam. Nur durch die tatkräftigste Förderung des heimischen Großgewerbes konnte man hoffen, den gewaltigen Vorsprung der Wirtschaftsentwicklung derjenigen außerdeutschen Staaten einzuholen, in denen Hausindustrie und Fabrik sich schon längst Bürgerrecht erworben hatten. So ward denn die

Anlage von „Manufakturen" soviel wie möglich erleichtert und begünstigt. Die Fabriken blieben vom Zunftzwange völlig verschont. Während für den Handwerksmeister die Vollendung eines zunftmäßigen Lehrganges und der Nachweis seiner Befähigung wenigstens der Regel nach noch immer vorgeschrieben waren, verlangte man von dem, der sich um die Erlaubnis bewarb, eine Fabrik zu begründen, gewöhnlich nur den Ausweis über den Besitz des nötigen Betriebskapitals; ja, man gewährte ihm nicht selten aus Staatsmitteln ansehnliche Vorschüsse, um ihn und andere zu Fabrikanlagen zu ermutigen. Durch die Errichtung von Staatsfabriken suchte man die Lücken zu schließen, welche die private Unternehmung offen ließ. Nicht christliche Nächstenliebe allein war es, die den um ihres Glaubens willen vertriebenen und ausgewanderten Niederländern und Franzosen in einzelnen deutschen Staaten eine so freudige Aufnahme sicherte. Einsichtige Landesfürsten wußten diese Fremdlinge als Vertreter von bis dahin in ihren Landen mangelnden Gewerben und als Kenner der neuen gewerblichen Betriebsformen zu würdigen.

So trat unter dem Einflusse des unbeschränkten Fürstentums und seiner merkantilen Wirtschaftspolitik neben das zünftige das freie Handwerk, neben den handwerksmäßigen Kleinbetrieb die „Industrie", d. h. der hausindustrielle und der fabrikmäßige Mittel- und Großbetrieb. Die unmittelbare Versorgung der Kunden trat allmählich zurück, zwischen den Gewerbetreibenden und den Kunden schob sich mehr und mehr der zur Zeit der Zunftblüte verpönte Zwischenhändler ein. Zunftwesen und Gewerbewesen hörten auf, für gleichwertige Begriffe zu gelten.

Wer ermessen will, was und wieviel diese neue Gewerbepolitik für den gewerblichen Fortschritt, für die Hebung der materiellen Kultur und des Wohlstandes der Völker leisten konnte, braucht nur den Staat Friedrichs des Großen aufmerksam zu betrachten. Gleichwohl war die Lage des Gewerbewesens, wie sie uns in Preußen unter der Herrschaft des großen Königs, des Musterbildes wohlwollender fürstlicher Allgewalt, entgegentritt, ein verhältnismäßig rasch vorübergehender Zustand, der vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit hinüberführte.

VII. Das Zeitalter der vordringenden Gewerbefreiheit, der Dampfmaschinen und Eisenbahnen.

Das neue Gewerberecht des 18. Jahrhunderts hatte, wie wir sahen, mit den Zunfteinrichtungen nicht aufgeräumt, sondern es bei einer strengeren Beaufsichtigung und Bevormundung der Zünfte durch den Staat bewenden lassen. Die gewaltige Staatsumwälzung aber, die sich gegen Ende des Jahrhunderts in Frankreich vollzog, und deren Gedanken ganz Europa zu beschäftigen anfingen, verschaffte den Stimmen, die sich seit längerer Zeit für die gänzliche Beseitigung des Zunftwesens erhoben hatten, eine stärkere und allgemeinere Wirkung. Kurz vor dem Ausbruche der Französischen Revolution, im Jahre 1776, hatte der geistreiche Schotte Adam Smith jenes weltberühmte Buch erscheinen lassen, das die Einseitigkeit und die Mängel des Merkantilismus schlagend nachwies und zu der Entwicklung einer wissenschaftlichen Volkswirtschaftslehre den Grund legte. Es war die „Untersuchung über die Beschaffenheit und die Ursachen des Reichtums der Völker". Hier wird allen Zwangsrechten und dem der Zunft insbesondere der Krieg erklärt. Der Verfasser fand erbitterte Gegner, aber auch begeisterte Anhänger. Der unklare, stürmische Drang nach Freiheit, den die Französische Revolution entfesselte, verschaffte seinem Anhange unter den Schriftstellern der Zeit bald ein entschiedenes Übergewicht, obwohl gerade seine Lehre mit der von den Revolutionsmännern so hochgepriesenen „Gleichheit" durchaus nicht stimmte. In Frankreich verschwanden die Zünfte, und in Deutschland wurde ihnen von namhaften Gelehrten die Daseinsberechtigung abgesprochen. Den Zunftzwang bekämpfte man als ein Hemmnis für alle, ihre Fähigkeiten nach Möglichkeit zu entfalten und zu verwerten. Durch das Verlangen, daß der Gewerbetreibende sich vor dem Übergange zu selbständigem Gewerbebetrieb einer bestehenden Genossenschaft anschließe, benehme man ihm die Möglichkeit, seine Arbeitskraft auszunutzen. Wenn man bei Erteilung der Ermächtigung zur Anlage von Fabriken vom Befähigungsnachweis glaubte absehen zu können, war es dann billig, einen solchen vom Handwerker zu fordern? — Maßgebend für das Verdammungsurteil, welches die Anhänger des großen Schotten

über das Zunftwesen fällten, war aber nicht sowohl die Rücksicht auf den Vorteil des Erzeugers als vielmehr die Rücksicht auf den des Verbrauchers. Sie erblicken in dem vorgeschriebenen zünftigen Lehrgange des angehenden Handwerkers lediglich die Fürsorge des Staates, der dahin wirken will, daß dem Kunden nur gute Waren geliefert werden, und folgern hieraus, daß dieses Beginnen vergeblich und überflüssig sei. Vergeblich, weil keine Prüfung eine genügende Gewähr dafür bieten kann, daß der Geprüfte wirklich ein tüchtiger und gediegener Mann sei — überflüssig, weil doch nur der Kunde endgültig darüber urteilen kann, ob die Erzeugnisse, die ihm der Handwerker liefert, seinen individuellen Bedürfnissen entsprechen oder nicht. Vermag aber der Staat durch seine Prüfungskommissarien diese Aufgabe nicht zu lösen, dann sei es überhaupt besser, er mische sich in derartige Angelegenheiten gar nicht und lasse die einzelnen frei walten, dann werde schon der freie Wettbewerb auf der einen und das richtige Urteil der Käufer auf der anderen Seite dafür sorgen, daß wirklich gute Ware auf den Markt komme und daß der tüchtige Gewerbsmann Anerkennung und Zuspruch finden, während der ungeschickte oder unzuverlässige verdienterweise zugrunde gehen werde (Kleinwächter). Also dem sozialen Grundgedanken, auf dem das Zunftwesen des Mittelalters beruhte, nämlich „der Beschränkung des einzelnen zugunsten einer größeren Gesamtheit", wird der „revolutionäre" Grundsatz des freien Wettbewerbs entgegengestellt. Keinerlei Bevormundung durch den Staat, keinerlei zünftigen Zwang! Man entlaste den Gewerbetreibenden und die Obrigkeit von der Verbindlichkeit, für die Güte und Preiswürdigkeit der erzeugten Güter Gewähr zu leisten. Dem Käufer überlasse man für die Befriedigung seiner gewerblichen Bedürfnisse freie Wahl, aber auch die Beurteilung über Wert oder Unwert des Erzeugnisses.

Der Kampf um die Gewerbefreiheit hat in den verschiedenen deutschen Einzelstaaten einen verschiedenen Verlauf genommen. In den Rheingebieten erlangte sie zur Zeit der napoleonischen Fremdherrschaft gesetzliche Geltung. Der erste deutsche Staat, der sich aus freiem Antriebe zu den neuen wirtschaftlichen Grundsätzen bekannte, war Preußen. Im Jahre 1810 erschien das Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer, dem im folgenden Jahre das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe folgte. Durch beide Erlasse wurde der Gedanke der Gewerbefreiheit

praktisch verwirklicht. Fortan sollte jedem, der ein befriedigendes polizeiliches Leumundszeugnis aufweisen konnte, die Lösung eines Gewerbescheines und damit die Eröffnung eines selbständigen Gewerbebetriebes freistehen, wenn er sich der neueingeführten Gewerbesteuer unterzog. Innungen sollten nur noch als freie Genossenschaften ohne Zwangs- und Bannrechte gestattet sein. Der Innungszwang wurde beseitigt. Für gewisse Gewerbe behielt sich der Staat das Recht der Betriebsbeschränkung aus polizeilichen Rücksichten vor, desgleichen die Forderung des Nachweises gewisser Eigenschaften, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und des Staatswohles unerläßlich erschienen. Stadt und Land wurden in bezug auf die Berechtigung zum Gewerbebetriebe rechtlich gleichgestellt.

Das Beispiel Preußens fand nicht sofort allgemeine Nachahmung. Während die preußische Regierung die Gebietsteile, welche seither unter französischer Verwaltung gestanden hatten und durch den Wiener Kongreß preußisch wurden, im Genusse der Gewerbefreiheit beließ, stellten die von Napoleon vertriebenen deutschen Landesfürsten beim Wiederantritt ihrer Regierung die Zunftverfassung (meist in milderer Form) wieder her. In den übrigen deutschen Staaten blieben die Zunfteinrichtungen, durch das staatliche Ermächtigungsrecht bald mehr, bald weniger eingeschränkt, zum Teil bis kurz vor der Errichtung des neuen Deutschen Reiches bestehen. Es ist nicht unsere Aufgabe zu zeigen, wie die Einführung der Gewerbefreiheit auf die Gestaltung des neuen Wirtschaftslebens im 19. Jahrhundert, auf die staatlichen und gesellschaftlichen Zustände unserer Zeit mitbestimmend eingewirkt hat. Daß sie all das Gute gebracht habe, was man von ihr erwartet hatte, daß sie alle die Übelstände beseitigt habe, deren Tilgung man ihr zutraute, wird im Ernste niemand behaupten. Auch wer die Unmöglichkeit einer Umkehr zu den gewerblichen Zuständen früherer Tage klar erkennt, wird nicht leugnen können, daß die heutige Wirtschaftsform, die auf dem Grundsatze der Gewerbefreiheit ruht, „die höchste Entfaltung der Einzelkraft bis hart an die Grenze der Sittlichkeit gesetzlich, und über diese Grenze hinaus tatsächlich ermöglicht" (Schönberg). Die Herrschaft des freien Wettbewerbs hat der Macht des Kapitals über die Arbeit ein erdrückendes Übergewicht verschafft und in gesellschaftlicher Hinsicht zersetzend gewirkt. Allein solchen Betrachtungen weiter nachzugehen, ist hier nicht der Ort. Für uns handelt es sich um

die Beantwortung der Frage: Wie hat die Gewerbefreiheit die Entwicklung des Handwerks, des Kleingewerbes im 19. Jahrhundert beeinflußt?

Eine so gewaltige Wandlung der wirtschaftlichen Grundsätze und Einrichtungen, wie sie sich in den Jahren 1810 und 1811 in Preußen vollzog, mußte sich — so sollte man meinen — im gewerblichen Leben alsbald deutlich fühlbar machen. Umfassende und eindringende statistische und geschichtliche Untersuchungen[1]) aber haben gezeigt, daß die Wirkung der neuen Wirtschaftsgrundsätze im Handwerk sich erst verhältnismäßig spät, jedenfalls viel später als im Großgewerbe erkennen lassen. Der Stand der Kleingewerbe in Preußen ist bis ins Jahr 1831 trotz allem Wandel der Zeitverhältnisse ziemlich unverändert geblieben. Diese Beobachtung ist geeignet, vor jener Überschätzung des Einflusses der Gewerbefreiheit zu warnen, die in ihr allein den entscheidenden Grund für die Notlage des Handwerks sucht. Solange sich die Technik, die häusliche Wirtschaft, die Lebensgewohnheiten und Verkehrsverhältnisse gleichblieben, blieb den hauptsächlichsten Handwerken, die ja in erster Linie für örtliche, notwendige, sich stets ziemlich gleichbleibende Bedürfnisse arbeiten (den Bäckern, Metzgern usw.), ein sicherer Boden ziemlich unverändert erhalten, wurden sie von der Wirkung des freien Wettbewerbs nicht empfindlich berührt. In den dreißiger und vierziger Jahren aber erfuhren Technik und Verkehr so bedeutende Umgestaltungen, daß sich die Lebensgewohnheiten und mit ihnen naturgemäß die häusliche Wirtschaft von Grund aus änderten, und erst jetzt trat die Wirkung der Gewerbefreiheit auch im Handwerk deutlich hervor.

Die Geschichte der menschlichen Kultur kennt wenig Umwälzungen von so ungeheuerer Wirkung, wie diejenige, welche die Erfindung des Engländers James Watt hervorgerufen hat. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts war der Gebrauch der Dampfmaschine auf das Vaterland ihres Erfinders beschränkt geblieben. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts fand sie als Arbeitsmaschine und als Verkehrsmittel Verbreitung über die gesamte gesittete Welt. Im Jahre 1835 wurde in Deutschland die erste Eisenbahn eröffnet. Sie verband zwei nahegelegene Städte, Nürnberg und Fürth. Ungleich bedeutsamer war die Eröffnung der Eisenbahn zwischen Dres-

1) Für das Folgende vgl. Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert. Halle 1869.

den und Leipzig im Jahre 1837. In Berlin errichtete Borsig die erste Maschinenfabrik Deutschlands, die bei ihres Inhabers Tode (1854) 2000 Arbeiter beschäftigte. Im Jahre 1866 schreibt Masche r: „Die Dampfmaschinen (wer wollte dies leugnen?) sind in der Gegenwart der Gradmesser der Industrie und des gesamten Kulturzustandes (!) eines Landes." Daß die gewaltige Vervielfachung des Verkehrs durch die neuen Mittel auch dem Handwerk in gewisser Weise zugute kommen mußte, liegt auf der Hand; allein dieser Nutzen erscheint doch mäßig im Vergleich zu dem schier unberechenbaren Vorteil, den das Großgewerbe daraus zog und noch immer zieht. Nur das kapitalkräftige Großgewerbe war in der Lage, einen Maschinenbetrieb einzurichten. Ja, schon die Notwendigkeit, die Arbeitsmaschine in einem dem aufgewandten Betriebskapital entsprechenden Maße auszunutzen, führte zu einer Vergrößerung des Betriebs. Der kleine Gewerbetreibende, der Kapital oder Kredit genug besaß, um mit Maschinen arbeiten zu können, mußte zum Großbetriebe übergehen. Für das moderne Großgewerbe ist die Dampfmaschine so unentbehrlich geworden, daß wir uns eine Fabrik ohne sie kaum mehr vorstellen können. Und doch hat es Fabriken gegeben, bevor man die bewegende Kraft des Dampfes kannte; ja, nicht einmal die Verwendung der älteren Maschinen (des Spinnrades, des Webstuhles usw.) ist für den Begriff der Fabrik ursprünglich maßgebend gewesen; sondern ihr Wesen besteht in der zweckmäßigen Verwendung der Arbeitskräfte durch eine entsprechende Arbeitzerlegung. Aber gerade die Möglichkeit dieser zweckmäßigen Verwendung der Arbeitskräfte ward durch den Übergang zum Dampfmaschinenbetrieb in einem Grade gesteigert, wie man es vorher für unmöglich gehalten hätte. So erwuchs denn dem Handwerk in dem von Jahr zu Jahr mächtig sich steigernden Großgewerbe auf zahlreichen Gebieten des gewerblichen Lebens ein Wettbewerb, den es zu ertragen nicht imstande war.

Auch die ungeahnte Erleichterung des Verkehrs, so unschätzbar für das Großgewerbe, brachte dem Handwerk neben gewissen Vorteilen empfindlichen Nachteil. Der Verbraucher, der bisher infolge der Unzulänglichkeit der Verkehrsmittel auf den heimischen Gewerbetreibenden angewiesen war, konnte fortan gewisse gewerbliche Erzeugnisse leicht und billig aus weiter Ferne beziehen. Ja, am Orte selbst entstanden Warenhäuser, die gewisse von der

Fabrik bezogene Waren zu einem Preise und zuweilen in einer Beschaffenheit feilboten, die der Handwerker bei dem besten Willen nicht nachahmen konnte. Unter solchen Umständen wurde für ihn die Erhaltung eines eigenen Betriebes immer schwieriger. Seine Kundschaft schmolz zusammen, seine Handwerkstätigkeit beschränkte sich mehr und mehr auf Ausbesserungen.

Dazu erzeugten die Steigerung des Güterverkehrs, das Vordringen der Fabrikware, die Zunahme des Zwischenhandels und der Warenhäuser einen Umschwung der Familienwirtschaft und der Lebensgewohnheiten, welche gar manchem Handwerker verhängnisvoll wurde. Solange in der Familie die Sitte bestand, gewisse Dinge selbst zu fertigen, solange namentlich die Hausfrau auf die Beschaffung von Wintervorräten bedacht blieb, so lange war für das Haus der Handwerker als technischer Gehilfe unentbehrlich. Unter Beihilfe des Gärtners zog man sein Obst. Der Küfer ging im Hause ab und zu, wenn man Most bereitete und Weine abließ. Oft ward ihm die Besorgung des Weinkellers ganz überlassen, dann erschien er wöchentlich einmal, um nachzusehen, was es für ihn zu tun gäbe. Hatte die Hausfrau ihr Kraut eingekauft, dann schickte sie nach dem Krauteinschneider. War das gemästete Schwein fett genug, dann erschien der Schlächter, um zu schlachten und die Speisekammer mit Fleischvorräten zu versehen. Im landwirtschaftlichen Haushalt wurden noch andere Handwerker zeitweise beschäftigt. „Sie kamen ins Haus zu bestimmten Zeiten oder herbeigerufen, erhielten einen bestimmten Tage- oder Stücklohn, teilweise Aversalsummen fürs ganze Jahr, daneben meist auch Kost, Brot, jedenfalls einen Trunk Wein, Bier oder wenigstens Apfelmost" (Schmoller). Diese Beschäftigung sicherte Wagnern, Schmieden, Sattlern und ähnlichen Handwerkern ein gewisses ziemlich regelmäßiges Einkommen. Allein diese Stellung eines Beraters und Gehilfen der Hausfrau und der Familie ging dem Meister nach und nach ganz oder teilweise verloren, und das bedeutete für ihn eine empfindliche finanzielle Einbuße. Seitdem es Sauerkrautfabriken gibt und Sauerkraut in den Spezereiläden verkauft wird, ist der Krauteinschneider entbehrlich geworden; und wer sich mit dem Ablassen von Weinen nicht befassen mag, braucht darum doch den Küfer nicht, er bezieht den Wein vom Weinhändler in Flaschen. So sind denn manche Handwerker dem großstädtischen Haushalte völlig entfremdet worden, und auch dem klein-

städtischen und ländlichen Haushalt sind sie als regelmäßige Gehilfen vielfach nicht mehr unentbehrlich.

So hatten die gewaltigen Fortschritte des 19. Jahrhunderts auf dem Gebiete der gewerblichen Technik, des Verkehrs und des Handels für den Kleinbetrieb eine ganze Reihe von Gefahren und Einbußen im Gefolge, die seinen Bestand ernstlich zu bedrohen schienen. Kein Wunder wahrlich, daß auch dem redlichen und fleißigen Handwerker um seine und der Seinigen Zukunft bange ward! Oft blieb ihm nichts übrig, als der Sorge um das liebe Brot seine wirtschaftliche Selbständigkeit zum Opfer bringen und als Fabrikarbeiter in irgendeinem Großbetriebe Arbeit zu nehmen. Daß ein solcher Entschluß namentlich dem älteren Handwerker recht sauer wurde, ist dem menschlich Denkenden wohl verständlich. Für den geschickten und geistig begabten Arbeiter mußte das Einerlei der fabrikmäßigen Teilarbeit etwas geradezu Widerliches haben. Woher sollte ihm die Arbeitsfreude kommen? Früher ein freier Mann, jetzt ein willenloses Werkzeug in der Hand seines Brotherrn, früher ein Meister, jetzt ein Stückarbeiter, fügte er sich nur langsam und widerwillig dem Drange der Verhältnisse, der ihn dem Familienleben entzog und sein ganzes Dasein umwandelte. Der Sorge um die Zukunft ward er auch so nicht ledig: Konnte ihm der Fabrikherr nicht morgen kündigen und ihn nach ein paar Tagen aufs Pflaster setzen? Wer will es dem schlichten Manne verdenken, wenn ihm die Einsicht unserer Volkswirtschaftslehrer versagt blieb, daß „die großen Fortschritte und Errungenschaften der Völker sich zu oft nur auf Kosten einzelner vollziehen, über die das Rad der Geschichte hinrollt, ihr Glück vernichtend, das Glück anderer und das Gesamtwohl fördernd?“ Und wenn ihm diese traurige Erkenntnis aufgegangen wäre, hätte sie ihm Trost und Mut und Arbeitsfreudigkeit verliehen?

Man braucht sich nur einmal in die Lage jener Meister hineinzudenken, denen zwischen sicherem Untergang und gesellschaftlicher Unfreiheit die schwere Wahl blieb, und man wird ihre Stimmung und ihr Gebaren verstehen. Es konnte nicht ausbleiben, daß auf allen Seiten der Notschrei nach Schutz des Handwerks vor der erdrückenden Übermacht des Kapitals laut ward. Für ihre unleugbare Notlage machten die Handwerker mit Unrecht die Gewerbefreiheit allein verantwortlich. Die tieferliegenden mannigfaltigen Ursachen ihrer Bedrängnis blieben ihnen verhüllt. So wurde das Verlangen nach

Beseitigung der Gewerbefreiheit und nach Rückkehr zu früheren Zuständen unter den Handwerkern allgemein. Und dieses Verlangen blieb nicht ohne Wirkung auf die Entwicklung der staatlichen Gewerbepolitik. Die am 17. Januar 1845 erlassene „Allgemeine Gewerbeordnung" für das Königreich Preußen griff im wesentlichen auf das Konzessionssystem zurück, wie es bis zum Jahre 1810 bestanden hatte. Allein diese Maßregel half den bestehenden Übelständen nicht ab und befriedigte niemand. In den Jahren der Gärung 1848 und 1849 versuchten die Handwerker, durch Versammlungen, Einsprüche gegen die Gewerbefreiheit und andere öffentliche Massenkundgebungen sich Gehör zu verschaffen. Das Handwerkerparlament, das im Juli und August 1848 in Frankfurt a. M. tagte, erhob „feierlichen und von Millionen Unglücklicher besiegelten Protest gegen die Gewerbefreiheit". Hier wurde im Grunde nichts Geringeres gefordert als die Wiederherstellung der alten zünftigen Zwangs- und Bannrechte. Sogar die ausschließliche Berechtigung der Städte zum Gewerbebetrieb setzte man auf den Wunschzettel. Die Not machte den Handwerker für die Einsicht unempfänglich, daß die allgemeinen Voraussetzungen einer zünftigen Gewerbeordnung längst nicht mehr vorhanden waren. Und doch hätte ihn ein Blick in die Zustände derjenigen Bundesstaaten, in denen das Zunftwesen noch immer ein gespenstisches Dasein fristete, von der Unmöglichkeit einer völligen Umkehr überzeugen können. Der allgemeine Ansturm der Handwerker gegen die freie Gewerbeverfassung hatte Erfolg. Mochte bei ihren Forderungen manche Übertreibung, ja manche Torheit mitunterlaufen, das Vorhandensein eines Notstandes konnte man nicht verkennen. So kam denn die preußische Regierung in einer Verordnung vom 9. Februar 1849 dem Verlangen des nach Staatshilfe schreienden Kleingewerbestandes soweit wie möglich entgegen. Die Arbeitsgebiete der wichtigsten Gewerbe wurden streng abgegrenzt. Der Beitritt zur Innung nach erbrachtem Befähigungsnachweise, ein zunftmäßiger Lehrgang für Lehrlinge und Gesellen wurden vorgeschrieben. Man ermöglichte es, durch Ortsstatut die Zahl und den Betrieb der Warenhäuser zu beschränken. Auf diese Weise gelang es der preußischen Regierung, den Handwerkerstand für einige Zeit leidlich zufriedenzustellen. Die erschwerenden Bedingungen, an welche die Berechtigung zu selbständigem Betrieb eines Handwerks

wiederum geknüpft war, ließen die vorhandenen Meister wieder etwas zu Atem kommen. Hierzu kam, daß sich infolge allgemeiner Ursachen in den folgenden Jahren der Absatz hob, was man irrtümlich als eine Folge der neuen Gewerbeordnung ansah. In hohem Grade erfreulich war es, daß ein frischerer Geist seinen Einzug hielt, der fast überall zur Gründung von Fachschulen, Gewerbe-, Kredit- und Arbeiterbildungsvereinen antrieb. Diesen Vereinen „widmeten sich die frischen, aufstrebenden Kräfte; den Innungen mehr solche, die darin eine behagliche Existenz ohne Anstrengung erhofften." Das Schicksal dieser durch die Verordnung des Jahres 1849 neugeschaffenen Innungen lieferte den Beweis für die geschichtliche Wahrheit, daß nicht Einrichtungen allein das Wohl der menschlichen Gesellschaft verbürgen, daß es vielmehr wesentlich auf die Persönlichkeiten ankommt, welche mit diesen schalten und walten. „Die persönlichen Eigenschaften derer, welche in den Innungen obenan kamen, waren der Krebsschaden der neuen Institution;" sie vornehmlich verschuldeten ihren kläglichen Zusammenbruch nach kurzem Bestande.

Alles in allem blieb die segensreiche Wirkung, die man von der neuen preußischen Gewerbeordnung erwartet hatte, auf die Dauer aus. „Sie legte dem Handwerk einige Fesseln auf, beschränkte die verschiedenen Kleingewerbe unter sich, ohne es aber zu wagen, das Großgewerbe, die Warenhäuser, den Handel irgendwie zugunsten der Kleingewerbe zu beschränken. Selbst soweit die Neuordnung dazu etwa die Hand bot, wie durch die Bestimmung über die Warenhäuser, wurde sie nicht ausgeführt" (Schmoller). In den maßgebenden Kreisen brach sich die Überzeugung Bahn, daß es ein Irrtum sei, für die vorhandenen sozialen Übelstände die Gewerbefreiheit ausschließlich, ja auch nur vorzugsweise verantwortlich zu machen, daß sie vielmehr zusammenhingen mit einer ganzen Reihe tieferliegender und allgemeiner Ursachen, deren man auf dem Wege der Gesetzgebung nicht glaubte Herr werden zu können. Die Erfahrungen, welche man in Preußen mit der Umkehr zu den Grundsätzen der älteren Gewerbepolitik machte, waren nicht dazu angetan, andere Einzelstaaten vom Übergang zur Gewerbefreiheit abzuhalten. Im Jahre 1859 vollzog sich dieser Übergang in dem hochkonservativen österreichischen Kaiserstaate. Die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes stellte für Preußen den Grund-

satz der Gewerbefreiheit wieder her, dehnte ihn auf die bundesgenössischen Gebiete aus, und nach der Errichtung des deutschen Einheitstaates ward diese Ordnung Reichsgesetz.

Wer seiner eigenen Zeit nicht als Fremdling gegenübersteht, weiß, daß die Gewerbeverfassung des Deutschen Reiches von einer glücklichen endgültigen Lösung der sozialen Frage noch weit entfernt ist, und wer die Wünsche und Forderungen der verschiedenen gesellschaftlichen Schichten unbefangen und unparteilich gegeneinander abwägt, muß bekennen, daß gerade das Handwerk besondere Ursache hat, vom Staate mehr zu erwarten, als ihm bis jetzt von dieser Seite geworden ist. Noch wogt der Kampf um eine für den Handwerkerstand ersprießliche, seinen Bestand sichernde Gewerbeordnung unaufhörlich auf und ab, und sein Ausgang läßt sich noch nicht absehen. Es fehlt nicht an Leuten, die an der Zukunft unseres Handwerks völlig verzweifeln, auch nicht an Stimmen, die seinen Untergang als wirtschaftliche „Notwendigkeit", als unausbleibliches Ergebnis des wirtschaftlichen „Fortschritts" weissagen und seine Beseitigung fordern. Ihnen gegenüber stehen solche, die die Erhaltung eines gesunden Handwerkerstandes wie die eines kräftigen Bauernstandes als eine Pflicht der Selbsterhaltung des Staates betrachten, und wie berechtigt ihr Standpunkt ist, lehrt die Geschichte der Völker und Staaten, die an dem Mangel eines lebensfähigen Mittelstandes zugrunde gegangen sind. Der Kampf der Meinungen hat zu eingehenden Untersuchungen über die Lage und die Aussichten des Handwerks Veranlassung gegeben. Namentlich hat sich der „Verein für Sozialpolitik" mit rühmlichem Eifer der Sache angenommen. Wenn auch diese Forschungen bis heute volle Klarheit noch nicht geschaffen haben, so viel läßt sich doch jetzt schon aus ihnen ersehen: Das Handwerk ist weder, wie seine Gegner meinen, entbehrlich noch, wie manche seiner Freunde fürchten, unrettbar verloren. Die führende Stelle freilich, die Herrschaft über das gesamte gewerbliche Leben, die ihm im Zeitalter der Zunftblüte zukam, wird es nach menschlicher Berechnung nie wiedergewinnen. Es wird dem Großgewerbe, an das es schon so manches Gebiet verloren hat, vielleicht noch mehr Raum geben müssen, aber es gibt Gebiete der gewerblichen Arbeit, auf denen es mit der Großindustrie den Wettbewerb wagen und bestehen kann. Es ist „das tröstliche Ergebnis aller ernsteren Geschichtsbetrachtung, daß kein einmal in das

Leben der Menschen eingeführtes Kulturelement verloren geht, sondern daß jedes, auch wenn die Uhr seiner Vorherrschaft abgelaufen ist, an bescheidener Stelle mitzuwirken fortfährt an dem großen Ziele, an das wir alle glauben, dem Ziele, die Menschen immer vollkommeneren Daseinsformen entgegenzuführen" (Bücher). Aufgabe des Staates, der Gesellschaft und des Handwerks selbst ist es, was möglich und wünschenswert ist, zu verwirklichen. Der Staat scheue kein Opfer, um den Handwerker mit denjenigen technischen und kaufmännischen Fähigkeiten auszurüsten, die ihn zu erfolgreichem Kampfe ums Dasein geschickt machen, er gewähre dem Fähigen und Strebsamen jede mögliche Erleichterung, Förderung und Belohnung. Er fahre fort, den Gebrechlichen vor dem Versinken in die Armut zu bewahren, den geheimen und öffentlichen Wucher, schwindelhaftes Geschäftsgebaren und unlauteren Wettbewerb, kurz, alle Auswüchse unseres Wirtschaftslebens schonungslos zu beseitigen. Er befähige Kirchen, Schulen und Vereine, dem Lehrling und dem Gesellen die sittliche Zucht und Erziehung zu geben, die sie in der alten Zeit als Familienmitglieder im Hause des Meisters genossen. Die Gesellschaft der „Gebildeten" höre auf, sich gegen den „gemeinen Mann" vornehm und kühl abzuschließen; sie nehme teil an seinen Lebensinteressen, an seinen Freuden und Leiden. Sie wecke und stärke in ihm den Sinn für die idealen Güter dieses Lebens. Sache der Handwerker selbst ist es, für ihre berechtigten Lebenszwecke Mann für Mann einzustehen, sich zu Genossenschaften zusammenzuschließen, die nicht nur Kapital, Kredit und billigen Rohstoff liefern, sondern in denen auch der rechte Geist waltet, nicht der kleinliche Zunftgeist der letzten Jahrhunderte, sondern jener alte Zunftgeist, der nicht allein die Nahrungsfragen eines Standes wahrnahm, sondern auch für die höheren Ziele einer größeren Gemeinschaft Sinn und Verständnis hatte. Aber man klammere sich nicht starrsinnig an den Gedanken an, Zustände und Einrichtungen wiederherstellen zu sollen, für welche unsere Zeit die Grundlagen nicht mehr bieten kann, man blicke nicht unentwegt zurück auf eine unwiederbringliche Vergangenheit, sondern schaue mit offenen Augen wagemutig in die Gegenwart, lerne ihr innerstes Wesen erkennen, ihre Eigenart verstehen und ertragen, lerne verschmerzen, was sie nimmt, nützen, was sie Förderliches gewährt. Man halte auf Fleiß, Redlichkeit und gute deutsche Sitte, auf alle Tugenden, die einst in

den Tagen eines Hans Sachs und Peter Vischer den deutschen Gewerbestand groß und ehrwürdig gemacht haben. Dann wird der Himmel der Zukunft wieder helle werden.

„Ich sage: Mit Gunst! Glück herein! Gott ehre ein ehrbares Handwerk, Meister und Gesellen!"

Schluß.

Handwerksleben vergangener Tage.

Die bedeutsame Rolle, welche das zünftige Handwerk im Leben unseres Volkes gespielt hat, spiegelt sich treulich in unserer Sprache. Unsere deutschen Familiennamen sind großenteils Handwerksbezeichnungen oder Spitznamen, die dem Handwerksleben ihren Ursprung verdanken. Gar mancher Adelsfamilie von heute ist ihre gut bürgerliche Abkunft gleichsam an die Stirne geschrieben, und die Herren von Müller haben wirklich einen leibhaftigen Müller zum Ahnherrn, wie die Herren von Schmidt von einem wirklichen Schmiedemeister abstammen. Ebenso hat die Zeit manchen alten zünftigen Ausdruck gewissermaßen in den Adelsstand erhoben, indem sie seine ursprüngliche, rein sinnliche Bedeutung vergeistigte. So sprechen wir heute von „Meisterwerken" unserer Dichter, von einem „Meisterstück" der Staatskunst, von literarischem „Stückwerk" usw. Manche Ausdrücke haben wenigstens eine allgemeinere Bedeutung angenommen: „einem das Handwerk legen", „über einen Leisten schlagen", „ins schwarze Buch kommen", „an die schwarze Tafel schreiben", „Lehrgeld geben", „zur Zunft schwören", „Umschau halten" u. dgl. m. Wir „hänseln" wohl gelegentlich auch einen Beamten, der gewöhnlich „blauen Montag" macht. Wir nennen einen oder den anderen „ungeschliffen" oder erklären ihn gar für einen „ungehobelten Kerl", ohne daran zu denken, daß wir damit auf alte Gesellenbräuche anspielen. Die wenigsten Leute haben eine Ahnung davon, daß sie alte Handwerksnamen im Munde führen, wenn sie Familiennamen wie Spener[1]), Lersner[2]), Schubert[3]), Kistner[4]), Hölscher[5]) und Löher[6]) aus-

1) Nadelmacher. 2) Lederhosenmacher.
3) Schuhmacher. 4) Kistenmacher.
5) Holzschuhmacher. 6) Lohgerber.

sprechen. Wer unseren Namen- und Wortschatz in entsprechender Weise durchforschen und sichten wollte, dem würde sich für eine Darstellung der Kulturgeschichte unseres Handwerks reicher Stoff ergeben. An dieser Stelle müssen wir uns jedoch darauf beschränken, aus näherliegenden Quellen zu schöpfen. Die reichsten unter ihnen führen uns freilich nicht ins Mittelalter zurück, sondern sind jüngeren Ursprungs, aber sie lassen uns doch gar manches, was sie mit sich führen, als uralten Schatz deutschen Handwerkslebens mehr oder minder deutlich erkennen.

Wir begleiten den jungen Handwerker auf seinem Erdenwallen von dem Augenblicke an, wo er als Lehrling in des Meisters Werkstatt einzutreten sich anschickt. Nicht der Lehrherr nimmt den Jungen an, sondern die Zunft. Mit seinem Vater oder mit beiden Eltern wird der Junge vor den Zunftvorstand oder vor das „Gebot" aller Zunftmitglieder beschieden. Auch die Gesellen und Lehrlinge sind zuweilen bei der Feierlichkeit zugegen. Manchmal, namentlich wenn der Vater des Jungen dem betreffenden Handwerke nicht angehörte, waren die Eltern von der Teilnahme an dem eigentlichen Aufnahmevorgang, der „Aufdingung", ausgeschlossen, und der zukünftige Lehrling wurde durch zwei zünftige Meister, die für ihn bürgten, der Zunft vorgestellt. „Ihr wißt," so begann der Zunftmeister, „daß der N. N. auf drei Jahre das Handwerk zu lernen verlangt, er wolle sich halten, wie es einem ehrlichen Lehrlinge zustehet, wüßte der eine oder der andere etwas auf ihn, so soll er es melden, damit er könne etwas anderes vornehmen." Der Lehrling muß hierauf abtreten, und nun wird die Aufforderung, das Nachteilige, was über ihn bekannt sei, zur Sprache zu bringen, dreimal an jeden der anwesenden Meister und Gesellen persönlich gerichtet und hierauf noch einmal an die Gesamtheit wiederholt. Erhebt sich kein Einspruch, so wird der Junge wieder hereingerufen und muß seinen Geburtschein vorlegen, seine Herkunft von unbescholtenen (d. h. nicht mit dem Makel der „Unredlichkeit" behafteten) Eltern muß von Bürgen bezeugt werden. Ist er dann wieder abgetreten, so wird der Geburtschein eingesehen, und in der geschilderten Weise umgefragt, ob er ehelich geboren sei. Ebenso wird über seine „redliche" Abstammung Umfrage gehalten. Hat sich keinerlei Anstand gefunden, dann empfängt ihn bei seinem letzten Wiedereintritt der Vorstand mit der Gewissensfrage, ob er die vorge-

schriebene Probezeit[1]) ausgestanden und noch Lust zum Handwerk habe; noch sei es Zeit, einen anderen Beruf zu ergreifen. Wird die Frage bejaht, dann muß der Junge geloben, die gesetzmäßige Lehrzeit einzuhalten, dem Lehrherrn nicht zu entlaufen, ihm und der Meisterin gegenüber sich allzeit ehrlich zu halten, sich nicht zum Schlimmen verführen zu lassen. Darauf wünschen ihm alle Anwesenden mit Handschlag Glück zur Lehre. Nun wird dreimal umgefragt, ob jemand der Anwesenden wider den Lehrmeister und seine Lehrzucht eine Klage habe. Erhebt sich keine Einrede, dann werden Meister und Lehrjunge wieder hereingerufen, und ihre beiderseitigen Pflichten werden ihnen zu Gemüte geführt. Bei manchen Zünften muß der Junge geloben, Treue zu halten, allezeit Gott vor Augen zu haben, fleißig zur Kirche zu gehen, „alles, so es nicht gegen Gottes Gebot ist, zu tun, was der Meister befiehlt, und über alle Handwerkssachen verschwiegen zu sein." Der Lehrmeister ist nicht nur verpflichtet, den Lehrling beruflich vollständig auszubilden, sondern ihm gegenüber auch die Erziehungsaufgabe zu übernehmen, die das Elternhaus nun nicht mehr erfüllen kann; denn „alle Hantierung und Gewerb kann nur, als sie soll, in Ehren behalten werden, wenn der Lehrjunge früh anfängt, Gottesfurcht zu üben und seinem Meister gehorsam zu sein, als wär' er sein Vater. Er soll des Morgens und des Abends und nicht minder bei der Arbeit Gott bitten um Hilfe und Schutz; denn ohne Gott kann er nichts, und ist aller Menschen Schutz ohne Gottes Schutz unwesenhaft und oft schädlich der Seele. Er soll jeden Sonn- und Feiertag Messe und Predigt hören und gute Bücher lesen lernen. Bei der Arbeit soll er fleißig sein und seine Ehre nicht anders denn durch Gottes Ehre suchen. Dem Meister soll er in allem folgen, was nicht wider Christi und der Kirche Gebot ist und wider sein Gewissen. Er soll auch die Ehre des Meisters suchen und des Handwerks Ehre; denn das ist ein heilig Amt, dem er selber einst vorstehen will als Meister." Mit diesen Worten redet der ungenannte Verfasser der im Jahre 1509 gedruckten „Christlichen Ermahnung" dem Lehrling ins Gewissen. Aber auch dem Lehrherrn hält er den Ernst seiner Verpflichtungen vor: „Wenn der Lehrjunge es fehlen läßt an Gottes-

1) Eine mehrwöchige Probezeit ging der eigentlichen Lehrzeit voraus. Sie sollte erweisen, ob der Junge für das Handwerk tauglich sei und Lust und Liebe dazu habe.

furcht und Gehorsam, soll er hart gezüchtiget werden, das tut der Seele gut, und muß der Leib Pein leiden, damit es der Seele wohl ergehe. Der Meister soll nicht weichherzig sein gegen den Lehrjungen, aber ebensowenig tyrannisch und nicht zu viel von ihm fordern, wie oftmals geschieht. Er soll nicht lange nachtragen, wenn der Lehrjunge gefehlt hat und gestraft ist; denn er selber ist ein armer Sünder, und Gott muß ihm viel vergeben, wenn er soll selig werden. Der Meister soll den Lehrjungen schützen gegen Scheltung, Ohrlappenzupfen und Püffe der Gesellen, wie es — wie ich es selbst gesehen — mein seliger Vater getan, der ein Meister war des ehrbaren Schusteramts zu Kolmar. Meister, gedenk' deiner Pflichten! Der Lehrjung ist dir übergeben vom Handwerk zur Sorge über Seele und Leib, wie die Ordnungen vorschreiben und Gottes Ordnung verlangt, und du mußt Rechenschaft geben über diesen Lehrjung und sollst ihn darum halten wie dein eigen Kind. Du bist nicht Meister allein, um zu regieren und Meisterarbeiten zu tun, sondern auch um dich selbst zu bemeistern, wie dem Christenmenschen obliegt und die Ehre deines Handwerks es verlangt. Wisse, daß du Meister sein sollst in gutem Beispiel für Frau und Kind, für Lehrjunge und Geselle und für dein sonstig Gesinde." Es ist der gute Geist der alten Zunft, der uns aus diesen herrlichen Worten anweht; aber die Art, wie der Verfasser seine Mahnung vorbringt, zeigt auch, daß dieser gute Geist zu seiner Zeit schon im Schwinden begriffen war. Auch die besten und wohltätigsten Einrichtungen müssen ja ihre Wirkung verfehlen, sobald den Menschen, die sie zu brauchen und zu handhaben berufen sind, die rechte Gesinnung abhanden kommt. Daß das Verhältnis zwischen Meister und Lehrling schon gegen Ende des 15. Jahrhunderts nicht überall in dem hohen christlichen Sinne aufgefaßt und aufrecht erhalten ward, davon weiß unser Johann Butzbach ein Liedchen zu singen. Wo er die Erlebnisse seiner Schneiderlehrjahre erzählt, heißt es: „Was ich bei diesem Meister während der zwei Jahre meiner Lehrzeit ausgestanden habe, auch abgesehen von der Schwierigkeit des Handwerks und dem unmenschlichen Nachtwachen, wodurch ein junger Mensch körperlich völlig heruntergebracht wird, wie ich von drei oder vier Uhr morgens bis abends um neun oder zehn, bisweilen auch elf oder zwölf Uhr, wie ich aber besonders an den höheren Festen gemeiniglich bis zur Hochmesse in einem fort arbeiten mußte, wie

ich geplagt wurde mit Wassertragen, mit Hauskehren, Feuerschüren, mit Hin- und Herlaufen, mit Besorgungen in und außer der Stadt und — was mir am meisten verhaßt war — mit dem Sammeln oder richtiger mit dem Stehlen des Wachses von den Leuchtern in der Kirche und zum Gebrauche beim Geschäft, wie ich von dem Meister und der Meisterin und den Dienstboten harte Worte und mitunter noch härtere Schläge, wie ich Kälte und Hitze, Hunger und Durst bis zum äußersten zu tragen, was ich auf solche und mehrfache andere Art bis zum Übermuß zu erdulden, was ich auf solche und mehrfache Art für ein Elend auszuhalten hatte — das würde kaum in einem dicken Buche zu beschreiben möglich sein." Wer freilich Johann Butzbachs Lehrherrn als das Urbild eines deutschen Handwerksmeisters der älteren Zeit hinstellen wollte, würde dem ehrbaren Stande bitteres Unrecht tun. Wir haben vielmehr Grund, anzunehmen, daß ein Verhältnis zwischen Meister und Lehrjunge, wie es unser Gewährsmann schildert, damals noch zu den Ausnahmen gehörte. Ja, in rechten Handwerkerhäusern hat das schöne, freundliche Gemeinschaftsleben noch jahrhundertelang fortbestanden, und mit Recht sagt Schmoller: „In dem Verhältnis des Meisters und der Meisterfamilie zu dem Gesellen und Lehrlinge liegt eigentlich der halb poetische, halb patriarchalische Duft, der heute noch auf dem Handwerk der alten Zeit wie eine schöne Erinnerung liegt. Und es ist wahr, in dem Verbande der verschiedenen wirtschaftlichen Kräfte nicht bloß zu einer Arbeit, sondern auch zu einem Familienleben lag eine große sittigende Kraft. Der Lehrling wurde nicht bloß technisch unterrichtet, er wurde durch Anweisung und Vorbild zu Fleiß und Ehrbarkeit vom Meister erzogen, zu Sparsamkeit, Ordnung und Reinlichkeit vom sorgenden Auge der Meisterin angehalten." Die Elternpflicht des Meisterpaares dem Lehrling gegenüber erstreckte sich hier und da sogar auf die Sorge für dessen Kleidung. So hatte bei den Straßburger Zimmerleuten im 15. Jahrhundert der Meister bei vier Pfund Heller Lehrgeld dem Lehrling gebundene Schuhe und weiße Hosen zu stellen, ihm jährlich vier Ellen graues Tuch zu einem Rock, vier Ellen Zwillich zu einem Kittel, Axt, Beil, Winkelmaß, Nagelbohrer u. a. zu liefern und ihm dazu wöchentlich zwei Heller zum Vertrinken zu reichen (Janssen). Die Sorge für die Wäsche der Lehrjungen wie der Gesellen lag überall der Meisterin ob. Der Meister, dem sein Lehrjunge

Hungers oder anderer übeler Behandlung wegen davonlief, verlor nach manchen Zunftvorschriften den Anspruch auf das ausbedungene Lehrgeld und mußte es, wenn es bereits entrichtet war, wieder zurückzahlen. Strafe traf den Meister auch dann, wenn sich nach Ablauf der Lehrzeit herausstellte, daß er es an der pflichtmäßigen Unterweisung hatte fehlen lassen. Die seit dem Ende des 16. Jahrhunderts auftauchenden Prüfungen der ausgelernten Lehrjungen dienten mit zur Überwachung der Lehrherren, erscheinen also nicht von vornherein als ein bloßes Mittel, den Wettbewerb zu erschweren.

Waren die Lehrjahre abgelaufen, dann konnte der Lehrjunge beim Handwerk um „Lossprechung" nachsuchen. Vor dem Zunftvorstand oder vor der Gesamtheit der Zunftgenossen vollzog sich nun die Ledigsprechung in ähnlichen Formen, wie sie bei der Aufdingung üblich waren. Gewöhnlich muß der Lehrmeister in des Lehrlings Namen die Bitte um Lossprechung vorbringen. Hierauf wird zunächst geprüft, ob die Lehrzeit vollständig ausgestanden ist, und dreimal umgefragt, wer von den anwesenden Meistern gegen den Jungen und seine Lehre etwas einwenden wolle. Ist dies nicht der Fall, so antworten die Gefragten: „Ich weiß nichts dann Liebs und Guts." Nun spricht der Zunftmeister: „Weil der N. N. die Lehrzeit ehrlich ausgestanden, so spreche ich ihn los kraft und im Namen des ehrbaren Handwerks" (oder auch „im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes"). Der seitherige Lehrherr begrüßt den Lediggesprochenen mit feierlicher Ansprache: „Du bist bisher Junge gewesen und hast dich zu den Jungen gehalten, jetzt wirst du Jünger und wirst dich zu den Jüngern halten; wird dir aber Gott die Gnade verleihen, daß du in den Gesellenstand trittst, so wirst du es auch mit ehrlichen Gesellen halten." Noch ist also der Losgesprochene nicht Geselle, sondern nur „Jünger", „Mittler" oder „Halbgeselle". Die Aufnahme in die Gesellenschaft wird zuweilen schon bei der Lossprechung in die Wege geleitet. Der Zunftmeister richtet an die anwesenden Gesellen die Frage, „ob ihnen etwas wissend sei, das von dem Handwerk nicht zu dulden, das sollten sie melden, oder daß sie auf den Jungen etwas wüßten, das sollten sie sagen." Antworten sie mit nein, so empfiehlt ihnen der Zunftmeister den Jünger mit den Worten: „Hier ist der N. N., der seine Lehrzeit ehrlich ausgestanden, ist auch vor offener Lade

frei und ledig gesprochen. Nun ist von ihm nichts dann Liebs und Guts wissend, darum so machet ihn zu einem ehrlichen Gesellen und tut der Sache nicht zu viel und nicht zu wenig." Hierauf wendet sich der Sprecher der Gesellenschaft, der Altgeselle, nachdem er den Zunftmeister der Bereitwilligkeit seiner Genossen versichert, an den Jünger: „Bist du willens auszustehen, was ein anderer ehrlicher Geselle ausgestanden?" Bejaht der Jünger, so wird ihm der tröstliche Bescheid: „Wir wollen es leidlich machen."

Bei der nächsten „Auflage" (d. h. regelmäßigen Zusammenkunft) der Gesellen erscheint der Jünger in der Herberge, um sich dem Brauche des „Gesellenmachens" zu unterziehen. Diese Zeremonie, ein wunderliches Gemisch von komischer Nachahmung christlich-kirchlicher Sitte, führte verschiedene Namen: Hänseln, Taufen, Schleifen (bei den Böttichern), Hobeln (bei den Tischlern), Bartbeißen (bei den Schlossern), Feueranblasen und Auskühlen (bei den Schmieden) und Deponieren (bei den Buchdruckern). Manche altertümlichen Züge des Gesellenmachens erinnern lebhaft an andere Arten von Jünglingsweihen, die im Mittelalter und späterhin im Schwange waren, an Schwertleite und Ritterschlag, an das Deponieren, d. h. an die Aufnahme des Schülers in die Gemeinschaft der Studenten u. a. m. Durch verschiedene sinnfällige Handlungen wird das seitherige Abhängigkeitsverhältnis des Neulings wie seine Freilassung bildlich dargestellt. Er muß so oft über die Türschwelle springen, als er Lehrjahre ausgestanden hat, sich über den Tisch schwingen, durch eine Bank hindurchkriechen. Der Geselle, der die Aufnahme vollzieht, zieht einen Schuh aus und schwingt den einen entschuhten Fuß über dem Kopfe des Jüngers. Er gibt ihm einen Backenstreich und spricht: „Dies leide von mir; wenn dir aber ein anderer einen gibt, so wehre dich." Der Jünger muß in neuen Kleidern erscheinen zum Zeichen, daß er den alten Menschen ausgezogen; denn es muß „ein fürnehmer Geist jetzt in ihn fahren." „Du mußt", heißt es, „jetzt die Bubenschuh ausziehen und die Gesellenschuh anziehen und darfst mit keinem Jungen am Sonn- und Feiertag spazierengehen; du wirst sonst gestraft." Zu dem Gedanken der Freilassung gesellt sich der Gedanke der Aufnahme durch die Gesellenbruderschaft: Man läßt ihn in den Schlauch steigen, spielt mit ihm Würfel u. dgl. Den Kern der feierlichen Aufnahme bildet jedoch die Tauf- oder Schleifrede, mit der sich die meisten der

genannten sinnbildlichen Handlungen verbinden. Der Jünger wählt sich aus den versammelten Gesellen den Schleifpfaffen, Schleifgesellen oder Hobelgesellen usw., daneben wohl auch noch besondere Schleifpaten oder Schleifgoten. Der Pfaffe steigt auf den Tisch und hält eine lange Rede. Bis zum Vollzug der Aufnahme hat der Jünger einen Scherznamen; bei den Schreinern heißt er Schlüssel oder Kuhschwanz, bei den Böttichern Ziegenschurz, bei den Weißgerbern Jude, weil er ja der Taufe bedürftig ist. Bei den Böttichergesellen eröffnete der Pfaffe seine Rede mit den Worten: „Glück herein! Gott ehr' ein ehrbar Handwerk, Meister und Gesellen! Ich sage mit Gunst: Meister und Gesellen, ich komme daher ohne alle Gefähr, es tritt mir nach, ich weiß nicht wer, ein Ziegenschurz, tut solches Meister und Gesellen zum Trutz, ein Reifenmörder und Faßverderber, ein Pflastertreter, ein Meister- und Gesellenverräter, er tritt auf die Schwelle, er tritt wieder davon, er spricht, er habe es nicht getan, er tritt mit mir herein, er spricht, er will nach diesem seinem Schleifen auch ein guter Geselle sein." Der Jünger wird aufgefordert, sich einen Handwerksnamen zu wählen. „Erwähle dir einen feinen, der kurzweilig ist und den Jungfrauen wohlgefällt; denn wenn einer einen kurzweiligen Namen hat, so gefällt es jedermann wohl und trinkt ihm auch jedermann eher ein Glas Bier oder Wein zu, des er sonst wohl darben müßte." Die vorgeschlagenen Namen sind denn auch kurzweilig genug: Leberecht Besserdich, Jakob Trinkaus, Hans Springinsfeld, Hans Saufaus, Hans Frißumsonst, Hans Seltenfröhlich, Hans Triffseisen, Fixvordemstock, Raschmitdembalg, Urban Machleimwarm, Valentin Stemmshorn, Nährdich, Macharm, Stechkalb, Streichelaib, Silbernagel u. dgl. Solche Spitznamen mögen nicht selten an dem Getauften fürs Leben haften geblieben sein, und ein guter Teil unserer heutigen Familiennamen mag dieser Gesellentaufe ihren Ursprung verdanken. Der weitere Inhalt der Schleifrede oder „Vorsage" stellt eine Belehrung für den angehenden Gesellen dar, „die ihn mit den Hauptpunkten seines neuen Lebens bekanntmachen, seine Pflichten einschärfen und ihn vor Verirrungen warnen, zugleich ihm Regeln der Klugheit und der guten Lebensart beibringen soll. Die Einzelheiten lehrte ihn dann der Altgesell oder sonst ein weit herumgekommener Kamerad aus der Bruderschaft genauer" (Schade). Es galt also, den Neuling mit allem vertraut zu machen, was unter ehrlichen

Gesellen Handwerksbrauch war, damit er nirgends Anstoß erregte oder gar in Unehrlichkeit fiele, namentlich aber, ihm die gebräuchlichen Formeln und Wendungen sowie den Handwerksgruß einzuprägen, der ihm überall in der Fremde als Beglaubigung diente. Nach den einzelnen Abschnitten der Vorsage erfolgte das eigentliche Schleifen, Hobeln, Einweichen, Auskühlen, in Gestalt von Haarhuschen, Backenstreichen oder anderen Handgreiflichkeiten, die in komischer Weise gewisse Hantierungen des betreffenden Handwerks nachahmten. Der Junge wurde barbiert, oder er wurde geschliffen oder gehobelt, damit er nicht als „ungeschliffener und ungehobelter" Geselle in der Welt umherlaufe. Daß der Jünger hierbei derb angefaßt, ja daß ihm zuweilen übel mitgespielt ward, läßt sich nach den Reichstagsbeschlüssen, die das gesamte „Zeremoniell" als „mißbräuchlich" verdammen, kaum bezweifeln. Eine mutwillige Übertreibung lag ja nahe genug trotz dem vorher gegebenen Versprechen, man wolle es „leidlich machen". Doch sind die Plackereien und Quälereien, in welche das Schleifen, Hobeln usw. ausartete, keineswegs der ursprüngliche Zweck jener Zeremonien. Soweit sie nicht sinnbildliche Bedeutung haben, sollen sie dazu dienen, das Gedächtnis des angehenden Gesellen zu schärfen. Wie man beim Grenzgang den mitgenommenen Knaben in alter Zeit Ohrfeigen gab, um ihnen auf solche handgreifliche Weise die Lage der Grenzsteine einzuprägen, so sollte auch hier die Erinnerung an die Vorsage und Aufnahme befestigt werden. Die Schleifrede der Bötticher schloß mit den Worten: „Hiermit wünsche ich dir Glück und Segen zu deinem Gesellenstand und zu deiner Wanderschaft, daß dir's wohlgehe zu Wasser und zu Land! Und wo du heute oder morgen mögest hinkommen, da Handwerksgewohnheit nicht ist, so hilf sie aufrichten; hast du nicht Geld, so nimm Geldeswert, hilf Handwerksgewohnheit stärken und nicht schwächen, hilf lieber zehen ehrlich machen als einen unehrlich, wo es sein kann; wo es aber nicht sein kann, so nimm dein Bündel und lauf davon." Hierauf läuft der neue Böttichergesell auf die Gasse und ruft: Feuer! Die Genossen eilen hinzu und beschütten ihn mit Wasser. Damit ist die Taufe vollbracht. An die Leiden des Gesellenmachens schließen sich dann die Freuden des Gesellenschmauses. Der neue Genosse erhält dabei den Ehrensitz. Man setzt ihn den „Gesellenkranz" auf, und die Jungfrau, die ihn geflochten, nimmt bisweilen am Mahle teil. Be-

vor der Braten aufgetragen wird, reicht man dem Junggesellen den Willkommentrunk, es wird ihm „das Geschenke gehalten".

Der Geselle blieb in der Regel wie der Lehrling im Hause des Meisters; denn verheiratete Gesellen waren die Ausnahme. Er genoß nicht die gerühmte Freiheit des heutigen Handwerksgehilfen. „Der Geselle, der in der Werkstatt des Meisters arbeitete, an seinem Tische aß und unter seinem Dache schlief, war in einen für seine Jahre engen Kreis gebannt, er opferte seine besten Jahre der Hoffnung, später selbst Meister zu werden; aber in diesem engen Kreise umschloß ihn zugleich eine heilsame bürgerliche Zucht und Sittenstrenge; eine Reihe sinniger Gebräuche gliederten seinen Lebensgang" (Schmoller). So blieb er in der guten Zeit bewahrt vor Ausschweifung, vor einem wüsten und öden Wirtshausleben. In dem einfachen Haushalte des Meisters fehlte es nicht an festlichen Tagen, die der Geselle als Mitglied der Familie mitgenoß. Am Abend vor Burkhardi, also am Vorabend des Tages, an dem die Arbeit bei Licht begann, trug die Meisterin den „Lichtbraten", die „Lichtgans" auf, woran die Gesellen sich gütlich taten. Die Haltung des Gehilfen im Meisterhause und in der Öffentlichkeit war wie sein Benehmen in der Herberge durch Handwerkssitte genau vorgeschrieben. Der Hausordnung sollte er sich in allen Stücken fügen. Vor allem durfte er die Nacht nicht außerhalb des Hauses des Meisters zubringen. Alle Nachtschwärmerei verbot schon die Polizeiordnung der betreffenden Stadt. Die Mahlzeiten hatte er einzuhalten. Anderer Meister Gesellen oder Jungen mitzubringen oder gar über Nacht zu behalten, war unerlaubt. In des Gesellen Schlafkammer soll Ordnung, Reinlichkeit und Ruhe herrschen. Den Frieden des Meisterhauses soll er durch keinerlei Unziemlichkeiten stören. Auch die Art der Kleidung war vorgeschrieben. Die städtischen Kleiderordnungen eifern gegen den zunehmenden Luxus der Handwerksgesellen. Sie verbieten Kleider aus ausländischen, teuren Stoffen, kostbare Pelze, Gold- und Silberschmuck, Straußenfedern und jede Art von „zerhauener und zerschnittener" Kleidung. Daß die Gesellen, wenn sie in Sonntagstracht einherschritten, auch Degen trugen, zeigen spätere Verbote der fürstlichen Landesordnungen und Reichstagsabschiede ebensowohl, wie die Bestimmungen der Gesellen selbst, welche das Erscheinen mit dem Seitengewehr bei den „Auflagen" verbieten. Auf der Straße sollte

der Handwerker sich in anständiger Kleidung und gewissermaßen in voller Ausrüstung zeigen. „Keine Zehe über das andere oder dritte Haus ohne Rock, Mantel, ohne Kragen, mit unbedecktem Haupte, ohne Handschuhe!" lautet ein Gebot der Schneidergesellen. Den Zimmerleuten war untersagt, ohne Rock oder Halsbinde auf den Zimmerplatz zu gehen. Den Baderknechten gereichte es zu besonderer Unehre, daß sie sich zuweilen „barschinkig" in der Öffentlichkeit sehen ließen. Zur vollen Kleidung des Gesellen gehörte auch ein äußeres Zeichen, an dem man sein Handwerk erkannte. Noch war er ja stolz auf sein Handwerk und nicht bemüht, in der Öffentlichkeit für etwas anderes zu gelten als für einen Handwerksmann. Ging der Geselle zur Kirche, zur Herberge, zur Arbeit, so trug er ein Stück Handwerkszeug: der Schmied den Hammer, der Küfer den Schlägel, der Schreiner das Winkelmaß usw. Ging der Bäcker zur Mühle, so hatte er eine weiße Schürze vorzubinden und einen leinenen Sack über die Schulter zu werfen, auch wenn er kein Mehl holte. Zu einer anständigen äußeren Erscheinung sollte sich ein sittsames Betragen gesellen. Unzucht, Umgang mit feilen Dirnen, Einkehr in Freudenhäuser machten unehrlich. Würfel- und Kartenspiel mußten sich innerhalb bestimmter Grenzen halten. Fluchen und Gotteslästern, unzüchtige Reden und Zoten, namentlich unflätiges Benehmen Frauen und Mädchen gegenüber, waren verboten und wurden, wenn sie bei den Auflagen vorfielen, mit Geldstrafen geahndet. Auch das „Vollsaufen" sollte der Geselle meiden.

In der guten Zeit, d. h. solange der Geselle auf Erlangung des Meisterrechts hoffen durfte, konnten durch Sitte, Satzung und gutes Beispiel Zucht und Ordnung unter den Gesellen aufrechterhalten werden. Namentlich die älteren Gesellenverbände, welche sich vorzugsweise als geistliche Bruderschaften fühlten, zeichnen sich zuweilen durch hohen sittlichen Ernst aus. Interessant ist in dieser Hinsicht, was Jäger über die Bruderschaft der Ulmer Webergesellen aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts berichtet: „Hauptsächlich waren die Grundsätze darauf berechnet, jeder Unsittlichkeit in ihrem Stande kräftig entgegenzuwirken und durch Sitte und Zucht ihr Gewerbe zu heben. Sie schrieben sich Zunftmeister, Zwölfmeister und gemeine Gesellen des Weberhandwerks. Sie hatten zwei Bettstätten im Spital für arme Gesellen. Starb einer der Brüder, so wurden die Gesellen zusammenberufen, ihn zu begraben

bei einer Strafe von einem Pfund Wachs für den Ausbleibenden. Für das Leichenbegängnis hielten sie in der Hospitalkirche ein eigenes Meßgewand, zwei Kerzen und vier zur Beleuchtung des Chores. Zur Bestreitung der Kosten trug jeder bei; was sie nach Abzug der Ausgaben übrig hatten, wurde zu Barchenttüchern verwendet, mit welchen sie für Rechnung ihrer Büchse wahrscheinlich Handel trieben. Ihre Messe hatten sie im Predigerkloster; wer ihr nicht anwohnte, wurde durch den Zunftknecht vor die Bruderschaft geladen. Urlaub hatte jeder bei dem Büchsenmeister (Kassierer)[1]) zu nehmen. Kein Geselle wurde aufgenommen, der nicht des Handwerks war und auf dem Stuhl wirkte. Der, der einmal eine Elle in Ulm gewirkt hatte, war der Stuhlfeste verfallen, d. h. er mußte das Büchsengeld bezahlen. Jeder, der zur Büchse kam, mußte anzeigen, was ihm über einen aus der Bruderschaft geklagt worden war; tat er es nicht, so war er dem in der Zeche neben ihm sitzenden Gesellen zwei Pfund Wachs und vier Maß Bier schuldig. Wollte dieser den Betrag der Strafe nicht annehmen, so kam er sämtlichen alten und neuen Gesellen zu. Gegen einen auswärtigen Meister, der, nur um Arbeit zu finden, in die Gesellenbruderschaft trat, nahmen sie bloß eine Klage mit zwei Zeugen an. Die Strafe sprach der Büchsenmeister aus; konnte ihm aber bewiesen werden, daß er absichtlich ungerecht geurteilt hatte, so hatte er selbst die von ihm erkannte Strafe zu tragen. Fürbitten für den Verurteilten wurden nicht angenommen. Den Streitenden hatte der Büchsenmeister, in dessen Abwesenheit der Zunftknecht, Friede zu bieten; wer den Frieden versagte, zahlte ein, wer ihn brach, zwei Pfund Wachs, ebenso wenn zwei miteinander in des Meisters Haus oder Werkstatt zürneten, wenn man aus einer Kanne trank und bei der Zeche selbst Brot nahm. Sie hatten ein Buch, das die Artikel der Bruderschaft enthielt, in welches jeder schreiben konnte, was ihm gut dünkte. Die, welche gerade Büchsenmeister waren, durften jedoch während ihrer Amtsführung nichts darin lesen; vielleicht war es eine Art Geheimbuch, in welchem ihre Amtsführung kontrolliert wurde. Das Austragen dessen, was bei der Zeche gesprochen wurde, war bei schwerer Strafe verboten. In die Bruderschaft konnte niemand aufgenommen werden, der ein ‚liebes Weib' im Frauenhaus hatte,

1) Der Büchsenmeister ist hier Vorsitzender (Altgesell) und Schatzmeister in einer Person.

oder ‚zu der Lecket saß', d. h. ein Verschwender war, oder eines Pfaffen Sohn, den man nach damaligem Glauben des Volks noch niederer stellte als ein unehelich geborenes Kind. Hatte einer ein ‚liebes Weib' im Frauenhaus, und erfuhr es der Büchsenmeister, so hatte ihn dieser davon abzumahnen, ließ er aber nicht von ihr, so legten die Brüder ihm den Schuh, d. h. das Handwerk nieder. Selbst der geringste Verdacht in dieser Beziehung zog dem einzelnen schon Ahndung zu. Jeder Geselle, der einen Meister hatte, sollte mit dem Meister essen; saß er bei der Dirne und aß mit ihr, so ward er um ein Pfund Wachs gestraft. Hatte ein Geselle keinen Meister und saß zu der Zeche, spielte und verlor Geld, konnte auch wohl bezahlen, so sah man von seiten der Bruderschaft zu, ob er nicht innerhalb acht oder vierzehn Tagen einen Meister bekäme: war das nicht der Fall, und ließ er das Zechen nicht, so wurde er vor die Bruderschaft geladen und mußte sich verantworten. Wurde ein Geselle wegen Spielgelds vorgefordert, und hatte er bis an den anderen Morgen um Brunnenzeit das Geld nicht erlegt, so ward er um ein Pfund Wachs und zwei Maß Wein gestraft. Keiner durfte in einer Zeche oder auf einem öffentlichen Platze ginnen (spielen!) bei einer Strafe von einem Pfunde Wachs; ebensowenig um Geld am Markttage in des Meisters Hause, bei gleicher Strafe. Auch war den Brüdern, ihren Weibern und Kindern [1]) verboten, am Sonntag, an den Zwölfbotentagen [2]) und an den gebannten Tagen [3]) Lebzelten [4]) feil zu haben und darum ginnen zu lassen. Ihnen selbst war ohnedies das Ginnen oder Spielen außer der Zeche, von welcher Art es war, bei einer Strafe von einem Pfund Wachs verboten, nicht nur an gebannten und Feiertagen, sondern auch an den Werktagen. Kein Geselle durfte des Nachts um Geld einen Tanz auf der Gasse machen noch hofieren (aufspielen!) bei einer Strafe von einem Pfund Wachs. Diese Vorschriften mußten in und außerhalb der Stadt gehalten werden, denn da auch auswärtige Webergesellen daran Anteil hatten, so wurden ihre Zechen an verschiedenen Orten gehalten."

Je schärfer in der Folge der soziale Gegensatz zwischen Meister und

1) Es handelt sich also hier auch um Gesellen, die verheiratet sind, um sogenannte „Hausknappen", die gerade in dem Webergewerbe frühzeitig und häufig vorkommen.

2) Der Zwölfbotentag oder der Tag der Apostelteilung ist der 15. Juli.

3) Bannfasten, Fasttage. 4) Lebkuchen.

Geselle hervortrat, je mehr infolge des Wanderzwanges die Gesellenschaft sich mit unruhigen Köpfen füllte, und je mehr durch die Ungunst der Verhältnisse, namentlich während des Dreißigjährigen Krieges, die allgemeine Volkssitte verrohte, um so schwerer ward es, den alten sinnigen und guten Handwerksbrauch zu bewahren, um so mehr wurde er zum bloßen „Zeremoniell", dessen Formeln oft der Sinn zu fehlen schien. Die einzelnen Züge wurden vergröbert, die alte Derbheit artete in Unflätigkeit aus. Ein zopfiges Wesen überwucherte die altehrwürdigen Bräuche und Reden dermaßen, daß die Regierungen diese Bräuche als „läppisch" und sinnlos, ja als Unfug verwarfen. Gleichwohl hat der „Handwerksbrauch" der einzelnen Gesellenverbände auch zur Zeit des Verfalles sein Gutes gehabt. Er gab, wo er von tüchtigen Persönlichkeiten gehandhabt wurde, dem einzelnen einen gewissen gesellschaftlichen Rückhalt und eine nicht zu unterschätzende Stütze. Er schützte den Wandergesellen, dem es wirklich um Arbeit zu tun war, vor Brotlosigkeit und völliger Vereinsamung.

Den Mittelpunkt des Gemeinschaftswesens der Gesellenschaft bildete die Herberge. Hier wurden die regelmäßigen Zusammenkünfte, die Auflagen, abgehalten. Wo dem betreffenden Gesellenverband von der Zunft Meister als „Gesellenväter" beigegeben waren, führten diese den Ehrenvorsitz. Die Leitung der Versammlung aber gebührte dem Altgesellen. Er trat mit dem Gesellenstabe in der Hand auch als Frager des Rechts auf, wenn Gericht gehalten wurde, während der Ring der Genossen die Rügen vorbrachte und das Urteil fand. Als Zweck der gewöhnlich alle vierzehn Tage oder alle vier Wochen stattfindenden Zusammenkünfte bezeichnen die Artikel „Fried und Einigkeit und Erhalten der Herberge". „Auflagen" aber hießen sie, weil mit ihnen regelmäßig die Erhebung der Mitgliederbeiträge verbunden war. Den Verlauf einer solchen Zusammenkunft schildert uns das Zeremoniell der Magdeburger Hufschmiedgesellen etwa folgendermaßen: Ist die Bruderschaft vollzählig versammelt, so klopft der Altgeselle dreimal mit dem Hammer auf den Tisch, gebietet Stille und fordert den jüngsten Gesellen (Junggesellen) auf, nach Handwerksbrauch und -gewohnheit die Lade aufzutragen. Dieser, der „Knappmeister", bittet hierauf um die Erlaubnis, daß er möge von seinem Sitze abschreiten, fortschreiten, über des Herrn (Herberg-)Vaters

und der Frau Mutter Stube schreiten und vor günstiger Meister und Gesellen Tisch treten. Er bringt die Lade und setzt sie auf den Tisch. Hierauf der Altgeselle: „Mit Gunst bin ich niedergesessen, mit Gunst, daß ich mag aufstehen, mit Gunst, daß ich mag den Schlüssel in günstiger Meister und Gesellen Lade Schloß stecken, dreimal rechts, dreimal links herumdrehen, aufschließen, herausräumen alles, was günstige Meister und Gesellen zum Auflegen und Einschreiben vonnöten haben." Er öffnet die Lade und nimmt Bücher, Tinte, Feder und Kreide heraus, dann zieht er mit der Kreide einen Kreis auf den Tisch und dann einen zweiten darum, jedoch so, daß er offen bleibt. Er legt den Daumen der rechten Hand an das eine, den Mittelfinger an das andere Ende der Kreisöffnung und spricht: „Mit Gunst, so habe ich den Gesellenkreis gezeichnet, er sei so rund oder groß, ich überspanne ihn, schreibe die Gesellen hinein, die hier in Arbeit stehen." Er klopft mit dem Hammer auf und zieht den Gesellenkreis zu zum Zeichen, daß alle eingezeichnet sind. „Mit Gunst, ihr Gesellen, macht euch bereit zum Auflegen!" Die Gesellen „steigen" in ihre Taschen, und nun legen die jüngsten Gesellen der einzelnen Werkstätten für sich und ihre Nebengesellen in der Reihenfolge auf, wie sie der Altgeselle aufruft. Dieser nimmt das Auflagegeld und hebt es in den mittleren Gesellenkreis. Alle diese Handlungen sind durch Rede und Gegenrede eingeleitet, für welche feste Formeln bestehen. Sind alle Beträge von den Genossen entrichtet, so wendet sich der Altgeselle an diejenigen Gesellen, die erst neuerdings angekommen sind und in der betreffenden Stadt noch keine Auflage mitgemacht haben: „Mit Gunst, ist ein guter fremder Schmied hier, der noch nicht in dieser Stadt gearbeitet, der trete vor und gebe seinen ehrlichen Namen zu erkennen und lasse sich einschreiben." Der Betreffende tritt vor und fragt nach günstiger Meister und Gesellen Begehr. Hierauf erwidert der Altgeselle: „Es ist nicht allein günstiger Meister und Gesellen Begehr, sondern Handwerks Gebrauch und Gewohnheit, wenn ein Gesell acht oder vierzehn Tage in einer fremden Stadt gearbeitet hat, daß er sich einschreiben läßt. Ist das dein Wille, so gelobe an!" Der Neuling berührt den vorgehaltenen Hammer. Der Altgeselle: „Grüß dich Gott, mein Schmied!" Der andere: „Dank dir Gott, mein Schmied!" Nun wird der Fremde in das Gesellenbuch eingeschrieben. Den geschäftlichen Teil der Auflage schließt der Altgeselle mit einer Mahnung an

die säumigen Zahler und eröffnet den gemütlichen Teil mit dem Spruche: „Mit Gunst, wenn niemand etwas weiß, so weiß ich etwas: Wollen Geld zählen, Bier zappen, wo die schönen Mädchen mit den Krügen klappen."

Der fremde Geselle, der auf des Altgesellen Hammer angelobt, weist uns hin auf einen Handwerksbrauch, der auf das Leben der meisten Gesellen eine wichtige, ja oft verhängnisvolle Wirkung geübt hat, auf das Wandern. Lange bevor es einen Wanderzwang gab, hat den deutschen Handwerksburschen der deutsche Wanderdrang von Ort zu Ort, von Land zu Land geführt:

Es ist nichts Schöners auf der Welt,
das meinem Herzen besser gefällt,
als zu sein ein Wanderbursch frei,
wenn man nur ist gesund dabei.

Mit Verachtung blickt der gewanderte Geselle herab auf den, „der hat gesessen stets daheim hinterm Ofen und hinter der Höll' an der alten Weiber Stell'". Nur wer gereist ist, weiß etwas Rechtes zur Unterhaltung beizutragen.

Wenn Montags wir beisammen sind
und unsere Reisen zählen,
da möchte manches Hätschelkind
sich bald zu Tode quälen,
das nur in seiner Mutterstadt
beim Vater ausgelernet hat
und helfen Rüben schälen. [1])

Wer sich in der Welt nicht umgesehen hat, der wird all seine Tage kein rechter Meister; allein:

Ein wohlgereister Mann,
der in der Welt gewesen ist,
der etwas weiß und kann,
von dem ist viel zu halten
bei Jungen und bei Alten.

Im Winter, wann die „weißen Mucken fliegen", ist nicht gut wandern. Das wissen die Meister, darum sind sie stolz und muten dem Gesellen gar manches zu, was ihm leid ist: Holzsägen, Wasserholen u. dgl.

Die Meisterin kocht Tag für Tag Kartoffeln und Sauerkraut, das muß der Geselle essen „in seine weiße Haut"; oder sie macht ein Mus von Semmeln und tut anstatt der Milch nichts als Wasser hinein.

1) Beachtenswert und für den sozialen Gegensatz, der sich innerhalb des Handwerks entwickelt hat, bezeichnend ist der verächtliche Hinweis auf die vom Wanderzwang befreiten Meistersöhne.

Aber der Winter hat seine Zeit. Wenn der Schnee auf der Heide schmilzt und im Frühjahr alles wieder grün dasteht, wenn die Lerche singt und der Kuckuck schreit, da duldet's den Burschen nicht länger, und er singt:

Frisch auf ins weite Feld!
Zu Wasser und zu Lande
hab' ich meinen Sinn gestellt,
zu reisen und zu wandern
von einer Stadt zu andern,
solang' es Gott gefällt.

„Weißt du auch, wann gut wandern ist? Im Sommer, wenn es fein warm ist und die Bäume fein Schatten geben." So belehrt der Schleifpfaffe bei den Böttichergesellen seinen Schleifpaten. Wenn Ostern kommt, da werden die Gesellen frisch, sie nehmen Stock und Degen und treten vor des Meisters Tisch, mit ihm zu rechnen und ihm aufzutrumpfen. Da muß sich der „Krauter"[1]) aufs Bitten verlegen:

Ei, Geselle, willst du bleiben,
zehn Taler geb' ich dir.

Aber er kann das Knausern nicht lassen und setzt hinzu:

Fünf die gibst du mir wieder,
und fünfe schenke ich dir.

Auch den Klagen des Gesellen über schlechte Kost und hartes Lager soll abgeholfen werden:

Ist dir mein Brot zu schwarze,
laß ich dir's backen weiß;
ist dir dein Bett zu harte,
kannst schlafen bei meinem Weib.

Aber der Bursche, sittsam und stolz zugleich, weist das Ansinnen von sich:

Bei Frau Meisterin zu schlafen,
ist kein Gesellenbrauch,
viel lieber will ich wandern
die Welt noch dreimal aus.

Die Übertreibung, mit der des Meisters Gefügigkeit geschildert wird, mag man der dichterischen Einbildungskraft des Wandergesellen zugute halten. In Wirklichkeit waren Aufkündigung, Entlassung und Abschied in feste Anstandsformeln gefaßt, an die sich Meister und Geselle hielten. Am Sonntag nach der Hauptmahlzeit trat der wanderlustige Gesell vor des Meisters Tisch und

1) Spitzname für die kargen Meister, die nur Kraut auftischen lassen.

begehrte seinen Urlaub. Am folgenden Montag oder (je nach der vorgeschriebenen Kündigungsfrist) nach acht oder vierzehn Tagen nimmt er sein Felleisen auf den Rücken, den Degen an die Seite, den Wanderstab in die Hand. So tritt er vor den Meister, um Abschied zu nehmen. Entblößten Hauptes, den rechten Fuß vor den linken setzend, steht er da. Der unterste Knopf des Rockes ist zugeknöpft, ein Finger der einen Hand ruht im Knopfloch, in der anderen hält er Stock und Hut. „Alles mit Gunst!" hebt er an, „ich bedanke mich des Meisters seines guten Willens, den er mir erwiesen hat; kommt er oder der Seinigen einer oder ein anderer ehrlicher Geselle heute oder morgen zu mir, so will ich ihm wieder einen guten Willen beweisen; kann ich es nicht verbessern, so will ich's nicht verweigern. Wo meiner im argen gedacht wird, so gedenke er meiner am besten. Desselben gleichen will ich tun und bedanke mich nochmals für alles Gute." Hierauf erwidert der Meister: „Alles mit Gunst! Es ist dir von mir nicht viel Gutes widerfahren, ich versehe mich auch, nicht viel Arges; immer den guten Willen für die Tat, du siehest wohl, das Kloster ist arm, und der Brüder sind viel, und der Arbeiter trinket auch gerne Wein und Bier. Ich wünsche dir Glück zu Weg und Steg, zu Wasser und zu Land. Wo dich der liebe Gott hinsendet, wo du hinkommst, grüße mir Meister und Geselle, wo das Handwerk ehrlich ist; wo es aber nicht ehrlich, so nimm Geld und Geldeswert, hilf strafen und ehrlich machen, daß ihnen der Beutel tut krachen und dir und einem anderen Gesellen das Herz im Leibe tut lachen; wo man meiner im argen gedenkt, so gedenke meiner am besten, desselben gleichen will ich tun." Hierauf fragt der Geselle: „Wißt Ihr etwas, das Euch an mir zuwider ist, so könnt Ihr es sagen, weil wir jetzund beisammen sein, oder hernach stillschweigen." Dieselbe Frage stellt dann der Meister an den Gesellen. Sie war, wie die des Gesellen, keineswegs eine bedeutungslose Förmlichkeit. Waren beide Fragen vor Zeugen verneint, so konnten nachträglich weder Meister noch Geselle eine rechtsgültige Beschwerde gegeneinander erheben. Unmittelbar, nachdem er sich so verabschiedet, marschierte der Wandergesell zum Tore hinaus. Die Mitglieder seiner Bruderschaft sowie die Lehrjungen des Handwerks geben ihm das Geleite, wenn er es begehrt und die Kündigungsfrist vorschriftsmäßig eingehalten hat. Dann singt er wohl mit seinen Kameraden sein Abschiedslied:

Es, es, es und es,
es ist ein harter Schluß,
weil, weil, weil und weil
weil ich aus Frankfurt muß.

Des Meisters Werkstatt freilich mag er gerne missen und der Meisterin Küche auch.

Doch er müßte kein deutsches Herz im Leibe haben, würde ihm nicht bisweilen auch weh beim Abschied vom Meisterhaus. Dann singt er seinem Brotherrn zu:

Die Frau hat mich geliebet
und auch die Tochter dein,
der Abschied mich betrübet,
bringt mich in schwere Pein,
macht mir mein Herz verwundt,
wenn ich an sie gedenke
und ihren roten Mund.

Vor Liebchens Tür tut er aus seiner Pistole drei Schuß zum Abschied.

Aber nicht immer ist der Wanderbursch so wehmütig gestimmt. Übermütig klingt sein Lebewohl an die Jungfern des Städtchens: „Ihr habt mir manche Lust gemacht und" — fügt er nüchtern genug hinzu — „und mich um vieles Geld gebracht." Ein anderer wird bald ersetzen, was er ihnen gewesen ist, und auch für ihn (das ist sein Trost!) blüht irgendwo noch eine Rose. Den Brüdern, die ihm treulich das Geleite gegeben, gilt sein letzter Abschiedsgruß.

Sie reichen ihm sein Bündel, er drückt ihnen die Hand und schreitet allein seine Straße rüstig fort. Die weite Welt liegt vor ihm:

So schlag' ich Frankfurt aus dem Sinn
und wende mich Gott weiß wohin.
Ich will mein Glück probieren,
marschieren.

Er wandert durch Franken und durch Schwabenland, durchs Schweizerland, Tirol und Steiermark bis ins Ungerland hinein.

Die Wanderschaft behagt dem Burschen gar wohl. Es singen Lerche und Nachtigall und all die munteren Waldvögelein gar lustig über die Maßen. Und in den Städten gibt es immer etwas Neues zu schauen. In den Herbergen empfängt ihn der „Herr Vater", die „Frau Mutter" freundlich. Sie haben wohl gar ein hübsches Töchterlein, mit dem sich's gut plaudert und scherzt:

Herr Vater setzt sich zu uns her,
wir trinken ihm eins zu.
Dann ist's uns wohl in unserm Sinn,
sonst hätten wir kein Ruh'.
Und wenn's die Jungfer Schwester wär,
so wär's uns schon so lieb,
der geben wir das Beste her,
dem kleinen Herzensdieb.

In der Herberge ist gut sein. Da gibt's guten Wein und gutes Bier. Da gibt's „fette Butterbemmen", und die Frau Mutter tischt nicht allwege Speck und Kraut auf. Zuweilen gibt es gar Braten und gebackenen Fisch. Kurz, es ist schöner, als es beim „Krauter" war. In übermütiger Laune singt er dann wohl:

Lustig ist's Gesellenleben,
uns geht's wohl.
Wann die Meister müssen schwitzen,
können wir bei Jungfern sitzen.
Wann die Meister müssen schanzen,
können wir mit Jungfern tanzen.
Wann die Meister Kinder wiegen,
können wir bei Jungfern liegen.
Wann die Meister Hunger leiden,
können wir die Schunken schneiden.

Wenn es den Wanderburschen auch nicht drängt, Arbeit zu suchen, „solange es fein warm ist und die Bäume fein Schatten geben", er versäumt doch nicht, mit anderen guten Gesellen sein ehrsam Handwerk im „Ehrenlob" über alle anderen Gewerbe zu erheben. Vieles ist den Preisliedern der einzelnen Handwerke gemeinsam. In allen wird die Nützlichkeit und Unentbehrlichkeit des betreffenden Gewerbes gebührend betont. Der Bäckerknecht singt:

Bäcken muß man allzeit haben,
sollt man's aus der Erden graben.

Wie wollte der Schuster sich ernähren, wenn nicht der Rotgerber wäre? Auch die „Metzger, die sind brave Leut; man braucht's in Sommer- und Winterszeit." Wenn die Schneider nicht wären, müßte gar mancher nackend gehen.

Auf Erden leben allerhand Leut,
den Schuster brauchen's allezeit.
Man tut ihn überlaufen.

Für nicht minder unentbehrlich halten sich alle anderen Handwerker. Sie alle sind stolz darauf, daß nicht nur Bauers- und Bürgersleut, sondern auch Edle, Grafen, Fürsten und Könige sie nötig haben. Der Schuhmacher rühmt sich dessen, daß gar manche Schöne ihm ihr Füßchen zart und klein reichen muß.

Wer aber kann sich in dieser Beziehung mit dem Schneider messen?

Viel König, Fürsten und Herren,
greifen wir Schneider an.
Die leiden' von uns gern;
wir seind die nächsten dran.
Manch Ehrlichem vom Adel
betasten wir sein Leib,
auch viel Fräulein ohne Tadel
und manches schönes Weib.

Die Bauernweiblein, so rühmt der Leineweberknecht, die Jungfern und Mägdelein, die da Garn bringen, geben dem Weber manch sanftes Wort, wenn er den Beutel mit den blanken Talern

hebt, und lassen sich einen Kuß gar wohl gefallen. Der Küfergeselle ist stolz darauf, daß man zu seinem Handwerk nur ganze Kerle brauchen kann:

Zu diesem Handwerk taugen nicht
die krumm und lahmen Leut',
die schielicht sind von Angesicht,
die hinkenden allezeit.

Zu solchen sagt man:

„Lern' das Schneiderhandwerk,
dasselbe ist dir gut."
Die Küfer brauchen große Stärk,
sind immer guten Muts.

Auch das Alter seines ruhmreichen Handwerks weiß der Böttcher zu preisen; denn „Vater Noah, der pflanzte den Wein, das war der erste Faßbinder." Und wer ermessen will, was Böttcherkunst leisten kann, der gehe nach Heidelberg und schaue das große Faß. Wie die Faßbinder als Vater Noahs Jünger, so fühlen sich die Zimmerleute als Brüder Christi, der eines Zimmermanns Sohn war. Und wessen Kunst ist höher zu achten als die des Müllers, die „Christi Leib formieret, das liebe Hostienblatt?" Die Leineweber preisen Gott den Herrn selbst als ihres Handwerks „Erheber". Gott ist der der erste Schneider gewesen; denn es steht geschrieben: „Und Gott der Herr machte Adam und seinem Weibe Röcke von Fellen und zog sie ihnen an." Auf das nämliche Wort beruft sich natürlich auch der Kürschner. Das Brauerhandwerk kann sich zwar göttlicher Herkunft nicht berühmen; doch war es „der König (Gambrinus) von Flandern und Brabant, der die Brauerkunst erfand." Die Schuster führen den Herzog Hans von Sagan, den Helden, in ihrem Schilde. Die Bäcker aber haben sich selbst als Helden bewährt. Als man einst die gute Stadt Wien belagerte und alle Reichsgrafen und Fürsten verzagten, da machten sich die „Löwenschützen" auf den Plan. Darob verlieh ihnen Kaiser Karl IV. (?), daß sie fortan eine Krone und zwei Löwen sollten im Schilde führen[1]), drum:

1) Ob dieser Wappensage eine geschichtliche Tatsache zugrunde liegt, weiß ich nicht. Vielleicht bezieht sie sich auf die Türkenbelagerung des Jahres 1529. Als Verleiher des Wappens muß dann natürlich Karl V. gedacht werden. In den betreffenden historischen Volksliedern ist von der angeblichen Heldentat der Bäcker nichts zu finden.

Frischauf, ihr Bäckknecht alle,
schafft euch ein frischen Mut!
Laßt die Trompeten schallen!
Setzt nach der Seit' den Hut!
Wir backen die Semmeln schön braun und weiß
und herzen die Mädchen mit ganzem Fleiß,
wir üben auch das Ritterspiel,
worzu man uns nur brauchen will.

Mit der Hochschätzung des eigenen Handwerks verbindet sich oft genug Geringschätzung anderer Gewerbe. So singt der Schuster:

Glaser sind nur Lausekerl',
Lappendieb die Schneider
Schlosser, Schmied' und Zimmerleut
wissen nichts von Höflichkeit,
Häfner patschen stets im Dreck,
Müller sein Bärenhäuter.
Kürschner gehn mit Fuchsschwänz' um,
Drechsler drehen Nasen,
Seiler, Weber, andres Zeug
sind in diesem allzeit gleich,
daß man unserm Schusterstand
muß den Vorzug lassen.

Arge Spottlieder singen die einzelnen Gewerke aufeinander, und neben dem vielgescholtenen Leineweber kommt hierbei niemand schlimmer weg als der Schneider. Man spottet über seine Schwächlichkeit und Furchtsamkeit. Neunmal neunundneunzig Schneider speisen von einer gebratenen Laus oder von einem gebackenen Floh und trinken sich einen Rausch aus einem Fingerhut. Vor einer Schnecke oder einer Maus befällt sie Todesangst, und sie fahren zum Schlüsselloch hinaus. Begegnet ihm ein Ziegenbock, so grauft dem Schneiderlein, und wenn es gestorben ist, fährt seine Seele in eine Geiß, und sein Leib wird im Geißenstall begraben. Die Hänselei mit dem Bock und mit der Geiß bezeichnet schon ein Flugblatt aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges als „eine alte Geigen und verlegene Waren". Dasselbe richtet sich in giftigen Worten gegen „eine vor diesem ausgegangene und zum dritten Male verböserte, unnütze, schändliche Schmähkarte, Lästerschrift und Injurie, die ein ungenannter sechszinkichter, viereckichter und öltrünkter Fatz- und Stocknarr nach Antrieb seines ehrenrührigen, spaßvögelischen und schalksnärrischen Geistes einem ehrbaren Schneiderhandwerk zu lauterem unverschuldetem Despekt, Neid und Verachtung in den offenbaren Druck ausstreuen lassen." Ehrenrühriger als alle oben angeführten Kindereien war jedenfalls für die Schneider der allgemeine Vorwurf, daß sie gar manches Stück Tuch in die „Hölle" fallen ließen. Nach Johann Butzbachs Zeugnis war dieser Vorwurf jedoch nicht ganz unbegründet. Die Meister nannten die „Schneider-

hölle" auch wohl das „Auge" und pflegten auf die Frage des Kunden, was von dem Stoffe übrig wäre, zu antworten, es sei nicht mehr übrig geblieben, als sie im Auge leiden könnten.

Nicht minder lieb als jene Preis- und Spottlieder mochten dem Wanderburschen die Lieder sein, die — auch zum Ehrenlob seines ehrsamen Handwerks — die Liebesabenteuer eines Gesellen besangen. Kein anderes Lied ist in der Herberge wie auf der Landstraße wohl häufiger erklungen als das von dem Zimmergesellen, dem die junge Markgräfin hold ward. Dem jungen Markgrafen wird seines Weibes unziemliche Vertraulichkeit verraten, und der Zimmermann muß sich sein Häuslein selber bauen, worin er hängen soll. Schon wird er zum Galgen geführt, da kommt behend eine reitende Post, „man sollt ihn lassen los".

Da sprach der Markgraf selber wohl:
„Wir wollen ihn leben lan.
Ist keiner doch unter uns allen hier,
der das nicht hätte getan."

Die Markgräfin aber zieht von ihrem Finger ein Ringlein von Gold so rot:

„Dahier, dahier, gut Zimmergesell!
Das trage bis in den Tod!"

Die Angehörigen manches anderen Gewerkes mochten dem Zimmergesellen sein Liebesglück nicht gönnen und übertrugen es auf einen Burschen ihres eigenen Handwerks.

Die Poesie des Wanderburschenlebens, wie sie uns aus den Gesellenliedern entgegenblickt, hatte, wie bereits angedeutet ist, eine dunkle Kehrseite. Der Wanderer wurde leicht zum Landstreicher, der, jedes höheren Lebenszweckes uneingedenk, die Fremde bettelnd durchstreifte, der Nachtlager und Geschenk der gastlichen Herberge wohl annahm, aber arbeitsscheu jede Vermittlung eines Dienstes von sich wies. Wohl empfängt ihn die Herbergmutter und macht ihn auf Arbeitsgelegenheit aufmerksam.

Aber der Bursche mag davon nichts wissen:

„Für die Arbeit sag' ich Dank. ins Ausland fortmarschieren.
Berlin ist uns bekannt. Morgen in aller Früh'
Wir wollen unser Glück probieren, reisen wir weg von hie."

Diese Ausartung der Wanderlust in Arbeitscheu, dieses unstete, wilde Wesen, das freilich eines gewissen romantischen Reizes nicht entbehrt, ist gar manchem Gesellen verhängnisvoll geworden. Mehr und mehr entfremdet ihn seine Lebensweise der Ar-

heit und dem zünftigen Brauche, er sinkt als Fechtbruder in die wüste Menge des fahrenden Volkes hinab und fällt dem Büttel und dem Schergen, wohl gar dem Scharfrichter anheim. Ein Handwerksbursche vermutlich hat uns das Lied gesungen von dem bösen Bettelvogt, der ihn „bei Wasser und Brot lebendig begraben" wollte, der seine hübsche junge Frau beinahe hätte umgebracht, weil sie den „armen Lumpen so freundlich angelacht."

Doch folgen wir lieber dem Wanderburschen, der wandermüde sich nach geregelter Tätigkeit sehnt, oder den der rauhe Herbstwind mahnt, daß es Zeit sei, Arbeit zu suchen. Es ist ein rüstiger Böttichergesell, der auf staubiger Landstraße dahin schreitet. In mäßiger Entfernung winkt ihm das Tor einer Stadt. Er hält an, langt aus seinem Felleisen ein Paar reine Strümpfe und seine besseren Schuh heraus und legt sie an. Dann nimmt er einen frischen Überschlag (Kragen) um den Hals, und so geht es zum Stadttor hinein. Der Torschreiber hält ihn an und fragt nach Namen und Herkunft, auch nimmt er ihm bis auf weiteres sein Bündel ab. Der Bursche fragt nach der Herberge und macht sich dahin auf. Bei Eintritt spricht er: „Einen guten Tag, ich bitte ganz freundlich um Verzeihung, haben die Bindergesellen ihre Herberge allhier?" Ist er ein „Grüßer" und kein „Briefer", d. h. führt er kein Beglaubigungsschreiben bei sich, so weist er sich durch den Handwerksgruß aus. Hierauf leiht ihm der Herbergvater auf seine Bitte das Gesellenzeichen, womit er zum Torschreiber eilt und sein Bündel löst. Bei der Rückkehr in die Herberge gibt er das Zeichen zurück und spricht: „Ich bedanke mich ganz freundlich, daß Ihr mir das Zeichen geliehen habt, auch wollte ich Euch angesprochen haben von wegen des Handwerks, ob Ihr mich und mein Bündel heute wollet beherbergen, mich auf die Bank und mein Bündel unter die Bank, ich bitte, der Herr Vater wolle mir nicht den Stuhl vor die Türe setzen, ich will mich halten nach Handwerksgebrauch, wie es einem ehrlichen Gesellen zukommt." Dann erwidert der Vater: „Wenn du willst ein frommer Sohn sein, so gehe hinein in die Stube und lege dein Bündel in Gottes Namen ab." Der Fremdling läßt es sich nicht zweimal sagen. Drinnen grüßt er höflich die „Frau Mutter", die „Jungfern Töchter" und „Gesellen Brüder". Er legt sein Felleisen unter die Bank an der Stubentür und nimmt bescheiden auf der Bank Platz. Es wird Abendessenszeit, und der Vater redet ihn

an: „Gesellschaft, komm her und iß mit!“ Der Bursche aber lehnt zuerst bescheidentlich ab; wird er zum zweiten Male genötigt, so setzt er sich zu Tische. Hat er Geld, so gibt er etwas zum Bier, wo nicht, so spricht er: „Ich sage Euch Dank für Euer Essen und Trinken und allen guten Willen; wo ich heute oder morgen diese Wohltat um Euch oder die Eurigen wieder verschulden kann, will ich's gerne tun.“ Die Jungfer Schwester leuchtet ihm hinauf in seine Schlafkammer, und er sagt ihr schuldigen Dank. Es ist wider den Anstand, in den Tag hinein zu schlafen, darum steht er zeitig auf, geht hinab in die Stube, wünscht den Herbergleuten einen guten Morgen und erzählt ihnen, was er geträumt, damit sie etwas zu lachen bekommen. An den Herbergvater wendet er sich dann mit der Bitte: „Herr Vater, ich habe Lust zu arbeiten, ich sage mit Gunst, daß ich fragen mag, wer schauet einen um Arbeit um?“ Er wird alsdann berichtet, ob der Bruder (des Herbergvaters Sohn!), ob er selbst oder der Altgesell Umschau halten muß. Ist das letztere der Fall, so begibt er sich in die Werkstatt des Meisters, bei dem der Altgesell in Arbeit steht, spricht den Handwerksgruß und bittet diesen, ihm Umschau zu halten, und erwartet Bescheid auf der Herberge. Hat der Altgesell Arbeit für ihn gefunden, so bedankt er sich zunächst beim Herbergvater für Herberge und Verpflegung. Zum Altgesellen, der ihn „eingebracht“ hat, spricht er: „Gesellschaft, wartet, ich will lassen eine Kanne Bier holen“, oder wenn sein Beutel leer ist: „Gesellschaft, ich bin jetzund nicht bei Gelde, wenn wir heute oder morgen wieder zusammenkommen, so will ich mich gegen Euch wohl wissen dankbarlich zu erzeigen.“ Hierauf begibt er sich in seinen Dienst und erscheint bei der nächsten Auflage in der Herberge, um sich in die Bruderschaft aufnehmen zu lassen.

Dem tüchtigen Burschen, dem Arbeitslust und Sinn für Häuslichkeit nicht abhanden gekommen war, galten nach fröhlicher und rüstiger Wanderschaft Meisterrecht und Ehestand als verlockendste Lebensziele. Gar behaglich malt sich der Weißgerbergesell sein künftig Meisterleben aus:

Wann wir haben gearbeit,
schlafen wir in guter Ruh'.
Tut dann der Tag anbrechen
und d' Morgenröt' geht auf,
so tut die Frau bald sprechen:
„Mein Schatz, geh! Stehe auf!
Schau' nach der Werkstatt fein,
ob auch die Fell' noch alle
im Loch verwahret sein!
Doch wollen wir zuvore
noch einmal lustig sein!“

Wie das Gesellenleben war auch das Leben des Meisters nicht arm an poetischem Reiz, an heiterem Lebensgenuß, solange das deutsche Handwerk in Blüte stand. Frohe Feste vereinigten ab und zu alle Mitglieder der Zunft nebst Frauen und Kindern zu Scherz und Schmaus, zu Spiel und Tanz; und wenn dabei die Gesellen gewöhnlich die Hauptrolle spielten, so sah doch selbst der alternde Meister dem lustigen und tollen Treiben der munteren Jugend gerne zu. Bis in die Unglücksjahre des großen Krieges bewahrte er sich die Fähigkeit, mit den Fröhlichen fröhlich zu sein. Das Bild des knauserigen, mißgünstigen, engherzigen „Krauters", das uns aus vielen Gesellenliedern entgegenblickt, entstammt einer späteren Zeit. Unsere alten Städtechroniken wissen von dem festlichen Gebaren der Gewerke viel Schönes und Ergötzliches zu berichten. Die Fastnachtzeit wurde von vielen Handwerken festlich begangen. Da führten wohl auch in kleinen Städten Gesellen mit den Bürgerssöhnen den alten deutschen „Schwerttanz" auf oder den „Neidhartstanz", der nach dem übermütigen Tanzliederdichter und Minnesänger Neidhart von Reuental den Namen führt. In den großen Städten Oberdeutschlands veranstalteten die Handwerker großartige Umzüge und öffentliche Reigenaufführungen, bei denen man viel aufgehen ließ. So lesen wir unter anderem in einer Nürnberger Quelle: „1614 Sonntag 17. Juli sind die Bäcken, Lebküchler und Mühlenknechte und mit ihnen die Pfragnerssöhne[1]) in ihren besten Kleidungen und Seitengewehren, deren etliche schöne große übergoldete Trinkgeschirre, etliche große zinnene Schenkkannen mit Wein auf den Achseln getragen, in der Stadt allhier umgegangen, und vor ihnen her vier Trompeter, in der Mitte vier Geiger, ein Harfner und ein Zitherschläger, ein Sackpfeifer, drei Schalmeien und drei Trommler, also im ganzen 18 (?) Spielleute, die wacker geblasen, geschlagen und gepfiffen. Hans Renner, ein junger Meister, der lange in Welschland gewesen, ist als ein Hauptmann mit Spieß und einer Feldbinde zuvorderst und ein schöner, wohlgeputzter Knab nach, und Hans Ring, der ‚dürr Bäck' genannt, der ein Marxbruder[2]) und dieser Zeit Bräutigam war, ist in der Mitte der Ordnung gegangen, an einem Zepter einen aus Holz geschnitzten Bäckenknecht getragen, der ein weiß Fürtuch vor und in der

1) Pfragner = Kleinhändler, Lebensmittelhändler.
2) Mitglied einer berühmten Fechtergesellschaft.

Hand eine rotweiße Fahne hielt, die er vielmals weidlich schwenkte. Sie sind in einer zierlichen Ordnung mit klingendem Spiel dem Ratsherrn ihres Handwerks [1]), auch den Geschworenen und den alten Meistern zu Ehren, an deren Häusern vorübergezogen und dann hinaus zum Mager auf dem Steig, bei welchem sie ihr Herberg hatten; daselbst haben sie eine Mittagsmahlzeit gegessen, etliche Jungfrauen dazu geladen und nachmals einen offenen Gassentanz gehalten an selbigem Sonntag und am Montag." Weithin berühmt war der Schwerttanz der Nürnberger Messerer. Sie hielten zuweilen auch einen „hochzeitlichen Tanz" mit ihrer Meister Töchtern und Mägden. Die Nürnberger Plattner hielten auf Fastnacht „ein Gestech oder Turnier". Dabei saßen sie nicht auf Turnierhengsten, sondern ritten auf hohen, mit je vier Rädern versehenen Stühlen, die sie durch ihre Gesellen und Jungen fortziehen ließen, und „räumten darauf in leichter Rüstung einander ab." Ein jedes Gewerk suchte seinem öffentlichen Auftreten bei solchen Gelegenheiten einen eigentümlichen Reiz zu geben. So hielten die Schreiner auf Aschermittwoch ihren Umzug als eine Kompanie Soldaten mit Hauptmann und Fähnrich. „Die eine Fahne war von lauter gemalten Hobelspänen, die andere von Sendel [2]) mit dem Nürnberger Wappen. Die Gewehre waren von allerhand seltsamer Art. Sie hatten Kleider, Hosen, Wams von Hobelspänen, mit allerlei Farben gemalt, Federhüte von gefärbten Hobelspänen. Sie führten Schlachtschwerter, Streitkolben, Mordäxte, Säbel, lange Federspieße, Helbarten, Sturmhauben, Feldbinden, Krägen, Hollerbüchsen und andere Kriegsrüstung von Holz. Etliche Gesellen trugen allerhand aus Holz gemachtes Werkzeug, Sägen, Hobeln, Beile, Winkelhaken. Sie führten auch einen Bauer und eine Bäuerin mit sich, welche Kurzweil trieben. Sie trugen ein großes Portal, Säulen, Zepter und Reichsapfel. Vor den Häusern der Herrn Alteren [3]) führten sie eine Komödie auf, wobei der Bauer gehobelt wurde." Auf ihrer Herberge „zum Schwarzen Bären" hielten sie zwei Tage lang ihre Mahlzeiten und Tänze „mit Freuden und großen Unkosten". Die

1) Den einzelnen Zünften waren Ratsherren als Aufsichtspersonen bestimmt.

2) Zendal, ein Regensburger Seidenstoff.

3) Die „Herrn Älteren" sind die sieben „vordersten" aus den dreizehn „älteren Bürgermeistern" des Nürnberger Rates.

Nürnberger Schneider veranstalteten auf Pfingsten ihren Jahrtanz. Die Schlosser derselben Stadt, die im August ihr Fest feierten, hatten „vier Platzgesellen", deren jeder eine Meisterstochter seines Handwerks zu Tisch führte. Die Jungfern schenkten ihnen schöne Kränze, „wie sie auf Hochzeiten bräuchlich sind", und welche die Gesellen bei Tisch und beim Tanze trugen. Die Messerer kleideten eine Meisterstochter als „Kronbraut" und zwei andere Meisterstöchter als „krauße Tischjungfern" in Geschlechtertracht. Die Nürnberger Metzger pflegten bei ihrem Umzug um Fastnacht eine ungeheure Bratwurst auf einer langen weißroten Stange mit sich herumzutragen. Diese Bratwurst war im Jahre 1614 493, 1624 schon 596 und 1658 gar 658 Ellen lang. Sie war mit Rosmarin und Bändern schön geziert und wurde ellenweise an einzelne Ratsherrn verschenkt. Den Rest verzehrten die Metzger auf ihrer Herberge. Beim Tanze trug diejenige Metzgermagd, die den Vortreigen hatte, an einem weißroten Stäbchen ein Täfelein, worauf ein Ochslein gemalt war. Manche Handwerker Nürnbergs nahmen sich sogar heraus, auf Fastnacht „im Schembart zu laufen", d. h. in seltsamer Vermummung die Gassen unsicher zu machen, ein Vergnügen, das von Rechts wegen nur den vornehmeren Bürgern zustand.

Daß an den Aufführungen geistlicher Volksschauspiele und an der Darstellung von Fastnachtstücken im 15. und 16. Jahrhundert, die selbst in kleineren Städten hin und wieder stattfanden, auch die Handwerker als Schauspieler beteiligt waren, wird mehrfach ausdrücklich bezeugt. Ja, ein Teil dieser Stücke selbst verdankte seinen Ursprung biederen Handwerksmeistern. Als mit dem Verfall des Rittertums und der höfischen Sitte auch die ritterliche Sangeslust erlosch, hatte die aus der Burg verstoßene Muse in dem deutschen Bürgerhause Unterkunft gefunden. Vornehmlich waren es die Handwerker, welche die Kunst des Sanges auf ihre Weise hegten und pflegten. Die Art der Pflege entsprach allerdings mehr den Zunftgewohnheiten des ehrbaren Handwerks als dem Wesen der freien Kunst. In den großen und reichen Städten Oberdeutschlands, namentlich in Mainz, Straßburg, Ulm, Nürnberg und Augsburg bildeten die „Liebhaber des deutschen Meistersanges", wie sich die Meistersinger bescheidentlich nannten, sogenannte Singschulen mit zünftigen Einrichtungen und Gebräuchen. Schon die Glieder-

rung dieser Gesellschaften entsprach ungefähr der Einteilung der Zunftmitglieder in Lehrlinge, Gesellen und Meister. Wer in die Geheimnisse der „Tabulatur" erst eingeweiht werden mußte, d. h. wer mit den unter den Meistersingern geltenden, hauptsächlich auf Silbenzählung, Verskunst, Reim und Reimstellung, Singweise, kurz auf die Form bezüglichen Gesetzen noch nicht vertraut war, hieß ein „Schüler"; wer sich diese Gesetze gedächtnismäßig angeeignet hatte, ein „Schulfreund"; wer mehrere bekannte „Töne", d. h. Strophenformen singen konnte, war ein „Singer"; wer auf anderer Töne Lieder dichtete, ein „Dichter". Meister aber war nur, wer einen eigenen Ton erfunden hatte. Diese Strophenformen, mit denen die Singweise eng zusammenhing, führten oft die merkwürdigsten Namen: Michel Behaims Trommetenweis, Georg Hagers kurze Affenweis, Hans Findeisens gestreift Safranblümleinweis, die Kupidinishandbogenweis, die hochsteigend Adlerweis, die ausgebreit Sonnenblumenweis, die gesprengte Nägeleinweis, die blaue Feuerflammenweis usw. Die edle Dichtkunst gilt für erlernbar wie das Handwerk, wenn nur Lust und Liebe dazu vorhanden sei. Wer sie zu erlernen gesonnen ist, bittet einen Meister, der mindestens einmal das „Kleinod" (den Preis) ersungen hat, ihm an die Hand zu gehen. „Ein solches tut der, so angesprochen wird, gar gern und übernimmt die große Mühe, welche sonderlich die Lernung der schweren Töne verursacht, ganz umsonst, nur aus Liebe, die Kunst auf die Nachkommenschaft zu fördern. Welcher willen auch die Meistersinger sich selbsten um Schüler bewerben, und diesfalls ihre Ruhe und Schlaf abbrechen, sintemalen sie den Tag zu ihrer Berufsarbeit und Gewinnung der Nahrung anwenden müssen." Nicht ohne Rührung liest man die schlichten Worte, die der Nürnberger Georg Hager in sein Meistergesangbuch geschrieben hat: „Diese Müh' neben den Unkosten hab' ich mir aufgeladen, allein der Hoffnung, ob mir Gott meine Söhnlein leben läßt, daß sie sich auch darinnen üben und das Singen lernen sollen und meiner desto baß dabei gedenken. Denn ich kein' feinere Kunst für die Jugend weiß, zwar auch für die Alten; darob ich viel Schlaf und anderes versäumet." An die Gesellen- und Meisterprüfungen erinnert die Art der „Freisprechung" eines Schulfreundes. Auch hierbei gab es prüfende Meister; sie hießen „Merker". Während der Prüfling vom Singstuhl aus sang, saßen sie im „Gemerk", einem mit Vorhängen umhüllten

Gerüste, um hier die Verstöße gegen die Tabulatur genau anzumerken. Solche Freisprechungen geschahen bei Gelegenheit der „Singschulen". In Nürnberg wurden diese Zusammenkünfte nach dem Mittagsgottesdienst an gewissen Sonntagen in der Katharinenkirche abgehalten. Eine solche Singschule beginnt mit einem „Freisingen". „In dem darf sich hören lassen, wer will; stehet auch den Fremden frei aufzutreten; und werden in dem Freisingen außer denen Historien, so in Heiliger Schrift verzeichnet, auch wahre und ehrbar weltliche Begebnisse samt schönen Sprüchen aus der Sittenlehr' zu singen zugelassen. Es wird aber in dem Freisingen nicht gemerkt, und kann man also außer dem Ruhm sonst nichts gewinnen, man mache es auch so gut, als man immer wolle. Wer nun singen will, setzet sich fein züchtig auf den Singstuhl, ziehet seinen Hut oder Barett ab, und nachdem er eine Weile pausieret, fähet er an zu singen. Nach geendigtem Freisingen singen erstlich die gesamten Meister ein Lied, so daß einer vorsingt und die anderen folglich miteinstimmen." Bei dem hierauf folgenden „Hauptsingen" dürfen nur Stoffe aus dem Alten und Neuen Testamente behandelt werden, und der Singende muß, bevor er anhebt, Buch und Kapitel angeben; denn einer der Merker, die nunmehr in Tätigkeit treten, hat die Bibel aufzuschlagen und genau darauf zu achten, ob der Inhalt des Liedes dem der Heiligen Schrift und auch „des Lutheri reinen Worten" entspreche. Einer der Merker, die im verhängten Gemerk Platz genommen haben, gibt das Zeichen zum Beginn durch den Zuruf: „Fanget an!" „Also machet der Singer den Anfang, und wann ein Gesätz oder Abgesang[1]) vollbracht, hält er inne, bis der Merker wiederum schreiet: ‚Fahret fort!' Nach geendigtem Gesang begibt sich der Singer vom Stuhl und macht einem anderen Platz." Denn es ist ein Wett- oder Preissingen. Wer nach der Merker Urteil die anderen „übersungen", d. h. wer sich die wenigsten Verstöße gegen die Tabulatur hat zuschulden kommen lassen oder gar „glatt (fehlerlos!) gesungen", dem wird das „Gehäng" zugesprochen. Es ist dies eine Halskette oder Halsschnur mit schönen silbernen und vergoldeten Schaupfennigen. Die schönste von ihnen trug in Nürnberg das Bild des königlichen Sängers David mit der Harfe, weshalb das Kleinod auch „der David" benannt war.

1) Das „Gesätz" ist die Gesamtstrophe. Sie ist dreiteilig und enthält zwei gleichmäßig gebaute „Stollen" und einen „Abgesang".

Wer nächst dem „Davidsgewinner" am besten gesungen hatte, erhielt einen Kranz von seidenen Blumen, den er (wie der erstere seinen Halsschmuck) tragen durfte. Außer diesen beiden Wanderpreisen, deren Erwerb den Meistersingern für die höchste Ehre galt, gab es noch andere Preise; denn „des Tages, wenn man Schul' gehalten, ist gebräuchlich, daß die Gesellschaft der Singer eine ehrbare, ehrliche, friedliche Zech' halte." Bei dieser Zeche, die natürlich außerhalb der Kirche stattfand, mußte ein jeder sein Gewehr von sich tun. Alles Spielen, unnützes Gespräch und überflüssiges Trinken waren verboten. Hier sang man um einen „Zechkranz" oder um andere von Gönnern der holdseligen Kunst gestiftete Preise, um Geld, um zinnene Trinkgeschirre u. a. Die Merker saßen an einem besonderen Tische. Von den „gemeinen Singschulen" unterschieden sich die „Festschulen" an den drei hohen christlichen Festen durch besondere Feierlichkeit.

Daß der Meistergesang im allgemeinen große dichterische Leistungen nicht gezeitigt hat, kann niemanden in Verwunderung setzen. Wer die Dichtung wie das Handwerk für etwas Erlernbares hält, muß ja ihr innerstes Wesen völlig verkennen, und wer die schöpferische Phantasie in unverbrüchliche, ewig geltende Satzungen einzuzwängen sich vermißt, muß ihr Gewalt antun. Ein wahres, frisches und kräftiges Talent muß über die engen Schranken der „Tabulatur" hinausstreben. Der Gewinn, der unserem Schrifttum aus dem Meistergesang erwuchs, ist gewiß nicht allzu hoch anzuschlagen, für die Entwicklung unseres Volkslebens aber ist er hochbedeutsam gewesen. Der Meistergesang ist trotz allen seinen Irrtümern ein Ehrendenkmal deutschen Bürgertums. Die Beschäftigung mit der Sangeskunst wirkte als ein heilsames Gegengewicht gegen den Materialismus des gewerblichen Schaffens und des sinnlichen Lebensgenusses. Sie erzeugte in dem Handwerker jene schöne Feiertagsstimmung, die ihn die Sorgen und Händel des Werktags vergessen ließ, seinen Geist und Sinn in eine höhere Welt erhob. Bibel und Weltchronik wurden ihm vertraut, und seine Seele füllte sich mit neuen Bildern und erhabenen Gedanken. Die biederen Meister fühlten sich durch eine höhere Weihe gehoben und vermieden gerade darum die Berührung mit der Masse jener Wildlinge, die wir uns als die Erben der fahrenden Leute des Mittelalters und als die Herzenskündiger des Volkes im Volksliede zu denken haben. Die

Meistergesänge, meist lyrisch-epische Gedichte religiösen Inhalts, waren von der volksmäßigen Lyrik und Epik weit verschieden und sollten es sein. Wie die Meister einer Zunft jeden „Unredlichen" aus ihrer Gemeinschaft ausschlossen, so hielten auch die Meistersinger aus ihrer Mitte fern, was ihnen roh und gemein erschien. Mit ihrer Kunst alle Schichten des Volkes durchdringen zu wollen, fiel den meisten unter ihnen nicht ein. Was in ihrem ehrbaren Kreise gesungen ward, sollte gegen Entwürdigung gefeit sein. Deshalb hatte ein jeglicher Genosse zu geloben, „kein Meisterlied oder Ton auf öffentlichen Gassen, so tags, so nachts, auch nicht bei Gelagen, Gastereien oder anderen üppigen Zusammenkünften, wie auch nit: wann er sollte bezecht sein", zu singen und hierdurch der Gesellschaft einen Schandfleck anzuhängen. Es ist denn auch bezeichnend, daß die Augsburger Reichspolizeiordnung (1548), welche gegen alle landfahrenden „Sänger und Reimensprecher" wie gegen „Schalksnarren" eifert, hinzusetzt: „Doch wollen wir diejenigen, so Meistergesang singen, hierin ausgeschlossen haben." Und doch ist aus den Reihen der Meistersinger der Mann hervorgegangen, der, ein echter Handwerksmeister und ein wahrer Herzenskündiger unseres Volkes, berufen schien, die Kluft zwischen Volksgesang und Kunstgesang kühn zu überbrücken, die neue Geistesrichtung der Renaissance mit dem deutschen Volksgeiste zu versöhnen: Hans Sachs. Das ist das Große, Herzerhebende an diesem herrlichen deutschen Manne, daß er die alte Zucht seines Standes und das Gesetz seiner Kunst hochhält, dem neuen Geiste aber freudig sein Herz öffnet. Über die Schranken des Meistergesanges weit hinausreichend, wußte er nicht den Zunftbrüdern allein, sondern den Volksgenossen ans Herz zu greifen. Vorab seine dramatischen Werke schienen durch ihre volkstümliche Kraft bestimmt, eine Blütezeit des deutschen Schauspiels einzuleiten, wie sie das glückliche England zu William Shakespeares Zeiten erleben durfte. Daß es anders kam, dafür ist Hans Sachs nicht verantwortlich. Sein Ruhm bleibt ihm gewiß. Wie der Kunstfreund und Geschichtsforscher mit tiefer Ehrfurcht die Werke betrachtet, die der Kunstfleiß unserer alten Handwerksmeister in der Blütezeit des deutschen Gewerbes geschaffen, so blicken wir auf zu dem echtgeborenen Kinde seiner kunst- und gewerbereichen Vaterstadt. Schlicht und hoheitvoll zugleich ragt sein Bild, das Vorbild deutscher Schaffensfreude, deutscher Zucht und deutscher Sangeslust. Der Sitte

der Väter treulich zugetan, festhangend an altem gutem Brauch und doch weitherzig genug, im Neuen das Tüchtige und Notwendige anzuerkennen, mit der Geschichte früherer Tage vertraut und doch kein Fremdling in seiner eigenen Zeit, mit hellen Augen in die Wirklichkeit hineinschauend und doch dem Idealen zugewandt, am Werktage in fleißiger Arbeit durch seiner Hände Werk sich nährend, am Feierabend und Feiertag der holdseligen Kunst hingegeben, voll inniger Frömmigkeit und doch voll derber, gesunder Lebenslust, bald ernst und sinnig, bald schalkhaft scherzend in fröhlicher Laune, der Heimatstadt und dem großen Vaterlande treu ergeben, ein mutiger Wortführer des ehrbaren Handwerks und doch in neidloser Anerkennung von der Notwendigkeit aller Stände als der „ungleichen Kinder Evä" fest überzeugt, so steht er vor uns, der treffliche Nürnberger Schuhmacher und Meistersinger, ein leuchtendes Vorbild für den Handwerker unserer Zeit. Wer auf ihn blickt, dem wird er im Lebenskampfe ein Helfer und Führer sein, und auch dem deutschen Handwerke gelte sein trostmütiger Sang:

Wacht auf, es nahet gen dem Tag!
Ich hör' singen im grünen Hag
eine wunnigliche Nachtigall,
ihr' Stimm' durchklinget Berg und Tal!

Die Nacht neigt sich gen Okzident,
der Tag geht auf von Orient.
Der rotbrünstige Morgenröt'
her durch die trüben Wolken geht.

Von demselben Verfasser erschien ferner:

Deutsches Frauenleben im Wandel der Jahrhunderte. 3. Aufl. Mit 12 Abbildungen. (AlluG Bd. 45) Kart. M. 2.80, geb. . . . . M. 3.30

„Auf tüchtigen wissenschaftlichen Darstellungen und eigenen Forschungen beruht Ottos wohldurchdachte und flüssig geschriebene Schilderung des deutschen Frauenlebens. O. zeichnet seine Umrisse in den Rahmen der Entwicklung ein und versucht, im Sinne Gustav Freytags die Schicksale der deutschen Frau im allgemeinen sowie durch typische Beispiele im besonderen zu vergegenwärtigen." (Aus den Jahresberichten der Geschichtswissenschaft.)

Das deutsche Handwerk. Von Realschullehrer Dr. S. Sieber. Geh. M. —.80

Ein Bild der Entwicklung des deutschen Handwerkstandes von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart an der Hand von Zunfturkunden mannigfaltigster Art, Staatsgesetzen, Statistiken, Reden, Petitionen, zeitgenössischen Kritiken usw.

Der deutschen Jugend Handwerksbuch. Hrsg. von Geh. Ober-Reg.-Rat Prof. Dr. L. Pallat. 2. Aufl. I. Teil. Mit 17 Abb. u. 1 farb. Tafel. Geb. M. 6.— II. Teil. Für Geübtere. [In Vorbereitung.]

„Da lernt man spielend Bastelarbeiten, Zuschnitte aus Papier, Pappe und Blech und die Kunst des Leimens, Herstellung von Festschmuck und schön gezeichneten Schmuckpapieren, die Bearbeitung von Holz zu Spielgeräten und Schnitzwerk. Klar und einfach sind die zahlreichen Abbildungen, außerordentlich mannigfaltig die schönen Sachen, die man sich mit wenigen und billigen Hilfsmitteln selbst verfertigen kann. Das Buch wird viel Freude bereiten." (Kölnische Volkszeitg.)

Heimatpflege (Denkmalpflege und Heimatschutz). Ihre Aufgaben, Organisation und Gesetzgebung. Von Dr. H. Bartmann. (AlluG Bd. 756). Kart. M. 2.80, geb. . . . . M. 3.50

Allerorten auf deutscher Scholle regt sich heute wieder das Heimatgefühl, und Heimatpflege ist eine Forderung des Tages geworden. Einem jeden, der in ihr Anteil nimmt, ihre Ziele vor Augen zu stellen, ihre leitenden Gedanken nahe zu bringen, ihre Mittel, Einrichtungen und Gesetzgebung in knappen Worten zu erklären, ist der Zweck dieser Schrift.

Deutschkunde. Ein Buch von deutscher Art und Kunst. Herausgegeben von Dr. W. Hofstaetter. Mit 2 Karten, 32 Taf. u. 8 Abb. 3. Aufl. Geschenkausgabe unter dem Titel: Von deutscher Art und Kunst. [U. d. Pr. 1920.]

„Ich möchte sagen: dem Leser tut sich in diesem knappen Buche das deutsche Wunder auf. Welch ein Reichtum des von unserem Volke Geschaffenen, welch eine Fülle des Packenden und Wissenswerten!" (Konservative Monatsschrift.)

Von deutscher Art und Arbeit. Schaffen und Schauen. Bd. I. 3. Aufl. Mit 4 Zeichnungen von A. Kolb. Geb. M. 6.—. I. Im Deutschen Reich. II. Die deutsche Volkswirtschaft. III. Staat und Staatsbürger. IV. Im Beruf.

Dies Buch will zeigen, was auf deutschem Boden deutsche Arbeit in deutscher Art geschaffen und gestaltet hat.

Psychologie der Volksdichtung. Von Dr. Otto Böckel. 2. Auflage. Geh. M. 7.—, gebunden M. 8.—

„...Dieses Buch ist so reichhaltig und dabei so übersichtlich klar geordnet und so schlicht anmutig ohne allen Gelehrsamkeitsdünkel und vielsprachigen Ballast geschrieben, daß es sicherlich sehr viele mit Freuden lesen werden." (Tägliche Rundschau.)

Auf sämtliche Preise Teuerungszuschläge des Verlags (ab April 1920 100%, Abänderung vorbeh.) und teilweise auch der Buchhandlungen.

Silberne Halskette.
2. Hälfte des 15. Jahrhunderts.

Nach Hefner-Alteneck, Trachten usw
Tafel 354.

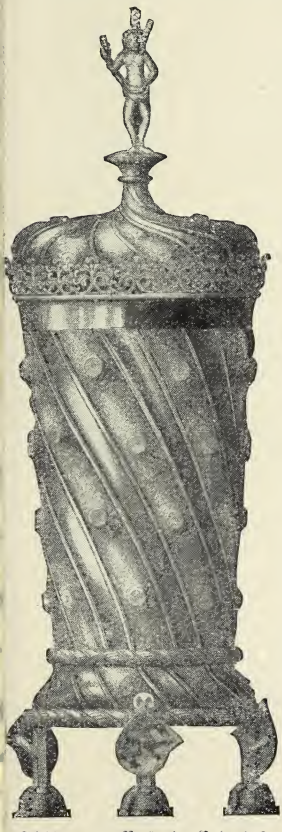

Silberner Pokal. Ende des 15. Jahrh. Nach Hefner-Alteneck, Trachten usw. Tafel 370.

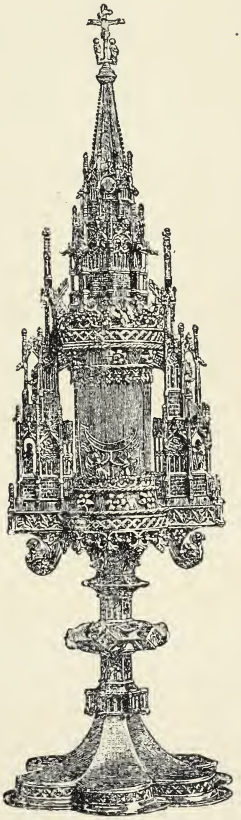

Gotische Monstranz.
Nach Knackfuß,
Deutsche Kunstgeschichte.

Intarsiaarbeit, Armbrust.
2. Hälfte des 15. Jahrhunderts. Nach Hefner-Alteneck, Trachten usw. Tafel 349.

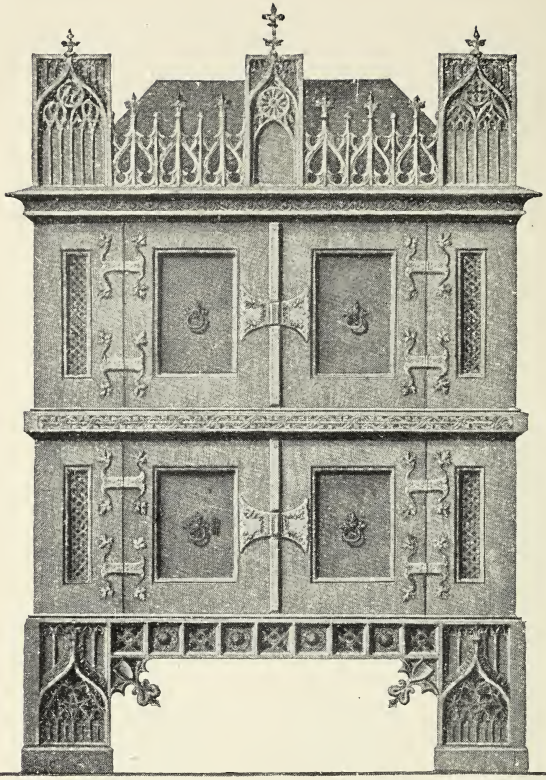

Gotischer Schrank aus Nußbaumholz. 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts.
Nach Hefner-Alteneck, Trachten usw.

Schwertgriff.
Nach
Hefner-Alteneck,
Trachten usw.

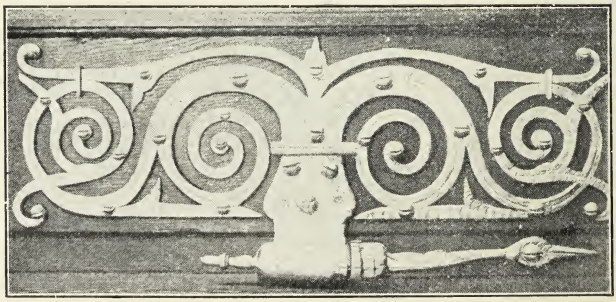

Eisenbeschlag. Nach Kempf, Alt-Augsburg.

Helm Kaiser Karls V.
Nach v. Falke, Deutsches Kunstgewerbe.

Harnisch des Markgrafen Johann Georg von Brandenburg-Jägerndorf. Wien, k. k. Art.-Arf.-Museum. Nach v. Falke, Deutsches Kunstgewerbe.

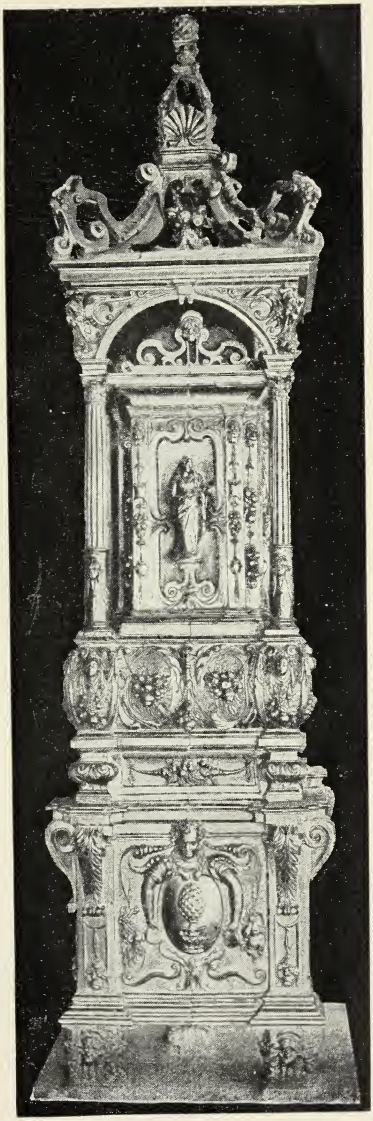

Ofen (Renaissance).
Nach Kempf, Alt-Augsburg.

Gotischer Pokal 15. Jahrh. Sammlung Rotschild, Frankfurt a. M. Nach v. Falke, Deutsches Kunstgewerbe.

Gebuckelter Renaissancepokal aus dem Lüneburger Ratsschatz (Silber). Berlin, Kunstgewerbe-Museum. Nach v. Falke, Deutsches Kunstgewerbe.

Tafelaufsatz von Wenzel Jamnitzer. Sammlung Rotschild, Frankfurt a. M. Nach v. Falke, Deutsches Kunstgewerbe.

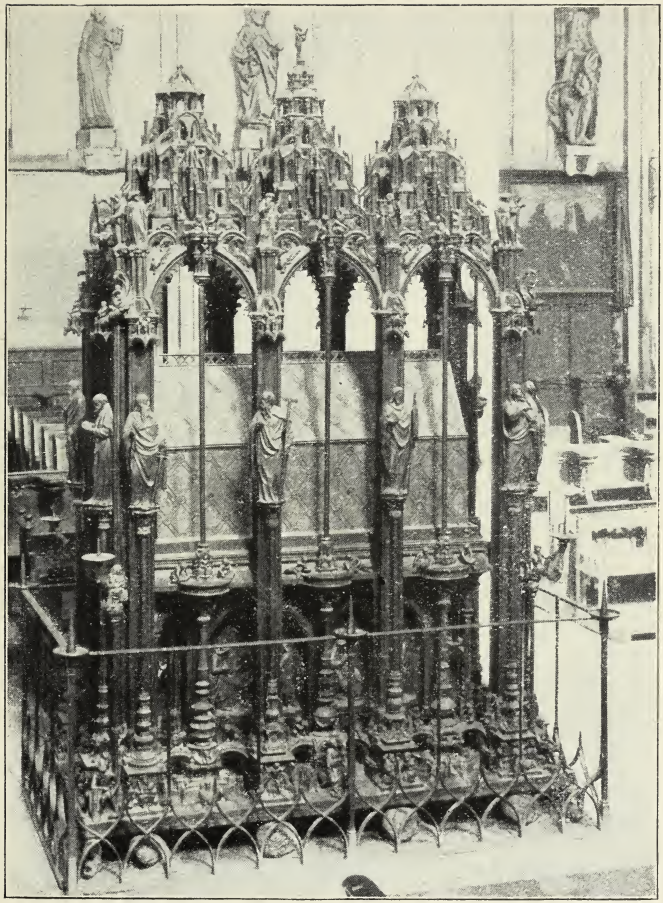

Sebaldusgrab zu Nürnberg (Gotisch mit Renaissanceelementen).

Peter Vischer, Selbstbildnis.
Detail v. Sebaldusgrab in Nürnberg.

Jörg Syrlin, Selbstbildnis.
Detail vom Ulmer Chorgestühl.

Knochenhauer Amtshaus in Hildesheim.
Originalaufnahme der Preuß. Maßbildanstalt in Berlin.

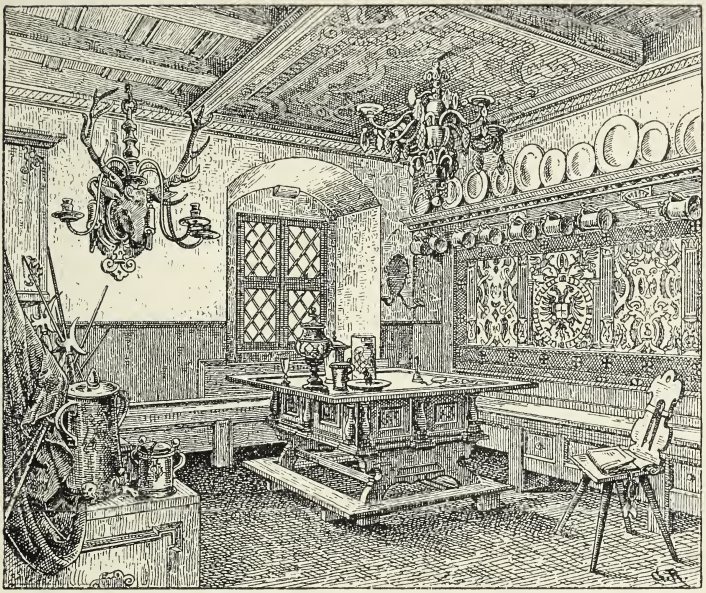

Innungsstube der Loh- und Weißgerber zu Breslau. Nach Bischof, bei Ortwein.

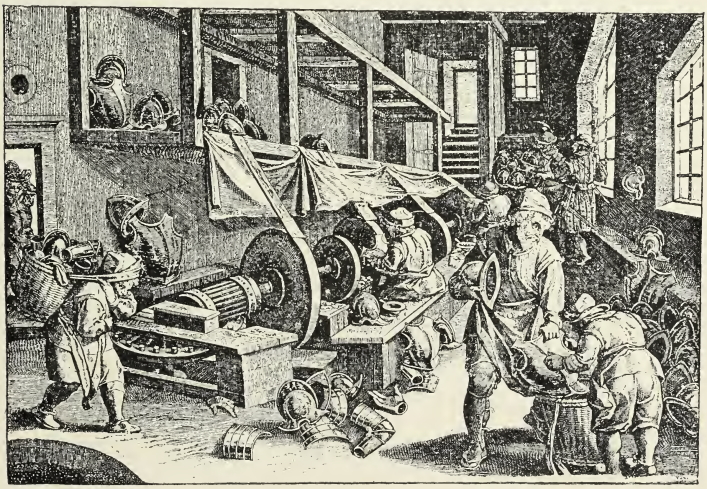

Inneres einer Harnischerwerkstatt. Kpfr. von J. Collaert nach J. Stradanus um 1570 München, Kupferstichkabinett. Nach Mummenhoff, Der Handwerker.

Der Bäcker. Holzschnitt von J. Amman aus: Beschreibung aller Stände. Frankfurt 1568. A. 231, 35. Nach Mummenhoff, Der Handwerker

Schlosser mit seinen Gesellen. Holzschnitt aus: E. Porzelius, Curioser Spiegel. Nürnberg, J. A. Endter, 1689. Nach Mummenhoff, Der Handwerker.

Der Schumacher. Holzschnitt von J. Amman aus: Beschreibung aller Stände. Frankfurt 1568. Nach O. Henne am Rhyn, Kulturgeschichte.

Der Schneider. Holzschnitt v. J. Amman aus: Beschreibung aller Stände. Frankfurt 1568. A. 231, 15. Nach Mummenhoff, Der Handwerker

Teubners kleine Fachwörterbücher

bringen sachliche und worterläuternde Erklärungen aller wichtigeren Gegenstände und Fachausdrücke der einzelnen Gebiete der Natur- und Geisteswissenschaften. Sie wenden sich an weiteste Kreise und wollen vor allem auch dem Nichtfachmann eine verständnisvolle, befriedigende Lektüre wissenschaftlicher Werke und Zeitschriften ermöglichen und den Zugang zu diesen erleichtern. Dieser Zweck hat Auswahl und Fassung der einzelnen Erklärungen bestimmt: Berücksichtigung alles Wesentlichen, allgemeinverständliche Fassung der Erläuterungen, ausreichende sprachliche Erklärung der Fachausdrücke, wie sie namentlich die immer mehr zurücktretende humanistische Vorbildung erforderlich macht.

Mit größeren rein wissenschaftlichen Nachschlagewerken können die kleinen Fachwörterbücher namentlich hinsichtlich der Vollständigkeit natürlich nicht in Wettbewerb treten, sie verfolgen ja aber auch ganz andere Zwecke, durch die Preis und Umfang bedingt waren. Den allgemeinen Konversationslexika gegenüber bieten sie bei den sich ohnehin mehr und mehr spezialisierenden auch außerfachlichen Interessen des Einzelnen Vorteile insofern, als die Bearbeitung den besonderen Bedürfnissen des einzelnen Fachgebietes besser angepaßt und leichter auf dem neuesten Stand des Wissens gehalten werden kann, als insbesondere auch die Neu- und Nachbeschaffung der einzelnen abgeschlossene Gebiete behandelnden Bände bedeutend leichter ist als die einer Gesamt-Enzyklopädie, deren erster Band gewöhnlich schon wieder veraltet ist, wenn der letzte erscheint.

Preis gebunden M. 5.– bis M. 7.20

Hierzu Teuerungszuschläge des Verlags: September 1920 100%, Abänderung vorbehalten.

* sind erschienen bzw. werden demnächst erscheinen; die anderen Bände sind in Vorbereitung.

***Philosophisches Wörterbuch.** 2. Aufl. Von Dr. P. Thormeyer.
***Psychologisches Wörterbuch** von Dr. Fritz Giese.
Literaturgeschichtliches Wörterbuch von Dr. H. Röhl.
Kunstgeschichtliches Wörterbuch von Dr. E. Cohn-Wiener.
Musikalisches Wörterbuch von Privatdozent Dr. J. H. Moser.
Wörterbuch des klassischen Altertums von Dr. B. A. Müller.
***Physikalisches Wörterbuch** von Prof. Dr. G. Berndt.
Chemisches Wörterbuch von Privatdozent Dr. H. Remy.
Astronomisches Wörterbuch von Observator Dr. H. Naumann.
***Geologisch-mineralogisches Wörterbuch** von Dr. C. W. Schmidt.
***Geographisches Wörterbuch** von Prof. Dr. O. Kende.
***Zoologisches Wörterbuch** von Dr. Th. Knottnerus-Meyer.
***Botanisches Wörterbuch** von Dr. O. Gerke.
***Wörterbuch der Warenkunde** von Prof. Dr. M. Pietsch.
***Handelswörterbuch** von Dr. V. Sittel u. Justizrat Dr. M. Strauß.

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

Die Großmächte und die Weltkrise

Von Prof. Dr. R. Kjellén. Geh. ca. M. 8.—, geb. ca. M. 10.—

In dem die Fortführung seiner in 19 Auflagen verbreiteten „Großmächte der Gegenwart" bildenden Werk beleuchtet der Verfasser im ersten Teil das System der Großmächte vor dem Weltkriege, sie als die gewaltigsten Lebenserscheinungen auf der Erde betrachtend, mit leidenschaftlicher Teilnahme und gespannter Aufmerksamkeit, zugleich aber mit dem scharfen kühlen Blick, der hinter der Einzelerscheinung die Gesetzmäßigkeit sucht. Mit kühnem raschen Griff aus der Fülle die wesentlichen Züge auswählend, schafft Kjellén so ungewöhnlich anschauliche Lebensbilder der acht Großmächte. Der zweite Teil will ein Wegweiser durch die Machtprobleme des Weltkrieges sein und bringt eine Kennzeichnung des Staatensystems, wie es aus dem Kriege hervorgegangen ist. Den Abschluß bildet eine Betrachtung über das Wesen der Großmacht überhaupt.

Das Gymnasium und die neue Zeit

Fürsprachen und Forderungen für seine Erhaltung und seine Zukunft. Geh. M. 4.50, geb. M. 6.–

Das Buch stellt in längeren Darlegungen und kürzeren Äußerungen berufener Fürsprecher aus allen Kreisen und Arbeitsgebieten, vor allem auch von Männern des praktischen Lebens, zusammen, was sich über Bedeutung der humanistischen Bildung und des Gymnasiums für die künftige Gestaltung unseres Volkslebens sagen läßt.

Zur Einführung in die Philosophie der Gegenwart

Von Geh. Rat Prof. Dr. A. Riehl. 5. Aufl. Geh. M. 4.50, geb. M. 6.40

„...So steigt ein Stück geistiger Menschheitsgeschichte in seinen wesentlichen Umrissen mit herauf, und indem wir uns um die Sache bemühen, lernen wir große Menschen kennen, die für uns gelebt haben und uns einladen, mit ihnen zu leben." (Tägl. Rundschau.)

Persönlichkeit und Weltanschauung

Psychol. Untersuch. zu Religion, Kunst u. Philosophie. Von Dr. R. Müller-Freienfels. Mit Abb. im Text u. auf 5 Taf. Geh. M. 6.–, geb. M. 9.–

Aus Weimars Vermächtnis

„Nichts vom Vergänglichen, wie's auch geschah! Uns zu verewigen sind wir ja da." Im Sinne dieses Goetheschen Spruches soll in dieser Reihe zwanglos erscheinender Schriften versucht werden, das ewig Lebendige der größten Zeit deutschen Geisteslebens für Gegenwart und Zukunft fruchtbar zu machen. — Zunächst erschienen:

Schiller, Goethe und das deutsche Menschheitsideal. Von Prof. K. Bornhausen. (Bd. 1.) Kart. M. 5.–

Lebensfragen in unserer klassischen Dichtung. Von Gymnasialdirektor Prof. H. Schurig. (Bd. 2.)

Das Erlebnis und die Dichtung

Lessing. Goethe. Novalis. Hölderlin. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. W. Dilthey. 6. Aufl. Mit 1 Titelbild. Geheftet M. 9.–, geb. M. 12.–

„Aus den tiefsten Blicken in die Psyche der Dichter, dem klaren Verständnis für die historischen Bestimmungen, in denen sie leben und schaffen mußten, kommt Dilthey zu einer Würdigung poetischen Schaffens, die eine selbständigfreie Stellung einnimmt." (Die Hilfe.)

Kapitalismus und Sozialismus

Betrachtungen über die Grundlagen der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung sowie die Voraussetzungen und Folgen des Sozialismus. Von Geh. Regierungsrat Prof. Dr. L. Pohle. 2. Aufl. Geh. M. 6.—, geb. M. 7.—

Auf sämtliche Preise Teuerungszuschläge des Verlags: Sept. 1920 100%, Abänd. vorbeh.

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

Teubners Künstlersteinzeichnungen

Wohlfeile farbige Originalwerke erster deutscher Künstler fürs deutsche Haus

Die Sammlung enthält jetzt über 200 Bilder in den Größen 100×70 cm (M. 9.–), 75×55 cm (M. 7.50), 103×43 cm u. 60×50 cm (M. 6.50), 55×42 cm (M. 5.50), 43×30 cm (M. 4.50) Rahmen aus eigener Werkstätte in den Bildern angepaßten Ausführungen äußerst preiswürdig.

Schattenbilder

K. W. Diefenbach „Per aspera ad astra". Album, die 34 Teilb. des vollst. Wandfrieses fortlaufend wiedergeg. ($20^1/_2$×25 cm) M. 15.—. Teilbilder als Wandfriese (32×80 cm) je M. 6.50, (35×18 cm) je M. 2.–, auch gerahmt in versch. Ausführ. erhältlich.

„Göttliche Jugend". 2 Mappen, mit je 20 Blatt ($25^1/_2$×34 cm) je M. 12.–. Einzelbilder je M. 1.20, auch gerahmt in versch. Ausführ. erhältlich.

Kindermusik. 12 Blätter ($25^1/_2$×34 cm) in Mappe M. 16.— Einzelblatt M. 1.80

Gerda Luise Schmidt (20×15 cm) je M. 1.–. Auch gerahmt in verschiedener Ausführung erhältlich. Blumenorakel. Reifenspiel. Der Besuch. Der Liebesbrief. Ein Frühlingsstrauß. Die Freunde. Der Brief an „Ihn". Annäherungsversuch. Am Spinett. Beim Wein. Ein Märchen. Der Geburtstag.

Teubners Künstlerpostkarten

(Ausf. Verzeichnis v. Verlag in Leipzig.) Jede Karte 30 Pf. Reihe von 12 Karten in Umschlag M. 3.–, jede Karte unter Glas mit schwarzer Einfassung und Schnur M. 2.60, oval M. 2.90. Die mit * bezeichneten Reihen auch in feinen ovalen Holzrähmchen (M. 6.20), in Teupa-Rahmen (eckig M. 3.10, oval M. 3.60) oder in Kettenrahmen (M. 3.60).

Teubners Künstlersteinzeichnungen in 12 Reihen. Teubners Künstlerpostkarten nach Gemälden neuerer Meister. 1. Macco, Maienzeit. 2. Köselitz, Sonnenblick. 3. Buttersack, Sommer im Moor. 4. Hartmann, Sommerweide. 5. Kühn jr., Im weißen Zimmer. In Umschlag M. 1.50. ***Diefenbachs Schattenbilder** in 7 Reihen. (**Kindermusik**, je M. —.40, Reihe M. 4.–) **Aus dem Kinderleben**, 6 Karten nach Bleistiftzeichn. von Hela Peters. 1. Der gute Bruder. 2. Der böse Bruder. 3. Wo drückt der Schuh? 4. Schmeichelkätzchen. 5. Püppchen, aufgepaßt! 6. Große Wäsche. In Umschlag M. 1.50. ***Schattenrißkarten** von Gerda Luise Schmidt: 1. Reihe: Spiel und Tanz, Fest im Garten, Blumenorakel, Die kleine Schäferin, Belauschter Dichter, Rattenfänger von Hameln. 2. Reihe: Die Freunde, Der Besuch, Im Grünen, Reifenspiel, Ein Frühlingsstrauß, Der Liebesbrief. 3. Reihe: Der Brief an „Ihn", Annäherungsversuch, Am Spinett, Beim Wein, Ein Märchen, Der Geburtstag. Jede Reihe in Umschlag M. 1.50. **Denkwürdige Stätten aus Nordfrankreich.** 12 Original-Lithographien von K. Lohe.

Rudolf Schäfers Bilder nach der Heiligen Schrift

Der barmherzige Samariter (M. 7.50), Jesus der Kinderfreund (M. 6.–), Das Abendmahl (M. 7.50), Hochzeit zu Kana (M. 6.50), Weihnachten (M. 7.50), Die Bergpredigt (M. 6.50) (75×55 bzw. 60×50 cm), 6 Blätter in Mappe zum ermäßigten Preise von M. 31.–

Diese 6 Blätter in Format 23×30 unter dem Titel **Biblische Bilder** in Mappe M. 19.–, als Einzelblatt je M. 3.— (Auch als „Kirchliche Gedenkblätter" und als „Glückwunsch- u. Einladungskarten" erhältlich.)

Karl Bauers Federzeichnungen

Führer und Helden im Weltkrieg. Einzelne Blätter (28×36 cm) M. 1.—, Liebhaberausgabe M. 2.—, 2 Mappen, enthaltend je 12 Blätter, je . . M. 5.—

Charakterköpfe z. deutschen Geschichte. Mappe, 32 Bl. (28×36 cm) M. 13.–, 12 Bl. M. 5.—, Einzelblätter M. 1.—. Liebhaberausgabe auf Karton geklebt M. 2.—

Aus Deutschlands großer Zeit 1813. In Mappe, 16 Bl. (28×36 cm) M. 6.50, Einzelblätter M. 1.—. Liebhaberausgabe auf Karton geklebt. . . . . M. 2.—

Auf sämtliche Preise Teuerungszuschläge des Verlags: Sept. 1920 100%, Abänd. vorbeh.

Vollständiger Katalog über künstlerischen Wandschmuck mit farbiger Wiedergabe von über 200 Blättern gegen Nachnahme vom Verlag in Leipzig, Poststraße 3 erhältlich

---

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 064206979